

VERNEHMLASSUNGSBERICHT
DER REGIERUNG
BETREFFEND
DEN ERLASS EINES
GESETZES ÜBER DIE ERBRINGUNG VON
WERTPAPIERDIENSTLEISTUNGEN
(WERTPAPIERDIENSTLEISTUNGSGESETZ; WPDG)

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

Vernehmlassungsfrist: 3. August 2023

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	3
Zuständiges Ministerium.....	5
Betroffene Stellen	5
1. Ausgangslage	6
2. Begründung der Vorlage.....	8
3. Schwerpunkte der Vorlage	10
4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	11
4.1 Allgemeines	11
4.2 Gesetz über die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen (Wertpapierdienstleistungsgesetz; WPDG)	13
4.3 Gesetz über die Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes (FMAG)	58
5. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	58
6. Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung.....	58
6.1 UNO-Nachhaltigkeitsziel 10 (Ungleichheit in und zwischen Ländern verringern)	59
7. Regierungsvorlage	61
7.1 Gesetz über die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen (WPDG).....	61
7.2 Gesetz über die Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes (FMAG)	123

Beilagen

- ToC MiFID -WPFG-WPDG-HPBG

ZUSAMMENFASSUNG

Das gegenständliche Gesetz über die die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen (Wertpapierdienstleistungsgesetz; WPDG) ist ein Teil des von der Regierung am 27. Oktober 2020 lancierten Projekts "Neukonzeption Finanzmarktrecht". In das WPDG werden die bisher im Bankengesetz (BankG) umgesetzten Wohlverhaltensvorschriften der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID II) überführt. Damit sollen die rechtlichen Grundlagen für die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen übersichtlicher dargestellt und so die Anwenderfreundlichkeit gestärkt werden. Wie von der MiFID II vorgegeben, wird dieses Gesetz neben Wertpapierfirmen auch für Banken Anwendung finden, soweit von diesen Wertpapierdienstleistungen und/oder Anlagetätigkeiten erbracht werden. Daneben gilt die Verordnung (EU) Nr. 600/2014 (MiFIR) unmittelbar, ebenso sämtliche auf der Grundlage der MiFID II erlassenen Durchführungsrechtsakte.

Das WPDG enthält jene Bestimmungen der MiFID II, welche die Anforderungen an Banken und Wertpapierfirmen bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und/oder Anlagetätigkeiten festlegen. Bestimmte Regelungen der MiFID II, die prudentielle Anforderungen aufstellen, wie z.B. die Bestimmungen über die Erteilung von Zulassung für Wertpapierfirmen, werden in das Wertpapierfirmengesetz (WPFG) integriert. Die Umsetzung bzw. Durchführung der MiFID II- bzw. MiFIR-Vorschriften zu den Handelsplätzen und den Datenbereitstellungsdiensten sowie Regelung bestimmter Handelstechniken, insbesondere des algorithmischen Handels, erfolgt in der Gesetzesvorlage zur Schaffung eines Handelsplatz- und Börsengesetzes (HPBG). Das BankG wird in einem separaten Gesetzgebungsverfahren einer Totalrevision unterzogen, womit die Trennung zwischen den Regimen Bankenaufsicht und Wertpapieraufsicht entsprechend der Systematik des EWR-Rechts nachvollzogen wird.

Mit der Schaffung eines eigenen Wohlverhaltensregimes für Banken und Wertpapierfirmen, wenn auch mit gewissen Anknüpfungen an das WPFG und das HPBG, wird die Komplexität des bisherigen Rechtsbestands wesentlich verringert und ein anwenderfreundlicheres System geschaffen.

Die genannten vier Gesetzgebungsverfahren (WPDG, WPF, HPBG und Revision BankG) sollen dem Landtag in einem Paket vorgelegt werden. Ein gemeinsames Inkrafttreten ist für 1. Januar 2025 geplant.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

BETROFFENE STELLEN

Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA)

Vaduz, 02. Mai 2023

LNR 2023-695

P

1. AUSGANGSLAGE

Das bisher geltende BankG¹ und die dazugehörige BankV² dienen aufgrund historischer Gründe zur Umsetzung unterschiedlicher Regelungsmaterien, die seit dem Beitritt zum Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) in den liechtensteinischen Rechtsbestand aufzunehmen waren (genauer dazu und zum Folgenden s. die Stellungnahme der Regierung Nr. 12/2022³, S. 11 ff.). Dazu zählen die in der Richtlinie 2013/36/EU über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen⁴ (CRD) enthaltenen prudentiellen Aufsichtsvorgaben für Banken und Wertpapierfirmen sowie flankierende Vorgaben zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen⁵ (CRR), die Umsetzung der Richtlinie 2001/24/EG über die Sanierung und Liquidation von Kreditinstituten⁶ sowie die in

¹ Gesetz vom 21. Oktober 1992 über die Banken und Wertpapierfirmen (Bankengesetz), LGBl. 1992 Nr. 108.

² Verordnung vom 22. Februar 1994 über die Banken und Wertpapierfirmen (Bankenverordnung), LGBl. 1994 Nr. 22.

³ Stellungnahme Nr. 12/2022 der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein zu den anlässlich der ersten Lesung betreffend die Abänderung des Bankengesetzes (BankG) sowie weiterer Gesetze aufgeworfenen Fragen.

⁴ Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338).

⁵ Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1).

⁶ Richtlinie 2001/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. April 2001 über die Sanierung und Liquidation von Kreditinstituten (ABl. L Nr. 125 vom 5.5.2001, S. 15).

der MiFID II⁷ enthaltenen Vorschriften für Märkte für Finanzinstrumente und flankierende Vorgaben zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente⁸ (MiFIR). Aufgrund des Umstands, dass das BankG gegenwärtig zur Umsetzung dreier sehr umfangreicher Richtlinien dient, ist die aktuelle Regelungsstruktur des für Banken und Wertpapierfirmen geltenden Aufsichtsregimes durch eine hohe Komplexität sowie auch Heterogenität geprägt. Hinzu kommt, dass in naher Zukunft aufgrund des im Jahr 2019 von der Europäischen Union (EU) im Zuge der Umsetzung des Aktionsplans zur Europäischen Kapitalmarktunion neu geschaffenen prudenziellen Aufsichtsrahmens für Wertpapierfirmen noch weitere EWR-Rechtsakte [insb. die Richtlinie (EU) 2019/2034 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen⁹ (IFD) sowie die Verordnung (EU) 2019/2033 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über Aufsichtsanforderungen an Wertpapierfirmen¹⁰ (IFR)] von Liechtenstein im Rahmen seiner EWR-rechtlichen Verpflichtungen umzusetzen sein werden.

Vor diesem Hintergrund hat die Regierung die FMA im Jahr 2020 beauftragt, mögliche Optionen für die Neugestaltung der Regelungsstruktur des für Banken und Wertpapierfirmen anwendbaren Aufsichtsrechts aufzuzeigen. Der Auftrag folgte

⁷ Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349).

⁸ Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 84).

⁹ Richtlinie (EU) 2019/2034 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinien 2002/87/EG, 2009/65/EG, 2011/61/EU, 2013/36/EU, 2014/59/EU und 2014/65/EU (ABl. L 314 vom 5.12.2019, S. 64).

¹⁰ Verordnung (EU) 2019/2033 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über Aufsichtsanforderungen an Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 575/2013, (EU) Nr. 600/2014 und (EU) Nr. 806/2014 (ABl. L 314 vom 5.12.2019, S. 1).

einem Schreiben der Verbände der liechtensteinischen Bewilligungsträger an das Ministerium für Präsidiales und Finanzen, in dem eine Neukonzeption und Europäisierung des für Banken und Wertpapierfirmen geltenden Aufsichtsrechts im Bereich der prudentiellen Aufsicht und der Wohlverhaltensaufsicht angeregt wurde.

2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

Auf Grundlage der Arbeiten der FMA und ausgehend von der geltenden nationalen Rechtslage sowie unter Berücksichtigung des umzusetzenden EWR-Rechtsbestands hat sich die Regierung für eine Neukonzeption des Rechtsrahmens für die Aufsicht über Banken und Wertpapierfirmen entschieden.

Die Analyse der FMA hat ergeben, dass eine Entflechtung des bisher geltenden BankG bzw. eine Neukonzeption des Rechtsrahmens für Banken und Wertpapierfirmen im Sinne der Anwenderfreundlichkeit und Klarheit der Aufsichtsgesetze erfolgen soll. Künftig sollen die jeweiligen (Teil-)Bereiche in separaten, in sich geschlossenen Gesetzen umgesetzt werden. Im Einzelnen umfasst das Gesetzespaket zur Neukonzeption des Aufsichtsrechts für Banken und Wertpapierfirmen nachstehende Massnahmen:

- ein neues BankG, in dem die Vorschriften der prudentiellen Aufsicht über Banken (CRD IV/CRD V sowie flankierende Bestimmungen der CRR/CRR II) umgesetzt werden;
- ein neu zu schaffendes Wertpapierfirmengesetz (WPFG) mit dem die neuen prudentiellen Vorschriften für Wertpapierfirmen (IFD sowie flankierende Bestimmungen zur IFR) umgesetzt sowie die in der MiFID II enthaltenen Vorschriften betreffend Zulassung, organisatorische Anforderungen, Dienst- und Niederlassungsfreiheit etc. überführt werden;
- ein neu zu schaffendes Wertpapierdienstleistungsgesetz (WPDG), womit die MiFID-II-Wohlverhaltensregeln für Banken, soweit sie

Wertpapierdienstleistungen und/oder Anlagetätigkeiten erbringen, und Wertpapierfirmen, die bisher im BankG und in der BankV umgesetzt wurden, herausgelöst bzw. überführt werden; und

- ein neu zu schaffendes Handelsplatz- und Börsengesetz (HPBG), in dem die Vorschriften der MiFID II über die Zulassung und Aufsicht über Betreiber von Handelsplätzen, ergänzt um Regelungen für den Betrieb einer Börse und für die Zulassung von Wertpapieren zur amtlichen Börsennotierung, und gewisse Datenbereitstellungsdienstleister sowie die Vorschriften der MiFID II über den algorithmischen Handel, die bislang ebenfalls im BankG geregelt waren, umgesetzt werden.

Der Rechtsrahmen für Wertpapierfirmen mit eingeschränkter Bewilligung, d.h. Vermögensverwaltungsgesellschaften nach VVG,¹¹ bleibt bestehen. Das VVG wird nur soweit erforderlich an die Bestimmungen der IFD angepasst.

Die gegenständliche Gesetzesvorlage regelt die von Banken und Wertpapierfirmen zu beachtenden Wohlverhaltensregeln bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und/oder der Ausübung von Anlagetätigkeiten, die im bisher geltenden BankG umgesetzt waren. Die Bestimmungen der MiFIR werden, soweit erforderlich, ebenfalls in diesem Gesetz durchgeführt. Im Übrigen gilt diese in Liechtenstein seit der Übernahme in das EWR-Abkommen unmittelbar.

Durch die systematische Trennung der gesetzlichen Vorgaben betreffend die prudentielle Aufsicht nach dem BankG bzw. dem WPFG und die Wohlverhaltensaufsicht nach dem WPDG wird die Komplexität des bisher geltenden BankG wesentlich verringert und ein anwenderfreundlicher Rechtsrahmen geschaffen. Dies dient sowohl der Stärkung des liechtensteinischen Finanzplatzes als auch der

¹¹Vermögensverwaltungsgesetz (VVG) vom 25. November 2005, LGBl. 2005 Nr. 278.

Europäischen Kapitalmarktunion, in die Liechtenstein als EWR-Mitgliedstaat vollständig integriert ist.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

Die Gesetzesvorlage dient der Überführung bestimmter Bestimmungen zur Umsetzung der MiFID II bzw. der Durchführung der MiFIR vom BankG in ein eigenes WPDG. Im Hinblick auf die Schwerpunkte der Umsetzung der MiFID II bzw. Durchführung der MiFIR kann auf den Bericht und Antrag Nr. 14/2017¹² und die Stellungnahme Nr. 72/2017 der Regierung¹³ verwiesen werden. Im Folgenden wird nur auf eine zentrale Neuerung gegenüber der bisherigen Rechtslage näher eingegangen:

Ausschliesslicher Regelungsinhalt des WPDG ist die Wohlverhaltensaufsicht bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und/oder der Ausübung von Anlagetätigkeiten durch Banken und Wertpapierfirmen. Aufgrund dessen enthält das WPDG anders als das bisher geltenden BankG keine prudentiellen Regelungen der MiFID II. Sofern nach der MiFID II Banken auch bestimmte Regelungen einzuhalten haben, die sich aufgrund der Neukonzeption des Aufsichtsrechts für Banken und Wertpapierfirmen zukünftig im WPDG befinden, wird die Anwendbarkeit dieser Bestimmungen durch Verweis auf die einschlägigen Bestimmungen des WPDG vorgesehen. Die Vorgangsweise erklärt sich dadurch, dass die Bestimmung aus Sicht der Wertpapierfirmen als prudentielle Anforderungen anzusehen sind; für Banken handelt es sich jedoch nicht um prudentielle Anforderungen, sondern um

¹²Bericht und Antrag Nr. 14/2017 der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Banken und Wertpapierfirmen, des Gesetzes über die Vermögensverwaltung und weiterer Gesetze.

¹³Stellungnahme Nr. 72/2017 der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein zu den anlässlich der ersten Lesung betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Banken und Wertpapierfirmen, des Gesetzes über die Vermögensverwalter und weiterer Gesetze aufgeworfenen Fragen.

Wohlverhaltenspflichten bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und/oder der Ausübung von Anlagetätigkeiten. Vergleichbares gilt für die aufgrund engeren sachlichen Konnexes im HPBG geregelten Vorschriften betreffend algorithmischen Handel und Betrieb von Handelsplätzen, die ebenfalls für Banken relevant sein können.

Der vorliegende Gesetzesentwurf orientiert sich hinsichtlich Aufbau, Systematik und Wortwahl stark an der MiFID II, geht aber nicht darüber hinaus. Wie schon bisher werden etwaige nach der MiFID II vorhandene Wahlrechte ausgenutzt, um zusätzliche Belastungen für Marktteilnehmer zu vermeiden. Hierzu finden sich in den Erläuterungen zu den betreffenden Artikeln weitere Anmerkungen.

Insgesamt enthält der bestehende Gesetzesentwurf sechs Kapitel:

- Kapitel I. Allgemeine Bestimmungen
- Kapitel II. Anforderungen an Banken und Wertpapierfirmen für die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen
- Kapitel III. Aufsicht
- Kapitel IV. Verfahren, Rechtsmittel und aussergerichtliche Streitbeilegung
- Kapitel V. Strafbestimmungen
- Kapitel VI. Schlussbestimmungen

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

4.1 Allgemeines

Mit der gegenständlichen Vorlage erfolgt die Überführung der Wohlverhaltensbestimmungen der MiFID II aus den bisher geltenden Bestimmungen des BankG und der BankV in ein eigenständiges Gesetz. Der Anlegerschutz ist ein zentrales Ziel der MiFID II (ErwG. 86 MiFID II). Obwohl auf europäischer Ebene vorwiegend der

relativ weite Begriff des Anlegerschutzes verwendet wird, wird bei der Neuumsetzung der Anlegerschutzbestimmungen der MiFID II wie bisher am etablierten Oberbegriff der "Wohlverhaltensregeln" festgehalten (siehe bereits Bericht und Antrag Nr. 14/2017, S. 49), was auch in der Überschrift des zentralen Abschnitts B in Kapitel II "Wohlverhaltensregeln" zum Ausdruck kommen soll.

Mit dem WPDG soll der bisher eingeschlagene Weg, nur einzelne Bestimmungen auf Gesetzesebene aufzunehmen, die Detailregelung hingegen auf Verordnungsebene zu treffen, geändert werden. Im Sinne einer klaren Regelungsstruktur werden die einschlägigen Bestimmungen der MiFID II grundsätzlich auf Gesetzesebene umgesetzt. Nur die in der Delegierten Richtlinie (EU) 2017/593¹⁴ sowie vereinzelte systematisch eng damit zusammenhängenden Vorgaben der MiFID II (wie z.B. Art. 24 Abs. 9a) sollen in einer flankierenden Wertpapierdienstleistungsverordnung (WPDV) umgesetzt werden.

Bei den Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen werden die EWR-rechtlichen Grundlagen der MiFID II, die jeweils umgesetzt werden, angeführt. Zur besseren Transparenz für den Rechtsanwender werden auch die Bestimmungen im bisher geltenden BankG und der bisher geltenden BankV, die zur Umsetzung der MiFID II in Liechtenstein erlassen wurden, angegeben. Darüber hinaus wird auf den Bericht und Antrag Nr. 14/2017 sowie die Stellungnahme Nr. 72/2017 der Regierung und die darin enthaltenen Erläuterungen verwiesen. Zur besseren Anwenderfreundlichkeit der gegenständlichen Vorlage wurde der zentrale Abschnitt B in Kapitel II in mehrere Unterabschnitte (1.-7.) gegliedert, die im Wesentlichen der Überschriftensystematik der Artikel der MiFID II entsprechen.

¹⁴Delegierte Richtlinie (EU) 2017/593 der Kommission vom 7. April 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf den Schutz der Finanzinstrumente und Gelder von Kunden, Produktüberwachungspflichten und Vorschriften für die Entrichtung beziehungsweise Gewährung oder Entgegennahme von Gebühren, Provisionen oder anderen monetären oder nicht-monetären Vorteilen, ABl. L 500 vom 31.3.2017, S. 97.

4.2 Gesetz über die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen (Wertpapierdienstleistungsgesetz; WPDG)

Zu Art. 1 – Gegenstand und Zweck

Abs. 1 legt sachbezogen den Gegenstand des WPDG fest, nämlich die Regelung der Wohlverhaltensaufsicht bei Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und/oder die Ausübung von Anlagetätigkeiten in Liechtenstein.

In Abs. 2 wird der Gesetzeszweck dargelegt. Dieser ist einerseits der Schutz der Kunden bzw. Anleger, für die Wertpapierdienstleistungen erbracht oder Anlagetätigkeiten ausgeübt werden; andererseits soll durch die Bestimmungen dieses Gesetzes das Vertrauen in den liechtensteinischen Finanzplatz gesichert werden.

Gemäss Abs. 3 dient das Gesetz der Umsetzung von EWR-Rechtsvorschriften, namentlich der Umsetzung der Wohlverhaltensregeln nach der MiFID II.

Abs. 4 enthält den üblichen Verweis, dass sich die gültige Fassung der EWR-Rechtsvorschriften, auf die in diesem Gesetz Bezug genommen wird, aus der Kundmachung der Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses im Liechtensteinischen Landesgesetzblatt ergibt.

Zu Art. 2 – Geltungsbereich

Art. 2 legt den persönlichen Anwendungsbereich des WPDG fest. Adressaten sind bestimmte Banken und Wertpapierfirmen im Sinne des WPFG. Der Anwendungsbereich erklärt sich dadurch, dass Adressaten der Bestimmungen der MiFID II – und somit der Wohlverhaltensregeln des WPDG – gemäss Art. 1 Abs. 3 MiFID II nicht nur Wertpapierfirmen, sondern auch Kreditinstitute im Sinne der CRR sind, wenn sie eine oder mehrere Wertpapierdienstleistungen erbringen und/oder Anlagetätigkeiten ausüben.

Abs. 1 eröffnet den Geltungsbereich für Wertpapierfirmen nach dem WPFG.

Abs. 2 erstreckt den Geltungsbereich auch auf Banken, soweit sie nach Art. 6 Abs. 2 BankG für Kunden Wertpapierdienstleistungen erbringen und/oder Anlagentätigkeiten ausüben dürfen. Die in Art. 1 Abs. 3 Bst. b MiFID II enthaltene Ausnahme für Kreditinstitute ist nicht einschlägig, weil das Wahlrecht nach Art. 29 Abs. 2 UAbs. 2 MiFID II erneut nicht gezogen werden soll (dazu auch noch Erläuterungen zu Art. 24 WPDG).

Abs. 3 regelt die Anwendbarkeit des WPDG auf Zweigstellen von EWR-Kreditinstituten und Wertpapierfirmen mit Sitz in einem anderen EWR-Mitgliedstaat sowie Handelsplätze, systematische Internalisierer und andere Ausführungsplätze. Anders als nach Art. 2 Abs. 3 Bst.a und a^{bis} des bisher geltenden BankG ist das WPDG weder auf Finanzholdinggesellschaften, gemischte Finanzholdinggesellschaften und gemischte Holdinggesellschaften noch auf Finanzinstitute anwendbar, weil die MiFID II keine diesbezügliche Anwendbarkeit kennt. Da Art. 20 Abs. 6 WPDG in Umsetzung von Art. 27 Abs. 3 MiFID II vorsieht, dass "jeder Handelsplatz und systematische Internalisierer und für andere Finanzinstrumente jeder Ausführungsplatz der Öffentlichkeit mindestens einmal jährlich gebührenfrei Informationen über die Qualität der Ausführung von Aufträgen auf diesem Handelsplatz zur Verfügung stellt", wird in Abs. 3 Bst. b der persönliche Geltungsbereich auf diese erstreckt.

Abs. 4 regelt, auf wen das Gesetz keine Anwendung findet; ausgenommen sind explizit Vermögensverwaltungsgesellschaften nach dem VVG. Ansonsten wird auf die in Art. 3 Abs. 1 Bst. c bis s WPFG genannten Ausnahmen verwiesen.

Abs. 5 ermächtigt die Regierung, durch Verordnung die Voraussetzungen festzulegen, unter welchen Drittlandfirmen in Liechtenstein Wertpapierdienstleistungen und/oder Anlagentätigkeiten nach dem WPDG erbringen können. Die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und/oder Anlagentätigkeiten sowie Nebendienstleistungen innerhalb des EWR richtet sich nach dem dafür geltenden Europäischen

Rechtsrahmen, nämlich der MiFID II und der MiFIR. Banken und Wertpapierfirmen aus Drittstaaten ("Drittlandfirmen") dürfen nur unter bestimmten Voraussetzungen solche Wertpapierdienstleistungen oder Anlagetätigkeiten innerhalb des EWR erbringen. Diese Voraussetzungen unterscheiden auch zwischen den Kundengruppen, für die Wertpapierdienstleistungen und/oder Anlagetätigkeiten erbracht werden: Während die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und/oder Anlagetätigkeiten an nicht professionelle Kunden ("Retailkunden") oder professionelle Kunden kraft Antrags mindestens die Gründung einer bewilligten Zweigniederlassung in dem jeweiligen EWR-Mitgliedstaat voraussetzt (Art. 39 MiFID II), können Drittlandfirmen Wertpapierdienstleistungen und/oder Anlagetätigkeiten für geeignete Gegenparteien und bestimmte professionelle Kunden im Sinne von Anhang II Abschnitt 1 MiFID II auch grenzüberschreitend erbringen (Art. 46 Abs. 1 MiFIR). Eine der Voraussetzungen für die grenzüberschreitende Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und/oder Anlagetätigkeiten durch Drittlandfirmen ist die Existenz eines geltenden Äquivalenzbeschlusses der Europäischen Kommission. Liegt ein solcher nicht bzw. nicht mehr vor, können die EWR-Mitgliedstaaten nach Art. 46 Abs. 4 UAbs. 5 MiFIR Drittlandfirmen nach einem eigenen nationalen Regime Zugang zu ihrem nationalen Markt gewähren. Abs. 5 ermöglicht es der Regierung, ein eigenes nationales Regime für solche Drittlandfirmen zu schaffen. Damit wird die Rechtsgrundlage geschaffen, um Art. 35c der bisher geltenden BankV im Rahmen der WPDV weiterzuführen.

Zu Art. 3 – Begriffsbestimmungen

In Abs. 1 werden rein wertpapierdienstleistungsbezogene Begriffsbestimmungen definiert. Diese entsprechen den in der MiFID II enthaltenen Definitionen und setzen somit Art. 4 MiFID II um.

Ziff. 1 und 2 enthalten Definitionen für die Begriffe "Wertpapierdienstleistung und Anlagetätigkeiten" und "Nebendienstleistung". Dabei handelt es sich einerseits

um Kernbegriffe des WPDG, andererseits soll damit aus Sicht des BankG bzw. aus dem BankG heraus aufgrund der Gesetzssystematik auf das WPDG verwiesen werden können, wenn es Schnittstellen zur Erbringung von Wertpapierdienstleistungen (z.B. Art. 6 Abs. 2 BankG) gibt.

Ziff. 3 setzt Art. 4 Abs. 1 Ziff. 8a MiFID II ("Umschichtung von Finanzinstrumenten") um und entspricht Art. 3a Abs. 1 Ziff. 42b des bisher geltenden BankG.

Ziff. 4 ("vertraglich gebundener Vermittler") setzt Art. 4 Abs. 1 Ziff. 29 MiFID II um und entspricht Art. 3a Abs. 1 Ziff. 22 des bisher geltenden BankG.

Ziff. 5 ("Querverkäufe") entspricht Art. 3a Abs. 1 Ziff. 42 des bisher geltenden BankG.

Ziff. 6 ("elektronische Form") setzt Art. 4 Abs. 1 Ziff. 62a um und entspricht Art. 3a Abs. 1 Ziff. 44a des bisher geltenden BankG.

Ziff. 7 definiert parallel zum BankG den Begriff des EWR-Kreditinstituts.

Ziff. 8 definiert den aus der MiFID bekannten Begriff "Zweigniederlassung", der im WPDG-Kontext allerdings auch "Zweigstellen" nach dem BankG umfasst, weil dieser Begriff in der CRD benutzt wird.

Abs. 2 deckt sich weitestgehend mit Art. 3 Abs. 3 des bisher geltenden BankG, wobei nunmehr für weitere Definitionen auf das WPDG und das HPBG verwiesen wird. Zudem wird auf die Verordnung (EU) Nr. 600/2014 verwiesen.

Abs. 3 bestimmt die Geschlechtergleichbehandlung und entspricht Art. 3 Abs. 4 des bisher geltenden BankG.

Zu Art. 4 – Einhaltung der allgemeinen organisatorischen Anforderungen durch Banken

Mit Art. 4 Abs. 1 wird zunächst Art. 1 Abs. 3 Bst. a sowie Art. 21 der MiFID II umgesetzt. Die Bestimmung soll anwenderfreundlich auf die für Banken bei Erbringung von Wertpapierdienstleistungen ebenfalls geltenden organisatorischen Anforderungen des WPFG hinweisen, die in der MiFID II im Kapitel I "Zulassungsbedingungen und -verfahren" enthalten sind. Im WPFG sind diese Bestimmungen aufgrund ihrer Verortung als prudentielle Anforderungen anzusehen und deshalb für Wertpapierfirmen dort zu regeln. Aus Sicht der Banken handelt es sich nicht um prudentielle Anforderungen, sondern um Wohlverhaltenspflichten. Aus diesem Grund wird die Pflicht zur Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen durch Banken – ähnlich wie z.B. im UCITSG – im WPDG geregelt.

Abs. 2 statuiert auch eine Anwendbarkeit der sonstigen in Art. 1 Abs. 3 Bst. a MiFID II ausdrücklich für Banken geltenden Bestimmungen der MiFID II in Zusammenhang mit dem Betrieb multilateraler Handelssysteme (MTF) oder organisierter Handelssysteme (OTF) sowie der systematischen Internalisierung, die aufgrund des engeren sachlichen Zusammenhangs zum Handelsgeschehen jedoch nicht im WPFG, sondern im HPBG geregelt werden. Dies umfasst Art. 17 (Algorithmischer Handel) sowie Art. 18 bis 20 MiFID II betreffend Handel und Abschluss von Geschäften über MTF und OTF sowie betreffend besondere Anforderungen für MTF und OTF. Die Umsetzungsbestimmungen im HPBG in Art. 4 und 5 gelten für Banken, wenn sie algorithmischen Handel betreiben, einen direkten elektronischen Zugang zu einem Handelsplatz bieten und/oder als allgemeines Clearing-Mitglied für andere Personen handeln. Die Art. 6 bis 8 HPBG gelten für den Fall, dass Banken ein MTF und/oder OTF betreiben. In diesem Zusammenhang dient Art. 4 Abs. 1 noch zur ergänzenden Umsetzung jener Artikel, die gemäss Art. 1 Abs. 3 Bst. b MiFID II für Banken gelten, aber nicht Teil der Wohlverhaltensaufsicht und damit des WPDG sind. Konkret angesprochen sind damit die Art. 31 bis 33 MiFID II, die

Bestimmungen zu Markttransparenz und -integrität für den Betrieb eines MTF bzw. OTF enthalten. Banken, die ein MTF und/oder OTF betreiben, müssen die entsprechenden Art. 10 bis 12 HPBG einhalten.

Damit eine MiFID II-konforme Umsetzung des Art. 21 Abs. 2 MiFID II gewährleistet ist, wird Art. 4 um einen entsprechenden Abs. 3 ergänzt. Art. 21 Abs. 2 Satz 2 MiFID II besagt, dass "Wertpapierfirmen den zuständigen Behörden alle wichtigen Änderungen der Voraussetzungen für die Erteilung der Erstzulassung mitteilen". Sinngemäss wird für Banken daher normiert, dass diese der FMA über alle wichtigen Änderungen der organisatorischen Anforderungen zu informieren haben.

Zu Art. 5 – Umgang mit Interessenkonflikten

Abs. 1 setzt Art. 23 Abs. 1 MiFID II um, entspricht Art. 8h des bisher geltenden BankG und legt fest, dass ein Rechtsträger angemessene Vorkehrungen zu treffen hat, um Interessenkonflikte zu erkennen.

Abs. 2 setzt Art. 23 Abs. 2 MiFID II um. Dieser wurde in Art. 8h Abs. 4 des bisher geltenden BankG i.V.m. Art. 27c Abs. 3 der bisher geltenden BankV umgesetzt.

Abs. 3 setzt Art. 23 Abs. 3 Bst. a und b MiFID II um; diesbezüglich wurde die Vorgängerbestimmung in Art. 27c Abs. 4 der bisher geltenden BankV herangezogen.

Abs. 4 entspricht Art. 27c Abs. 5 der bisher geltenden BankV. Für die Offenlegung schreibt Art. 34 Abs. 4 UAbs. 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565¹⁵ gewisse Details vor. Insbesondere muss die Unterrichtung bzw. Offenlegung eine genaue Beschreibung der Interessenkonflikte unter Berücksichtigung der Art des Kunden enthalten. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass einzelne regelmässig

¹⁵Delegierte Verordnung (EU) 2017/565 der Kommission vom 25. April 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit sowie in Bezug auf die Definition bestimmter Begriffe für die Zwecke der genannten Richtlinie, ABl. L 87 vom 31.3.2017, S. 1.

auftretende Arten von Interessenkonflikten standardisiert an die Kunden (je nach deren Einstufung) offengelegt werden.

Die in Art. 8h Abs. 4 des bisher geltenden BankG vorgesehene Verordnungsermächtigung ist nicht mehr erforderlich. Weitere Konkretisierungen sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 in Art. 33 und 34 sowie auch in Art. 38 bis 43 enthalten.

Zu Art.6 – Grundsätze

Abs. 1 setzt Art. 24 Abs. 1 MiFID II um und entspricht Art. 8a Abs. 1 des bisher geltenden BankG. Wie nach der bestehenden Rechtslage sind Banken und Wertpapierfirmen als Wertpapierdienstleistungserbringer verpflichtet, redlich, ehrlich und professionell im bestmöglichen Interesse der Kunden zu handeln. Abs. 1 orientiert sich somit eng am Wortlaut von Art. 24 Abs. 1 MiFID II. Die ebenso noch normierte Pflicht "durch ihr Verhalten den Ruf und das Ansehen des Berufstandes zu wahren" entspricht der bisher geltenden Fassung. Wie nach Bericht und Antrag Nr. 14/2017 gilt der Grundsatz ehrlich, redlich und professionell zu handeln, auch für geeignete Gegenparteien (Art. 30 Abs. 1 UAbs. 2 MiFID II; ErwG. 86 MiFID II). Hingegen gilt die Pflicht zum Handeln im bestmöglichen Interesse der Kunden nicht gegenüber dieser Kundenklasse (siehe dazu auch noch Art. 25).

Mit Abs. 2 wird Art. 24 Abs. 2 UAbs. 2 MiFID II umgesetzt; die Bestimmung ist bis auf die Verweisanpassung ident mit Art. 8a Abs. 2 des bisher geltenden BankG. Wie schon im Bericht und Antrag Nr. 14/2017 betont, regelt diese Bestimmung allgemeine Grundsätze für das Anbieten und Empfehlen von Finanzinstrumenten. Die reine Portfolioverwaltung, bei der die Bank ein Finanzinstrument in das Kundendepot aufnimmt, ohne diesbezüglich mit dem Kunden in Kontakt zu treten, ist nicht von dieser Bestimmung erfasst. Ausdrücklich erwähnt wird der Zielmarkt. Somit stellt die Bestimmung einen Bezug zu Art. 19 WPFG her, wo für Banken und Wertpapierfirmen, die Finanzinstrumente konzipieren, die Pflicht zur

Durchführung eines Produktgenehmigungsverfahrens und die Bestimmung des Zielmarktes für Finanzinstrumente geregelt werden. Inhaltlich ist Art. 6 Abs. 2 i.V.m. Art. 19 Abs. 5 WPFVG zu lesen. Banken und Wertpapierfirmen müssen darüber hinaus sicherstellen, dass Finanzinstrumente nur angeboten oder empfohlen werden, wenn dies im Interesse des Kunden liegt. Insoweit besteht eine Verbindung zu Art. 12 über die Pflicht zur Beurteilung der Eignung und Angemessenheit. Nach Abs. 2 haben Banken und Wertpapierfirmen, die Finanzinstrumente anbieten oder empfehlen, dabei den Zielmarkt des Finanzinstruments auf der einen Seite und auf der anderen Seite die gemäss Art. 12 ff. zu beurteilende Eignung und Angemessenheit für den Kunden zu berücksichtigen. Die Bestimmung stellt somit für das Anbieten und Empfehlen von Finanzinstrumenten das Bindeglied zwischen dem Zielmarkt (Art. 19 WPFVG) und den Kundeninteressen (insbesondere Art. 12) her.

Zu Art. 7 – Pflichten bei der Konzeption von Finanzinstrumenten

Art. 7 dient zur Umsetzung von Art. 24 Abs. 2 UAbs. 1 MiFID II und entspricht Art. 8b Abs. 1 Satz 3 und 4 des bisher geltenden BankG, der sich schon bisher eng an den Wortlaut von Art. 24 Abs. 2 UAbs. 1 MiFID II anlehnte.

Die sonstigen in Art. 8b des bisher geltenden BankG enthaltenen Vorgaben, vor allem betreffend die Umsetzung des Art. 16 Abs. 3 MiFID II, werden künftig im WPFVG geregelt. Eine Verordnungsermächtigung ist für Art. 7 nicht erforderlich.

Zu Art. 8 – Werbung und Mindeststandard für alle Kundeninformationen

Art. 8 Abs. 1 entspricht Art. 13 Abs. 1 des bisher geltenden BankG. Art. 8 Abs. 2 setzt Art. 24 Abs. 3 MiFID II um. Die Bestimmung entspricht Anhang 7.1 Kapitel 1 Abschnitt A Abs. 1 der bisher geltenden BankV.

Bisher konnte die Regierung nach Art. 13 Abs. 2 des bisher geltenden BankG das Nähere mit Verordnung regeln. Eine derartige Verordnungsermächtigung ist nicht

mehr vorgesehen, weil dies unmittelbar in Art. 36 der Delegierte Verordnung (EU) 2017/565 konkretisiert wird.

Zu Art. 9 – Angemessene Kundeninformationen

Mit Art. 9 werden die Vorgaben der MiFID II an die allgemeinen Kundeninformationen umgesetzt (Art. 24 Abs. 4 bis 7 MiFID II). Wie schon nach dem bisherigen Recht wird damit der Zweck verfolgt, dass der Anleger seine Anlageentscheidung auf informierter Grundlage treffen kann. Wird der Endkunde über einen anderen Intermediär beraten, darf eine Bank oder Wertpapierfirma nicht davon ausgehen, dass die in diesem Gesetz geregelten Informationen dem Kunden gegenüber bereits mitgeteilt wurden, wenn der andere Intermediär nicht den Regeln dieses Gesetzes oder des VVG und damit auch nicht den Regeln der MiFID II unterliegt (z.B. ein Anwalt oder ein Treuhänder; genauer Bericht und Antrag Nr. 14/2017, S. 57).

Abs. 1 entspricht dem Art. 8c Abs. 2 des bisher geltenden BankG. Umgesetzt wird damit Art. 24 Abs. 4 UAbs. 1 MiFID II, wonach dem Anleger die relevanten Informationen "rechtzeitig" zu Verfügung zu stellen sind. Wie bei der MiFID II-Erstumssetzung ausgeführt, liegt Rechtzeitigkeit im Sinne der Bestimmung vor, wenn dem Anleger die Information zur Verfügung gestellt wird, bevor er seine Anlageentscheidung in Form der Abgabe einer bindenden Vertragserklärung trifft (dazu und zum Folgenden Bericht und Antrag Nr. 14/2017, S. 57; siehe auch ErwG. 83 MiFID II).

Von Banken und Wertpapierfirmen, die eine Anlageberatung leisten, wird nach Abs. 1 Bst. a verlangt, dass sie den Kunden rechtzeitig vor der Beratung über die in Bst. a abschliessend aufgezählten Umstände informieren. Diese Informationspflicht nach Abs. 1 Bst. a gilt nach dem Wortlaut der MiFID II und des Gesetzes nur bei der Anlageberatung, nicht aber bei anderen Wertpapierdienstleistungen oder Nebendienstleistungen. Aufzuklären ist der Kunde nach Umsetzung der MiFID II auch darüber, ob die Beratung unabhängig geleistet wird. Zum Begriff der

"unabhängigen Beratung" wird auf die Ausführungen im Bericht und Antrag Nr. 14/2017, S. 58 ff. verwiesen.

Gemäss Abs. 1 Bst. a Ziff. 3 ist auch darüber zu informieren, ob dem Kunden eine regelmässige Beurteilung über die Eignung der Finanzinstrumente, die den Kunden empfohlen werden, geboten wird. Zudem wird von Banken und Wertpapierfirmen verlangt, dass sie ihren Kunden die Gründe für die Empfehlung, die sie ihnen geben, erläutern. Diese Bestimmungen setzen Art. 24 Abs. 4 UAbs. 1 Bst. a Unterbst. iii MiFID II in enger Anlehnung an den Wortlaut um.

Wie nach Art. 8c Abs. 2 Bst. b des bisher geltenden BankG sind dem Kunden gemäss Abs. 1 Bst. b die anwendbaren Vertrags- und Geschäftsbedingungen zur Verfügung zu stellen. Der Anwendungsbereich der Bestimmung ist im Unterschied zu Bst. a nicht auf die Anlageberatung beschränkt. Diese – schon bisher in Liechtenstein geltende – Bestimmung geht auf Art. 25 Abs. 5 MiFID II zurück, wonach Rechte und Pflichten der Vertragsparteien auch durch einen Verweis auf andere Dokumente oder Rechtstexte aufgenommen werden können.

In Abs. 1 Bst. c wird Art. 24 Abs. 4 UAbs. 1 Bst. b MiFID II umgesetzt; dies entspricht Art. 8c Abs. 2 Bst. c des bisher geltenden BankG.

Übernommen wird in Abs. 1 Bst. d die bisher in Art. 8c Abs. 2 Bst. d enthaltene Informationspflicht über die Ausführungsplätze und die Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung von Kundenaufträgen. Wie schon in den Erläuterungen zum bisher geltenden BankG klargestellt, können die Informationen über die Ausführungsplätze auch auf einer Webseite veröffentlicht werden und Informationen zu den Handelsplätzen dürfen auch mittels eines Weblinks zum betreffenden Handelsplatz zur Verfügung gestellt werden.

Wie bereits vor Umsetzung der MiFID II können sämtliche der Informationen nach Art. 9 Abs. 1 in standardisierter Form zur Verfügung gestellt werden (vgl. Abs. 5).

Daraus folgt, dass keine individuelle Aufklärung jedes einzelnen potenziellen Kunden über die in Abs. 2 genannten Punkte geschuldet ist. Dies entspricht dem Wahlrecht in Art. 24 Abs. 5 MiFID II.

Abs. 2 entspricht Art. 8c Abs. 3 des bisher geltenden BankG und präzisiert die in Abs. 1 Bst. e enthaltene Pflicht zur Information über sämtliche Kosten und Nebenkosten. Im zweiten und dritten Satz dieses Absatzes ist eine Sonderregelung für die Information über Kosten und Nebenkosten enthalten. Es genügt demnach die Angabe einer Gesamtsumme der Kosten, die es dem Kunden ermöglichen soll, die kumulative Wirkung aller Kosten auf die Rendite der Anlage zu verstehen. Abweichendes gilt nur, wenn der Kunde ausdrücklich eine in Einzelposten aufgegliederte Aufstellung der Kosten und Nebenkosten verlangt. Dies dient der Umsetzung von Art. 24 Abs. 4 Bst. c UAbs. 2 MiFID II. Auch die in Abs. 2 näher geregelte Pflicht über die Offenlegung sämtlicher Kosten kann in standardisierter Form zur Verfügung gestellt werden (vgl. Abs. 5 Satz 1). Daraus folgt, dass keine individuelle Aufklärung jedes einzelnen potenziellen Kunden über die in Abs. 2 genannten Punkte geschuldet ist. Dies entspricht wiederum dem Wahlrecht in Art. 24 Abs. 5 MiFID II. Da es sich um eine Information handelt, die dem Kunden rechtzeitig vor seiner Anlageentscheidung zur Verfügung zu stellen ist (Abs. 3 konkretisiert Abs. 2 Bst. e), sind ex-ante-Informationen gemeint. Nicht gemeint ist ein Reporting ex-post über bereits erbrachte Dienstleistungen (z.B. Brokerage Fees aus bereits vorgenommenen Wertpapiertransaktionen). Ein ex-post-Reporting über die Kosten von bereits erbrachten Dienstleistungen kann erst nach deren Erbringung erfolgen, nicht aber bereits vor der Anlageentscheidung des Kunden.

Abs. 3 und 4 entsprechen Art. 8c Abs. 3a und 3b des bisher geltenden BankG sowie Anhang 7.1 Kapitel I Abschnitt A Abs. 4 der bisher geltenden BankV, die beide dazu dienen, den im Rahmen des sog. MiFID-"Quick Fix" eingeführten Art. 24 Abs. 4 UAbs. 3 MiFID II umzusetzen. Die Bestimmungen regeln, unter welchen

Bedingungen die Informationen über Kosten und Gebühren nach Geschäftsabschluss, entweder in elektronischer Form oder auf Papier, wenn nichtprofessionelle Kunden darum ersuchen, übermittelt werden können, wenn die Vereinbarung, ein Finanzinstrument zu kaufen oder zu verkaufen unter Verwendung eines Fernkommunikationsmittels geschlossen wurde. Sprachlich erfolgt eine Orientierung am bisher geltenden BankG.

Art. 9 Abs. 5 Satz 1 setzt in teilweiser Anlehnung an § 48 Abs. 1 des österreichischen Wertpapieraufsichtsgesetzes 2018 (öWAG 2018)¹⁶ den Art. 24 Abs. 5 erster Satz MiFID II um. Abs. 5 Satz 2 setzt Art. 24 Abs. 5 letzter Satz MiFID II um und entspricht Art. 8c Abs. 4 des bisher geltenden BankG (i.d.F. Bericht und Antrag Nr. 52/2022). Im Sinne der Verhältnismässigkeit soll von dem in der MiFID II vorgesehenen Wahlrecht, Informationen in standardisierter Form zuzulassen, Gebrauch gemacht werden. Abs. 5 Satz 2 resultiert aus Art. 29a Abs. 1 MiFID II und schränkt die Anforderungen von Art. 9 Abs. 1 Bst. e WPDG für professionelle Kunden für die Erbringung der Anlageberatung oder der Portfolio-Verwaltung ein. Er entspricht Art. 8c Abs. 2a des bisher geltenden BankG.

Abs. 6 bis 8 setzen Art. 24 Abs. 5a MiFID II um und entsprechen Art. 8c Abs. 4a bis 4c des bisher geltenden BankG. Abs. 6 legt aufgrund Art. 24 Abs. 5a UAbs. 1 MiFID II bei der Zurverfügungstellung von Informationen die elektronische Form als Standard fest. Im Einklang mit Art. 24 Abs. 5a UAbs. 1 MiFID II soll es auf Wunsch von nichtprofessionellen Kunden die Möglichkeit der Papierform geben. Die in Art. 24 Abs. 5a UAbs. 3 MiFID II vorgezeichnete Vorgehensweise der Zurverfügungstellung von Informationen wird in Abs. 7 vorgeschrieben und die im UAbs. 3 letzter Satz vorgesehene Ausnahme davon in Abs. 8. Die Banken und Wertpapierfirmen werden verpflichtet, bestehende Kunden, die bislang gemäss

¹⁶Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 (WAG 2018), BGBl. I Nr. 107/2017.

diesem Gesetz zur Verfügung zu stellende Informationen in Papierform erhalten, mindestens acht Wochen vor einer Umstellung auf elektronische Übermittlung von Informationen in Kenntnis zu setzen und auf die Wahlmöglichkeit zwischen Papier- und elektronischer Form hinzuweisen. Bei Ausbleiben einer Mitteilung durch den Kunden innert einer achtwöchigen Frist ab Zustellung der Inkenntnissetzung wird automatisch eine Umstellung auf die elektronische Form vorgenommen.

Abs. 9 setzt Art. 24 Abs. 6 MiFID II um und entspricht Art. 8c Abs. 5 des bisher geltenden BankG. Zweck der Regelung ist es wie bisher, eine Verdoppelung von Informationspflichten bei der Erbringung von bestimmten Wertpapierdienstleistungen zu vermeiden. Sofern eine entsprechende Information in Bezug auf ein Finanzprodukt bereits nach einem anderen Gesetz vorgeschrieben ist, sind die Informationspflichten von Abs. 1 bis 8 sowie Art. 8 nicht anzuwenden. Nach dem Wortlaut von Abs. 9 bezieht sich die Ausnahme auf andere Bestimmungen in den Bereichen Banken und Konsumkredite. Der Wortlaut orientiert sich, wie in den Erläuterungen zum bisher geltenden BankG betont, an Art. 24 Abs. 6 MiFID II ("anderen Bestimmungen des Unions-[EWR]-rechts in den Bereichen Kreditinstitute und Verbraucherkredite unterliegt"), was bei der Auslegung des Abs. 9 zu berücksichtigen ist. Trotz des durch die MiFID II vorgegebenen Wortlauts greift die Ausnahme des Abs. 9 bei Konsumkrediten im Regelfall nicht (siehe näher Bericht und Antrag Nr. 14/2017, S. 62). ErwG. 78 der MiFID II spricht dafür, dass Abs. 9 weit auszulegen ist und z.B. auch die Informationspflichten für Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren nach Art. 70 ff. des Gesetzes über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG)¹⁷ erfasst sind (vgl. bereits Bericht und Antrag Nr. 14/2017, S. 63).

¹⁷Gesetz vom 28. Juni 2011 über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG), LGBl. 2011 Nr. 295.

Abs. 10 setzt Art. 24 Abs. 11 MiFID II um und entspricht Art. 8c Abs. 6 des bisher geltenden BankG. Es handelt sich um eine Sonderregelung für sogenannte Querverkäufe. Dieser Begriff wird in Art. 3 Abs. 2 Ziff. 3 definiert. Weitere Ausführungen enthalten die Erläuterungen hierzu. Abs. 10 verpflichtet Banken und Wertpapierfirmen, die Querverkäufe im Sinne von Art. 3 Abs. 2 Ziff. 3 anbieten, ihre Kunden rechtzeitig über bestimmte Umstände zu informieren. Einerseits trifft den Anbieter eine Informationspflicht darüber, ob die angebotenen gekoppelten Dienstleistungen bzw. Produkte auch einzeln, also getrennt voneinander, bezogen werden können. Dabei handelt es sich nur um eine Informationspflicht, ob eine Möglichkeit des getrennten Erwerbs der Einzelbestandteile überhaupt angeboten wird, nicht aber um eine Pflicht, die einzelnen Bestandteile jedenfalls auch getrennt voneinander anzubieten. Andererseits ist dem Kunden rechtzeitig vor Vertragsabschluss für jeden einzelnen Bestandteil des angebotenen Pakets ein getrennter Kostennachweis zu erbringen. Jeder Kostennachweis für einen Einzelbestandteil wird den Vorgaben von Art. 9 Abs. 1 Bst. e und Abs. 2 genügen müssen. Die Information ist bereits im Rahmen der Beratung und nicht erst bei einem konkreten Anlageentscheid notwendig, weil gerade die verschiedene Kostenstruktur ausschlaggebend für einen Anlageentscheid sein kann. Darüber hinaus verpflichtet Satz 2 die Bank oder Wertpapierfirma zu einer speziellen Risikoauflärung über Einzelbestandteile des Querverkaufs und auch über die Wechselwirkungen der einzelnen Risiken, beispielsweise bei einem endfälligen Fremdwährungskredit mit Tilgungsträger über das Wechselkurs-, Zinsänderungs- und das Tilgungsträgerisiko und deren wechselseitigen Wirkungsweisen. Diese Informationspflicht besteht aber nur, wenn sich das Risiko des Gesamtpakets von den Risiken der Einzelbestandteile unterscheidet.

Abs. 11 dient zur Umsetzung von Art. 24 Abs. 7 Bst. a MiFID II und entspricht Art. 8c Abs. 7 des bisher geltenden BankG. Wird die Beratung unabhängig geleistet, soll nach Art. 24 Abs. 7 Bst. a MiFID II eine ausreichend breite Palette an Produkten

unterschiedlicher Produkthanbieter bewertet werden, bevor eine persönliche Empfehlung abgegeben wird. Es ist nicht notwendig, dass der Berater die auf dem Markt verfügbaren Anlageprodukte aller Produkthanbieter oder Emittenten prüft, jedoch sollte die Palette an Finanzinstrumenten nicht auf Finanzinstrumente beschränkt sein, die von Einrichtungen emittiert oder angeboten wurden, die in enger Verbindung zu der Bank oder Wertpapierfirma stehen oder andere rechtliche oder wirtschaftliche Verbindungen – wie etwa Vertragsbeziehungen – zu dieser unterhalten, die so eng sind, dass sie die Unabhängigkeit der Beratung gefährden. Unschädlich ist jedoch, wenn eine ausreichend breite Palette an Produkten unterschiedlicher Produkthanbieter bewertet wird und sich darunter in einem angemessenen Verhältnis auch Produkte befinden, die von Einrichtungen emittiert oder angeboten werden, die in enger Verbindung zu der Bank oder Wertpapierfirma stehen oder andere rechtliche oder wirtschaftliche Verbindungen zu dieser unterhalten (siehe dazu auch ErwG. 73 MiFID II).

Nicht beibehalten werden die Abs. 2 und 3 von Anhang 7.1 Kapitel I Abschnitt A der bisher geltenden BankV betreffend Angemessenheit der Kundeninformationsdokumente bei Anteilen an einem OGAW etc., die ihre EWR-rechtliche Grundlage in Art. 34 Richtlinie 2006/73/EG (sog. "MiFID Implementing Directive") hatten. Mittlerweile wird diese Materie in Art. 50 Abs. 4 und Art. 51 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/585 abschliessend geregelt. Eine darüber hinausgehende, autonome Regelung durch den liechtensteinischen Gesetzgeber ist nicht zulässig.

Die Verordnungsermächtigung in Art. 8c Abs. 11 des bisher geltenden BankG ist in Bezug auf die angemessenen Kundeninformationen nicht notwendig.

Zu Art. 10 – Gewährung und Annahme von Zuwendungen

Art. 10 regelt die Grundsätze in Bezug auf Zuwendungen.

Abs. 1 dient zur Umsetzung von Art. 24 Abs. 7 Bst. b MiFID II und Art. 24 Abs. 8 MiFID II; die Bestimmung entspricht Art. 8c Abs. 8 des bisher geltenden BankG, wobei im Unterschied zu Bericht und Antrag Nr. 52/2022 bei der Anlageberatung das Wort „unabhängige“ ergänzt wurde (siehe dazu auch ErwG. 74 MiFID II). Banken und Wertpapierfirmen sind hiernach weiterhin berechtigt, Vertriebsentschädigungen anzunehmen, müssen diese aber nach Erhalt sobald wie möglich an den betreffenden Kunden abführen. Rechtzeitig ist die Herausgabe innerhalb einer angemessenen Frist, wobei auf die Umstände des Einzelfalls abzustellen ist. Wie schon im Bericht und Antrag Nr. 14/2017 festgehalten, ist die angemessene Frist der Weitergabe im Einzelfall zu beurteilen und daher keiner allgemeingültigen Regelung zugänglich. Banken und Wertpapierfirmen ist es somit nicht gestattet, etwaige Zahlungen von Dritten von den Gebühren, die der Kunde der Bank oder Wertpapierfirma schuldet, abzuziehen (vgl. ErwG. 74 MiFID II). Da die Pflicht zur Abgabe aller erhaltener Vorteile von Dritten, insbesondere von Vertriebsentschädigungen, an den Kunden bloss dann gilt, wenn sich die Bank oder Wertpapierfirma dem Kunden gegenüber als unabhängig deklariert hat, kann sich eine Bank oder Wertpapierfirma auch als nicht unabhängig gegenüber dem Kunden erklären und ist dann weiterhin berechtigt, Zahlungen entgegenzunehmen und zu behalten. Schliesslich normiert Abs. 1 in Umsetzung von Art. 24 Abs. 7 Bst. b letzter Satz und Abs. 8 letzter Satz MiFID II noch die Ausnahme für kleinere, nicht-monetäre Vorteile. Diese sind aber unmissverständlich offenzulegen.

Abs. 2 und 3 setzen die europäische Vorgabe von Art. 24 Abs. 9 MiFID II um und halten fest, unter welchen grundlegenden Voraussetzungen eine Gewährung oder Annahme von Zuwendungen zulässig ist. Sie sind inhaltlich ident mit Art. 8c Abs. 9 und 10 des bisher geltenden BankG. Art. 8h Abs. 3 des bisher geltenden BankG wird nicht mehr in das WPDG überführt, da die Delegierte Richtlinie 2017/593 in Bezug auf die Offenlegung von Zuwendungen detaillierte Regelungen enthält, die

auf Verordnungsebene umgesetzt werden (vgl. dazu die folgenden Erläuterungen zu Abs. 4).

Abs. 4 enthält die Verordnungsermächtigung für Zuwendungen, die sowohl in Art. 8c Abs. 11 des bisher geltenden BankG und Art. 8h Abs. 4 des bisher geltenden BankG enthalten war. Damit können die in der Delegierte Richtlinie 2017/593 Kapitel IV Art. 11 bis 13 enthaltenen Konkretisierungen umgesetzt werden. Zudem soll damit Art. 24 Abs. 9a MiFID II auf Verordnungsebene umgesetzt werden, weil dieser aus systematischer Sicht mit Art. 13 der Delegierten Richtlinie 2017/593 zusammenhängt.

Zu Art. 11 – Vergütung und Bewertung der Leistung der Mitarbeiter

Art. 11 Satz 1 und 2 dienen zur Umsetzung von Art. 24 Abs. 10 MiFID II und entsprechen den Sätzen 1 und 2 des Art. 8h Abs. 2 des bisher geltenden BankG. Um Kunden zusätzlich zu schützen, ist nach ErwG. 77 MiFID II dafür zu sorgen, dass Banken und Wertpapierfirmen die Leistung ihrer Mitarbeiter nicht in einer Weise vergüten oder bewerten, die mit ihrer Pflicht kollidiert, im bestmöglichen Interesse ihrer Kunden zu handeln (genauer Bericht und Antrag Nr. 14/2017, S. 75).

Zu Art. 12 – Kenntnisse und Kompetenzen der Mitarbeiter

Mit Art. 12 wird Art. 25 Abs. 1 MiFID II umgesetzt. Die Bestimmung verpflichtet Banken und Wertpapierfirmen durch entsprechende Massnahmen zu gewährleisten, dass die zur Anlageberatung oder zur Erteilung von Informationen an Kunden eingesetzten Personen die zur Erfüllung der Wohlverhaltensregeln notwendigen Kenntnisse und Kompetenzen haben. Abs. 1 übernimmt abgesehen von Verweisanpassungen den Art. 8d Abs. 1 des bisher geltenden BankG. Wie bisher veröffentlicht die FMA nach Abs. 1 Satz 2 die Kriterien, die für die Beurteilung der Kenntnisse und Kompetenzen angelegt werden.

Zu Art. 13 – Eignung von Anlageberatungs- und Portfolioverwaltungsdienstleistungen

Abs. 1 transferiert Art. 8d Abs. 2 des bisher geltenden BankG ins WPDG und dient damit zur Umsetzung von Art. 25 Abs. 2 UAbs. 1 und UAbs. 2 MiFID II. Art. 13 Abs. 1 Satz 1 enthält die Kardinalpflicht zur Eignungsprüfung. Art. 13 Abs. 1 Satz 2 verpflichtet die Bank oder Wertpapierfirma, die einen Querverkauf an einen bestimmten Kunden beabsichtigt, zur Prüfung der Eignung des gesamten Produktpakets für den Kunden.

Abs. 2 setzt den im Rahmen des MiFID-"Quick Fix" neu eingeführten Art. 25 Abs. 2 UAbs. 3 MiFID II um und entspricht Art. 8d Abs. 2a des bisher geltenden BankG.

Abs. 3 regelt die in Art. 29a Abs. 2 MiFID II mit dem MiFID-"Quick Fix" eingeführte Ausnahme für Art. 25 Abs. 2 UAbs. 3 MiFID II (und damit Art. 13 Abs. 2 WPDG) und entspricht abgesehen von Verweisanpassungen dem Art. 8d Abs. 2a des bisher geltenden BankG.

Die in Art. 8d Abs. 5 des bisher geltenden BankG enthaltene Ausnahme für professionelle Kunden und geeignete Gegenparteien von der Pflicht, eine Erklärung über die Eignung (und Angemessenheit) abzugeben, wird nicht übernommen, weil sich diesbezügliche Vorgaben nunmehr in der unmittelbar anwendbaren Delegierten Verordnung (EU) 2017/585 finden (siehe insb. Art. 54 Abs. 3 UAbs. 2 sowie Art. 56 Abs. 1 UAbs. 2 für professionelle Kunden).

Eine Verordnungsermächtigung wie in Art. 8d Abs. 6 des bisher geltenden BankG ist nicht mehr notwendig.

Zu Art. 14 – Angemessenheit von sonstigen Wertpapierdienstleistungen

Art. 14 entspricht Art. 8d Abs. 3 des bisher geltenden BankG und regelt die Prüfung der Angemessenheit bei sonstigen Wertpapierdienstleistungen. Damit erfolgt die Umsetzung von Art. 25 Abs. 3 UAbs. 1, 2 und 3 MiFID II. Zur besseren

Übersichtlichkeit wird in Abs. 1 der Art. 25 Abs. 3 UAbs. 1 MiFID II, in Abs. 2 der Art. 25 Abs. 3 UAbs. 2 MiFID II und in Abs. 3 der Art. 25 Abs. 3 UAbs. 3 MiFID II separat umgesetzt.

Abs. 1 Satz 1 regelt die allgemeinen Pflichten bei der Prüfung der Angemessenheit eines Produkts oder einer Wertpapierdienstleistung. Abs. 1 Satz 2 ist wiederum eine Sonderregelung für die Angemessenheitsprüfung bei Querverkäufen.

Abs. 2 regelt den Fall, dass die Bank oder Wertpapierfirma nach ordnungsgemäßer Durchführung der Angemessenheitsprüfung zum Ergebnis gelangt, dass die vom Kunden gewünschte Wertpapierdienstleistung bzw. das Finanzinstrument nicht angemessen ist.

Abs. 3 betrifft den Fall, in dem die vom Kunden gemachten Angaben überhaupt fehlen oder unzureichend sind.

Abs. 4 normiert zur Umsetzung von Art. 25 Abs. 3 UAbs. 2 und 3 MiFID II, dass die Hinweise nach Abs. 2 und 3 in standardisierter Form erfolgen können.

Zum Entfall der Ausnahme für professionelle Kunden und geeignete Gegenparteien von der Pflicht, eine Erklärung über die Angemessenheit (und Eignung) abzugeben, ist auf die Erläuterungen zu Art. 13 zu verweisen.

Die Verordnungsermächtigung in Art. 8d Abs. 6 des bisher geltenden BankG ist nicht mehr notwendig.

Zu Art. 15 – Execution-only-Geschäfte

Art. 15 dient der Umsetzung von Art. 25 Abs. 4 MiFID II und betrifft das sogenannte Execution-only-Geschäft. Hiernach gelten die detailliert geregelten Voraussetzungen und Pflichten zur Prüfung der Eignung bzw. Angemessenheit bei Execution-only-Geschäften nicht.

Der Abs. 1 entsprechende Regelungsgehalt war in Art. 8d Abs. 4 i.V.m. Anhang 7.1 Kapitel II Abschnitt A Abs. 1 der bisher geltenden BankV zu finden, wobei die zitierten Normen aufgrund teilweiser Überschneidungen (auch mit Blick auf Art. 15 Abs. 2) nunmehr zusammengefasst wurden. Damit wird Art. 25 Abs. 4 MiFID II umgesetzt. Für die Ausnahme wird auf den Katalog der Wertpapiernebenleistungen im WPFG verwiesen. Die MiFID II verweist in Art. 25 Abs. 4 auf "Anhang 1 Abschnitt B Nummer 1", dabei muss es sich aber um Verweisfehler handeln; es kann nur Nummer 2 gemeint sein [siehe dazu auch die Erläuterungen zum öWAG 2018 betreffend § 58 (ErlRV 1661 BlgNR 25. GP 39), die ausdrücklich auf "Anhang I Abschnitt B Nummer 2" Bezug nehmen].

Abs. 2 dient zur Umsetzung der Aufzählung in Art. 25 Abs. 4 Bst. a bis d MiFID II und hat die Vorgängerregelung in Anhang 7.1 Kapitel II Abschnitt A Abs. 2 der bisher geltenden BankV.

Abs. 3 dient zur Umsetzung von Art. 25 Abs. 4 Bst. a UAbs. 2 bis 4 MiFID II; der Wortlaut entspricht Anhang 7.1 Kapitel II Abschnitt A Abs. 3 der bisher geltenden BankV.

Bisher konnte die Regierung Näheres u.a. "zur Ausnahmebestimmung bei Execution-only-Geschäften" mit Verordnung regeln (Art. 8d Abs. 6 des bisher geltenden BankG). Eine derartige Verordnungsermächtigung ist nicht mehr notwendig.

Zu Art. 16 – Dokumentation der Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

Art. 16 dient der Umsetzung von Art. 25 Abs. 5 MiFID II betreffend Dokumentation der Rechte und Pflichten der Vertragsparteien. Die Norm übernimmt den Anhang 7.1 Kapitel II Abschnitt A Abs. 4 Satz 1 der bisher geltenden BankV. Noch anzumerken ist, dass Banken und Wertpapierfirmen bereits nach Art. 9 Abs. 1 Bst. b Kunden und potentiellen Kunden rechtzeitig in verständlicher Form angemessene Informationen u.a. über die anwendbaren Vertrags- und Geschäftsbedingungen zur

Verfügung zu stellen haben (siehe Erläuterungen zu Art. 9). Anhang 7.1 Kapitel II Abschnitt A Abs. 4 Satz 2 der bisher geltenden BankV wird daher nicht übernommen.

Zu Art. 17 – Berichtspflichten gegenüber den Kunden

Mit Art. 17 wird Art. 25 Abs. 6 MiFID II umgesetzt und Berichtspflichten gegenüber den Kunden i.Z.m. bereits ausgeführten Geschäften aufgestellt, aber auch der mit der Geeignetheitserklärung zusammenhängende Eignungsbericht geregelt.

Abs. 1 entspricht vom Regelungsinhalt dem Art. 8g Abs. 1 des bisher geltenden BankG und Anhang 7.1 Kapitel II Abschnitt B Abs. 1 der bisher geltenden BankV. Aufgrund von Überschneidungen der zitierten Bestimmungen mit der Delegierten Verordnung (EU) 2017/593 (siehe insb. Art. 59 dieser Delegierten Verordnung) ist die Bestimmung allerdings an dem nahe an der MiFID II umgesetzten Art. 19 Abs. 1 VVG nachgebildet. EWR-rechtliche Grundlage ist jeweils der Art. 25 Abs. 6 UAbs. 1 MiFID II.

Abs. 2 dient zur Umsetzung des Art. 25 Abs. 6 UAbs. 2 MiFID II und übernimmt den Anhang 7.1 Kapitel II Abschnitt B Abs. 2 der bisher geltenden BankV.

Abs. 3, welcher der Umsetzung von Art. 25 Abs. 6 UAbs. 3 Bst. a und b MiFID II dient, war in Anhang 7.1 Kapitel II Abschnitt B Abs. 3 Bst. a und b der bisher geltenden BankV enthalten.

Abs. 4 stimmt mit dem Anhang 7.1 Kapitel II Abschnitt B Abs. 4 der bisher geltenden BankV überein und setzt Art. 25 Abs. 6 UAbs. 4 MiFID II um.

Abs. 5 normiert die zweite mit dem MiFID-"Quick Fix" in Art. 29a Abs. 2 MiFID II eingeführte Ausnahme für Art. 25 Abs. 6 MiFID II, der in Art. 17 umgesetzt wird. Dies entspricht im Übrigen Art. 13 Abs. 3.

Zu Art. 18 – Ausnahme für Wohnimmobilienkreditverträge

Art. 18 dient zur Umsetzung von Art. 25 Abs. 7 MiFID II und entspricht, bis auf die Verweisanpassung, dem Anhang 7.1 Kapitel II Abschnitt B Abs. 5 der bisher geltenden BankV. Die Norm betrifft den Sonderfall, dass eine Wertpapierdienstleistung mit einer Wohnimmobilienkreditierung zusammentrifft.

Zu Art. 19 – Pflichten bei Dienstleistungserbringung über eine andere Bank, Wertpapierfirma oder Vermögensverwaltungsgesellschaft

Art. 19 setzt Art. 26 MiFID II um. Die Umsetzung von Art. 26 MiFID II erfolgte bisher in Art. 8I BankG, der sich eng am Wortlaut des Art. 26 MiFID II orientierte (siehe bereits Bericht und Antrag Nr. 14/2017, S. 79). Die Bestimmung betrifft den arbeitsteiligen Vertrieb und dient der Abgrenzung der einzelnen Verantwortungsbereiche der beteiligten Rechtsträger, wenn diese bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen oder Nebendienstleistungen zusammenwirken.

Abs. 1 entspricht Art. 8I Abs. 1 des bisher geltenden BankG und setzt Art. 26 UAbs. 1 MiFID II um. Danach wird die Verantwortung für die Erbringung von Dienstleistungen über eine andere Bank, Wertpapierfirma etc. dem anweisenden Rechtsträger zugeordnet.

Abs. 2 übernimmt den bisherigen Art. 8I Abs. 2 BankG und setzt Art. 26 UAbs. 2 MiFID II um. Auch hier wird eine Art Vertrauensgrundsatz statuiert, wonach die kundenfernere Bank oder Wertpapierfirma auf die Angaben bzw. auf die Rechtskonformität des Verhaltens des kundennäheren Rechtsträgers vertrauen darf.

Abs. 3 war in Art. 8I Abs. 3 des bisher geltenden BankG geregelt und dient zur Umsetzung von Art. 26 UAbs. 3 MiFID II. Hiernach trägt die kundenfernere Bank oder Wertpapierfirma die Verantwortung für die Ausführung des Geschäfts.

Zu Art. 20 – Im Allgemeinen

Mit Art. 20 werden die in Art. 27 Abs. 1 bis 3 MiFID II enthaltenen allgemeinen Vorgaben zur Verpflichtung zur kundengünstigsten Ausführung von Aufträgen umgesetzt. Weitere Bestimmungen, die zur Umsetzung von Art. 27 Abs. 4 bis 8 MiFID II dienen, sind die nachstehend erläuterten Art. 21 und 22. Die diesbezüglich vorgenommene Gliederung dient der besseren Übersichtlichkeit und orientiert sich an der Parallelbestimmung im VVG (Art. 16a bis 16c).

Abs. 1 übernimmt Anhang 7.1 Kapitel III Abschnitt A Abs. 1 der bisher geltenden BankV und dient zur Umsetzung von Art. 27 Abs. 1 UAbs. 1 MiFID II. Vollständigkeitshalber ist noch anzumerken, dass Satz 1 zudem Art. 8e Abs. 1 des bisher geltenden BankG und Anhang 7.1 Kapitel III Abschnitt A Abs. 1 der bisher geltenden BankV entspricht.

Mit Abs. 2 wird ident zu Anhang 7.1 Kapitel III Abschnitt A Abs. 2 der bisher geltenden BankV der Art. 27 Abs. 1 UAbs. 2 MiFID II umgesetzt.

Abs. 3 dient zur Umsetzung von Art. 27 Abs. 1 UAbs. 3 MiFID II und überführt Anhang 7.1 Kapitel III Abschnitt A Abs. 3 der bisher geltenden BankV.

Abs. 4 setzt Art. 27 Abs. 2 MiFID II um. Die Vorgängerbestimmung war in der bisher geltenden BankV in Anhang 7.1 Kapitel III Abschnitt A Abs. 4 enthalten. Dabei wird neben Bestimmungen des WPDG nun auch auf Art. 18 des WPFG verwiesen, weil dieser zur Umsetzung der Interessenkonfliktregelungen nach Art. 16 Abs. 3 MiFID II dient.

In Abs. 5 wird der Art. 8e Abs. 2 des bisher geltenden BankG übernommen. Damit wird Art. 27 Abs. 3 UAbs. 1 Halbsatz 2 umgesetzt. Wie schon zum bisher geltenden BankG festgehalten, sollen die beiden in Art. 27 Abs. 3 MiFID II enthaltenen Pflichten in zwei getrennten Absätzen geregelt werden, um deren unterschiedlichen Regelungsgehalt zu unterstreichen (vgl. Bericht und Antrag Nr. 14/2017, S. 72).

Abs. 6 entspricht Art. 8e Abs. 3 des bisher geltenden BankG und setzt damit dem verbliebenen Teil von Art. 27 Abs. 3 UAbs. 1 MiFID II um.

Die Verordnungsermächtigung in Art. 8e Abs. 4 des bisher geltenden BankG ist nicht mehr erforderlich.

Zu Art. 21 – Grundsätze der Auftragsausführung

Mit Art. 21 werden unter der Überschrift "Grundsätze der Auftragsausführung" weitere die Verpflichtung zur kundengünstigsten Ausführung von Aufträgen betreffende Bestimmungen des Art. 27 Abs. 4 und 5 MiFID II überführt. Zur Gliederung wird auf die Erläuterung bei Art. 20 verwiesen.

Mit Abs. 1 wird Anhang 7.1 Kapitel III Abschnitt B Abs. 1 der bisher geltenden BankV übernommen. Dies dient zur Umsetzung von Art. 27 Abs. 4 MiFID II.

Abs. 2 übernimmt Anhang 7.1 Kapitel III Abschnitt B Abs. 2 der bisher geltenden BankV und setzt damit Art. 27 Abs. 5 UAbs. 1 MiFID II um.

Abs. 3 übernimmt Anhang 7.1 Kapitel III Abschnitt B Abs. 3 der bisher geltenden BankV, womit Art. 27 Abs. 5 UAbs. 2 MiFID II umgesetzt wird.

Abs. 4 ist ident zu Anhang 7.1 Kapitel III Abschnitt B Abs. 4 der bisher geltenden BankV und dient der Umsetzung von Art. 27 Abs. 5 UAbs. 3 MiFID II.

Zu Art. 22 – Veröffentlichungs-, Überprüfungs- und Nachweispflichten

Mit Art. 22 werden noch die in Art. 27 Abs. 6 bis 8 MiFID II enthaltenen Veröffentlichungs-, Überprüfungs- und Nachweispflichten umgesetzt. Zur Gliederung wird auf die Erläuterung bei Art. 20 verwiesen.

Abs. 1 entspricht Anhang 7.1 Kapitel III Abschnitt B Abs. 5 der bisher geltenden BankV und setzt Art. 27 Abs. 6 UAbs. 1 MiFID II um. Im Einklang mit der

berichtigten Fassung der MiFID II ist anstelle von "Handelsplätze(n)" die Rede von "Ausführungsplätze(n)".

Abs. 2 entspricht bis auf Verweisanpassungen dem Anhang 7.1 Kapitel III Abschnitt B Abs. 6 der bisher geltenden BankV und setzt damit Art. 27 Abs. 7 MiFID II um.

Abs. 3 entspricht bis auf Verweisanpassungen dem Anhang 7.1 Kapitel III Abschnitt B Abs. 7 der bisher geltenden BankV und dient zur Umsetzung von Art. 27 Abs. 8 MiFID II. Als zuständige Behörde wird wie bisher die FMA benannt.

Zu Art. 23 – Vorschriften für die Bearbeitung von Kundenaufträgen

Art. 23 dient zur Umsetzung der in Art. 28 MiFID II niedergelegten Vorgaben für die Bearbeitung von Kundenaufträgen.

Abs. 1 setzt Art. 28 Abs. 1 UAbs. 1 und 2 MiFID II um und entspricht Anhang 7.1 Kapitel III Abschnitt C Abs. 1 der bisher geltenden BankV. Geregelt werden Organisationspflichten für die Bearbeitung von Kundenaufträgen.

Abs. 2 enthält flankierende Verhaltenspflichten für den Fall, dass gewisse Limitaufträge nicht sofort ausgeführt werden können. Die Bestimmung setzt Art. 28 Abs. 2 MiFID II um und entspricht Anhang 7.1 Kapitel III Abschnitt C Abs. 2 der bisher geltenden BankV. Die FMA wird zur zuständigen Behörde erklärt.

Zu Art. 24 – Heranziehung von vertraglich gebundenen Vermittlern

Die Bestimmung regelt die Heranziehung vertraglich gebundener Vermittler und setzt Art. 29 MiFID II um.

Abs. 1 dient zur Umsetzung von Art. 29 Abs. 1 und 5 MiFID II, wobei für die Registrierung vertraglich gebundener Vermittler auf Art. 32 Abs. 5 verwiesen wird. Die Vorgängerregelung befand sich bisher in Art. 14b Abs. 1 BankG.

Abs. 2 dient zur Umsetzung von Art. 29 Abs. 2 UAbs. 1 MiFID II und entspricht dem Regelungsinhalt von Art. 14b des bisher geltenden BankG und Art. 56h Bst. b der bisher geltenden BankV. Wie bisher wird das Wahlrecht in Art. 29 Abs. 2 UAbs. 2 MiFID II nicht ausgeübt. Dies hat auch zur Folge, dass keine weiteren Ausführungen zur Ausnahme von Banken nach Art. 1 Abs. 3 Bst. b MiFID II von dieser Bestimmung zu treffen sind.

Abs. 3 dient zur Umsetzung von Art. 29 Abs. 2 UAbs. 3 MiFID II und entspricht Art. 56h Bst. a der bisher geltenden BankV.

Abs. 4 Bst. a bis c dient zur Umsetzung von Art. 29 Abs. 3 Uabs. 1 und 2 MiFID II und entspricht Art. 56i Abs. 1 Bst. a bis c der bisher geltenden BankV.

Das Wahlrecht nach Art. 29 Abs. 3 UAbs. 3 MiFID II, wonach die EWR-Mitgliedstaaten "beschließen [können], dass Wertpapierfirmen — vorbehaltlich einer angemessenen Kontrolle — überprüfen dürfen, ob die von ihnen herangezogenen vertraglich gebundenen Vermittler ausreichend gut beleumdet sind und über die Kenntnisse und Kompetenzen gemäß Unterabsatz 2 verfügen", wird weiterhin nicht ausgeübt.

Abs. 5 betreffend Registerlöschung entspricht Art. 56i Abs. 2 der bisher geltenden BankV.

Abs. 6 dient zur Umsetzung von Art. 29 Abs. 4 UAbs. 1 MiFID II und entspricht Art. 56h Bst. c der bisher geltenden BankV. Anders als nach der bisher geltenden BankV soll dies nunmehr in einem eigenen Absatz geregelt werden. Das in Art. 29 Abs. 4 UAbs. 2 MiFID II enthaltene Wahlrecht betreffend spezielle Form der Zusammenarbeit von Aufsicht und Marktteilnehmern i.Z.m. Registrierung und Überwachung von vertraglich gebundenen Vermittlern wird erneut nicht ausgeübt (vgl. dazu und zum Folgenden Artikelgegenüberstellung im Bericht und Antrag Nr. 14/2017). Auch das in Art. 29 Abs. 6 MiFID II vorgesehene Wahlrecht,

vertraglich gebundene Vermittler strengere Bestimmungen aufzuerlegen, wird erneut nicht ausgeübt.

Die bisherige Verordnungsermächtigung in Art. 14b Abs. 3 BankG ist nicht mehr notwendig und wird daher nicht übernommen.

Zu Art. 25 – Geschäfte mit geeigneten Gegenparteien

Die Bestimmung setzt Art. 30 MiFID II um und regelt Geschäfte mit geeigneten Gegenparteien.

Abs. 1 setzt Art. 30 Abs. 1 UAbs. 1 MiFID II um, wonach bei Geschäften mit geeigneten Gegenparteien die Wohlverhaltensregeln grossteils gar nicht anwendbar sind. Dies entspricht Anhang 7.1 Kapitel IV Abschnitt C Abs. 1 der bisher geltenden BankV.

In Abs. 2 erfolgt die Umsetzung von Art. 30 Abs. 1 UAbs. 2 MiFID II und Überführung von Anhang 7.1 Kapitel IV Abschnitt C Abs. 2 der bisher geltenden BankV. Die Bestimmung enthält die bereits in Art. 6 Abs. 1 enthaltene Pflicht gegenüber allen Kunden, ehrlich, redlich und professionell zu handeln und die Verpflichtung, sich fair und klar zu verhalten und den Anleger nicht in die Irre zu führen, wobei bei Geschäften mit geeigneten Gegenparteien dabei nicht die Pflicht zum Handeln im bestmöglichen Interesse der Kunden gilt.

Mit Abs. 3 werden wie unter Anhang 1 Ziff. 1 Abs. 1 des bisher geltenden BankG die Art. 30 Abs. 2 UAbs. 1 und Abs. 4 UAbs. 1 MiFID II umgesetzt. Es wird geregelt, welche Personen als geeignete Gegenparteien gelten. Die entsprechende Bestimmung fand sich in Anhang 1 Ziff. 1 Abs. 1 Bst. a sowie Bst. b des bisher geltenden BankG. Wie schon bisher übt Liechtenstein mit Abs. 1 Bst. b das Wahlrecht nach Art. 30 Abs. 4 UAbs. 1 MiFID II aus (vgl. die Erläuterungen zur alten Rechtslage in Bericht und Antrag Nr. 14/2017, S. 120), wonach EWR-Mitgliedstaaten "Rechtspersönlichkeiten von Drittländern, die den in Absatz 2 genannten Kategorien von

Rechtspersönlichkeiten gleichwertig sind, als zulässige Gegenparteien anerkennen [können]."

Mit Abs. 4 wird Art. 30 Abs. 2 UAbs. 2 MiFID II umgesetzt; die Bestimmung entspricht Anhang 7.1 Kapitel IV Abschnitt C Abs. 3 der bisher geltenden BankV.

Abs. 5 Satz 1 dient zur Umsetzung von Art. 30 Abs. 3 UAbs. 1 Satz 1 MiFID II. Die Bestimmung entspricht Anhang 1 Ziff. 1 Abs. 2 Satz 1 des bisher geltenden BankG. Da Anhang II der MiFID II nun im WPFVG im dortigen Anhang 2 umgesetzt wird, verweist Abs. 5 Satz 1 auf die dortigen Bedingungen. Abs. 5 Satz 2 und 3 dient zur Umsetzung von Art. 30 Abs. 3 UAbs. 2 MiFID II und entspricht Anhang 1 Ziff. 1 Abs. 2 Satz 2 und 3 des bisher geltenden BankG. Mit Satz 4 ("Diese Regelung gilt auch für Unternehmen aus Drittländern.") wird das in Art. 30 Abs. 4 UAbs. 2 MiFID II enthaltene Wahlrecht ausgeübt (siehe Bericht und Antrag Nr. 14/2017, S. 120 zu Anhang 1 Ziff. 1 Abs. 2 Satz 4 BankG). In Abs. 5 Satz 5 wird schliesslich noch die autonome liechtensteinische Übergangsregelung hinsichtlich der einzuholenden Zustimmung beibehalten.

Abs. 6 entspricht dem im Zuge der MiFID II-Umsetzung neu eingeführten Anhang 1 Ziff. 1 Abs. 3 des bisher geltenden BankG und setzt Art. 30 Abs. 3 UAbs. 1 Satz 2 MiFID II um. Es wird, wie schon bisher, direkt auf die MiFID II verwiesen.

Zu Art. 26 – Einhaltung der organisatorischen Anforderungen und Wohlverhaltenspflichten

Die Norm dient zur Umsetzung von Art. 2 Abs. 3 Bst. a und b MiFID II betreffend strukturierte Einlagen. Art. 1 Abs. 4 MiFID II wird im Kapitel Aufsicht mitgeregelt.

Zu Art. 27 – Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Bestimmung betreffend Verarbeitung personenbezogener Daten entspricht Art. 14c des bisher geltenden BankG.

Zu Art. 28 – Organisation und Durchführung

Die Bestimmung dient zur Umsetzung von Art. 67 MiFID II und entspricht grds. Art. 31 des bisher geltenden BankG. Die Bestimmung betraut die FMA mit der Durchführung des WPDG, wobei auch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und das Landgericht genannt werden. In Bst. b wurde – wie im gesamten Gesetzesentwurf - der Wortlaut an die Terminologie des Wirtschaftsprüfergesetzes angepasst. Die übernommene Fassung wurde um einen Verweis auf die Verordnung (EU) Nr. 600/2014 (MiFIR) ergänzt.

Zu Art. 29 – Amtsgeheimnis

Art. 29 regelt das Berufs- bzw. Amtsgeheimnis. Die Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 76 MiFID II und überführt im Wesentlichen Art. 31a des bisher geltenden BankG in das WPDG. Anstelle des Begriffs "Organ" wird die Formulierung "Personen und Stellen" verwendet, um alle Institutionen bzw. Personen zu erfassen, die mit dem Vollzug des WPDG betraut sind.

Abs. 1 setzt Art. 76 Abs. 1 Satz 1 MiFID II um und übernimmt Art. 31a Abs. 1 des bisher geltenden BankG. Wie in der Gesetzesvorlage zum WPDG, dient Abs. 1 zudem zur Umsetzung von Art. 76 Abs. 4 Satz 1 MiFID II.

Abs. 2 setzt Art. 76 Abs. 1 Satz 2 MiFID II um und entspricht dem bisherigen Art. 31a Abs. 2 des bisher geltenden BankG, wobei sich der Wortlaut, wie das WPDG, am VVG orientiert.

Abs. 3 entspricht Art. 31a Abs. 2a des bisher geltenden BankG und stellt klar, dass die FMA keinen Verstoß gegen das Amtsgeheimnis begeht, wenn sie Daten und Informationen mit dem Wirtschaftsprüfer oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft austauscht.

Abs. 4 setzt Art. 76 Abs. 2 MiFID II um und entspricht Art. 31a Abs. 3 des bisher geltenden BankG.

Abs. 5 Satz 1 setzt Art. 76 Abs. 3 MiFID II betreffend alle anderen Verwaltungsbehörden und Stellen sowie andere natürliche und juristische Personen um und entspricht Art. 31a Abs. 4 Satz 1 des bisher geltenden BankG. Abs. 6 Satz 2 setzt Art. 76 Abs. 4 MiFID II um und entspricht Art. 31a Abs. 4 Satz 2 des bisher geltenden BankG. Hiernach dürfen vertrauliche Informationen, die gemäss diesem Gesetz erhalten werden, nur für Zwecke dieses Gesetzes verwendet werden (genauer Bericht und Antrag Nr. 14/2017, S. 104 f.).

Abs. 6 entspricht Art. 31a Abs. 5 des bisher geltenden BankG und setzt wie bisher Art. 76 Abs. 5 MiFID II um, der allerdings den Austausch mit anderen zuständigen Behörden betrifft. Die darüberhinausgehende Bezugnahme auf die Europäischen Aufsichtsbehörden in Bst. b wird beibehalten.

Zu Art. 30 – Verarbeitung personenbezogener Daten

Artikel 30 setzt Art. 78 MiFID II um und bildet die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die FMA im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit nach diesem Gesetz. Bis auf kleinere Anpassungen (Entfall von Finanzinstituten) entspricht diese Bestimmung Art. 32 des bisher geltenden BankG.

Zu Art. 31 – Aufsichtsabgaben und Gebühren

Der Artikel betrifft die Aufsichtsabgaben und Gebühren und verweist hierfür, wie Art. 30 des bisher geltenden BankG, auf die Finanzmarktaufsichtsgesetzgebung.

Zu Art. 32 – Aufgaben und Befugnisse

Art. 32 benennt die FMA als zuständige Behörde für die Aufsicht über die Einhaltung der Anforderungen des WPDG und enthält den EWR-rechtlich vorgegebenen Katalog an Befugnissen, welche der FMA zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur

Verfügung stehen. Art. 32 setzt die Art. 67, 69 und 70 MiFID II um. Die diesbezügliche Vorgängerregelung war in Art. 35 BankG enthalten.

Abs. 1 sieht vor, dass jeder, der zur Einhaltung einer Bestimmung des WPDG verpflichtet ist, der Aufsicht der FMA unterliegt. Abs. 1 dient allerdings nicht wie Art. 35 Abs. 1 des bisher geltenden BankG der Umsetzung von Art. 69 Abs. 2 Bst. h, k und l MiFID II; im Sinne einer klaren Struktur der Bestimmung wird der Befugnis-katalog der MiFID II nun in getrennten Absätzen geregelt. Die konkreten Befugnisse der FMA werden in Abs. 2 und 3 dargelegt. Die EWR-rechtliche Grundlage in Art. 69 Abs. 1 MiFID II unterscheidet zwischen Aufsichtsbefugnissen und Ermittlungsbefugnissen. Diese Zweiteilung soll nun auch im WPDG eingeführt werden. Abs. 2 soll nur Ermittlungsbefugnisse beinhalten, Abs. 3 nur Aufsichtsbefugnisse i.S.v. Eingriffsbefugnissen.

Zu den Ermittlungsbefugnissen nach Abs. 2 zählt gemäss Bst. a die Möglichkeit, die erforderlichen Unterlagen samt Kopien zu verlangen, womit Art. 69 Abs. 2 Bst. a MiFID II umgesetzt wird. In Bst. b wird Art. 69 Abs. 2 Bst. b MiFID II umgesetzt. Bst. c übernimmt unter sprachlicher Anpassung Art. 35 Abs. 2 Bst. b des bisher geltenden BankG, der insb. Art. 69 Abs. 2 Bst. c MiFID II umsetzt. Die sehr allgemein gehaltene Befugnis in Art. 35 Abs. 2 Bst. c des bisher geltenden BankG zum Erlass von Entscheidungen, Handlungs-, Unterlassungs- und Feststellungsverfügungen stammt ursprünglich aus dem chBankG. Dieser Buchstabe wird – wie im neuen BankG – nicht ins WPDG übernommen, da sich der Inhalt dieser Bestimmung bereits aus Art. 25 ff. FMAG¹⁸ ergibt. Mit Bst. d, der Art. 35 Abs. 2 Bst. t des bisher geltenden BankG entspricht, wird Art. 69 Abs. 2 Bst. d MiFID II umgesetzt. Dabei entfällt auch der Verweis auf Finanzinstitute (siehe zum Finanzinstitutsbegriff schon die Erläuterungen zum Geltungsbereich). Die Bst. e bis g dienen zur

¹⁸Finanzmarktaufsichtsgesetz (FMAG) vom 28. Juni 2004, LGBl. 2004 Nr. 175.

Umsetzung von Art. 69 Abs. 2 Bst. g, h und i MiFID II, die in dieser Klarheit bis dato noch nicht umgesetzt waren.

Abs. 3 normiert – wie bereits ausgeführt – die Eingriffsbefugnisse der FMA. Bst. a setzt Art. 69 Abs. 2 Bst. e MiFID II um und entspricht Art. 35 Bst. f des bisher geltenden BankG. Bst. b überführt Art. 35 Abs. 2 Bst. e des bisher geltenden BankG. Bst. c und d, die nur implizit durch Art. 30 Abs. 1 des bisher geltenden BankG geregelt wurden, finden nun in Umsetzung von Art. 69 Abs. 2 Bst. k und l MiFID II ausdrücklich Eingang in den Katalog. Bst. e entspricht Art. 35 Abs. 2 Bst. d des bisher geltenden BankG, wonach die FMA generell die Kompetenz hat, öffentliche Bekanntmachungen vorzunehmen, was in Art. 69 Abs. 2 Bst. q MiFID II vorgegeben ist. In Bst. e war ein Verweis auf die Art. 21a und 25a FMAG einzufügen, um das Verhältnis zur besonderen Veröffentlichungsbestimmung nach Art. 51 zu regeln. Bst. f, der Art. 35 Abs. 2 Bst. p des bisher geltenden BankG entspricht, setzt Art. 69 Abs. 2 Bst. s MiFID II um, wonach der Vertrieb oder Verkauf von Finanzinstrumenten oder strukturierten Einlagen unter bestimmten Voraussetzungen ausgesetzt werden kann; Art. 45 enthält ebenfalls eine entsprechende Verordnungsermächtigung für die Regierung, um über den Einzelfall hinausgehende Vertriebs- oder Verkaufsbeschränkungen durchzusetzen. Bst. g betreffend Produktgenehmigungsverfahren setzt Art. 69 Abs. 2 Bst. t MiFID II um. Durch Bst. h, der mit Art. 35 Abs. 2 Bst. r des bisher geltenden BankG ident ist, wird Art. 69 Abs. 2 Bst. u MiFID II umgesetzt, wonach die Abberufung einer natürlichen Person aus dem Verwaltungsrat oder der Geschäftsleitung verlangt werden kann.

Wie bisher wird Art. 69 Abs. 2 Bst. r MiFID II, der das Anfordern von Aufzeichnungen von Datenübermittlungen, die sich im Besitz eines Telekommunikationsbetreibers befinden, regelt, nicht umgesetzt (vgl. Bericht und Antrag Nr. 7/2017, S. 29 f.).

Als dritter Baustein der FMA-Befugnisse sind die in Art. 70 Abs. 6 Bst. a bis d MiFID II als "Verwaltungsmassnahmen" bezeichneten Befugnisse anzusehen, die

bestimmte Gesetzesverletzungen voraussetzen. Zur Richtlinienkonformität des WPDG werden diese explizit in Abs. 4 eingefügt. Art. 70 Abs. 6 Bst. a MiFID II wird in Bst. a umgesetzt. Art. 70 Abs. 6 Bst. b MiFID II wurde in Art. 35 Abs. 2 Bst. c des bisher geltenden BankG umgesetzt; aufgrund der Änderung der Regelungsstruktur wird Art. 70 Abs. 6 Bst. b MiFID II nun explizit in Bst. b umgesetzt. Da das liechtensteinische Recht, soweit ersichtlich, in Bezug auf Banken bisher keine "Aussetzung" einer Bewilligung kennt, wird Bst. c auf den Entzug der Bewilligung eingeschränkt. Gemäss Bericht und Antrag Nr. 14/2017 diene Art. 35 Abs. 2 Bst. e des bisher geltenden BankG zur Umsetzung von Art. 70 Abs. 6 Bst. d MiFID II; im Einklang mit Art. 41 Abs. 3 Bst. f VVG soll Art. 70 Abs. 6 Bst. d MiFID II in Art. 32 Abs. 4 Bst. d nun gesondert umgesetzt werden, weil er über den Sinngehalt von Art. 69 Abs. 2 Bst. f MiFID II hinausgeht.

Nicht ins WPDG überführt wird Art. 70 Abs. 6 Bst. e MiFID II, der in Art. 35 Abs. 2 Bst. s des bisher geltenden BankG umgesetzt ist, da dieser nur das HPBG betrifft und folglich dort umzusetzen ist. Vollständigkeitshalber angemerkt sei auch noch, dass Art. 35 Abs. 4b BankG betreffend Berücksichtigung möglicher Auswirkungen auf die Stabilität des Finanzsystems ebenfalls nicht überführt wird, weil dieser ausschliesslich eine Umsetzung der CRD ist und in der MiFID II nicht enthalten ist.

Abs. 5 sieht in Einklang mit den EWR-rechtlichen Grundlagen vor, dass die FMA gegenüber Banken auch von allen Befugnissen nach dem BankG Gebrauch machen kann, wenn es zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem WPDG oder der MiFIR erforderlich ist oder eine Bank gegen eine Bestimmung der genannten Rechtsakte verstösst. Dasselbe ist für Wertpapierfirmen vorgesehen, denen gegenüber die FMA von allen Befugnissen nach dem WPDG Gebrauch machen kann.

Nach Abs. 6 hat die FMA entsprechend Art. 35 Abs. 8 Bst. c des bisher geltenden BankG und in Umsetzung von Art. 29 Abs. 3 UAbs. 4 MiFID II noch ein öffentlich

zugängliches Register zu führen, in das vertraglich gebundene Vermittler einzutragen sind.

Zu Art. 33 – Aufgaben, Berichterstattung und Beanstandungen von Wirtschaftsprüfern und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

Art. 33 regelt die Aufgaben, die Berichterstattung und Beanstandungen von Wirtschaftsprüfern und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und dient u.a. zur Umsetzung des Art. 77 MiFID II. Der neue Abs. 1 Satz 1 ist angelehnt an Art. 37b Abs. 1 Bst. a des bisher geltenden BankG und übernimmt die im bisher geltenden BankG vorgesehene spezialgesetzliche Aufsichtsprüfung für das WPDG. Zur Anwenderfreundlichkeit bestimmt Abs. 1 Satz 2, dass die jeweiligen spezialgesetzlichen Bestimmungen zur anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach dem BankG bzw. zum anerkannten Wirtschaftsprüfer nach dem WPDG sinngemäss Anwendung finden.

Zu Art. 34 – Strafbehörde

Wie nach Art. 41 des bisher geltenden BankG ist das Landgericht als Strafbehörde bei Vergehen nach Art. 47 zuständig.

Zu Art. 35 – Grundsatz

Art. 35 regelt die Zusammenarbeit der FMA mit anderen inländischen Behörden und entspricht Art. 31b des bisher geltenden BankG.

Abs. 1 überführt Art. 31b Abs. 1 des bisher geltenden BankG.

Abs. 2 übernimmt Art. 31b Abs. 1a des bisher geltenden BankG.

Nicht übernommen wird die in Art. 31b Abs. 2 des bisher geltenden BankG enthaltene Vorgabe i.Z.m. Einträgen im Handelsregister, weil dies für das WPDG nicht relevant ist.

Zu Art. 36 – Grundsatz

Art. 36 regelt die Zusammenarbeit der FMA mit den zuständigen Behörden der anderen EWR-Mitgliedstaaten, der ESMA und der EFTA-Überwachungsbehörde. Der Artikel dient wie Art. 30f des bisher geltenden BankG zudem zur Umsetzung weiterer Unterabsätze des Art. 79 MiFID II (insb. UAbs. 4 und 5).

Abs. 1 betrifft die Zusammenarbeit mit zuständigen Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten und der ESMA. Sie dient sowohl zur Umsetzung von Art. 79 Abs. 1 als auch Art. 87 MiFID II. Ersterer wurde bisher in Art. 30f Abs. 1 des bisher geltenden BankG ins nationale Recht überführt. Art. 87 wurde in Art. 31c des bisher geltenden BankG knapp umgesetzt.

Abs. 2 Satz 1 entspricht Art. 30f Abs. 2 des bisher geltenden BankG, der durch Art. 79 Abs. 1 UAbs. 3 MiFID II vordeterminiert wird. Neu ergänzt wird in Abs. 2 Satz 2, dass die FMA zum Zweck der internationalen Zusammenarbeit und dem Informationsaustausch von allen ihren Befugnissen nach dem WPDG Gebrauch machen kann. Dies ist eine notwendige Ergänzung zur Umsetzung von Art. 79 Abs. 3 UAbs. 2 MiFID II.

In Abs. 3 ist zur Umsetzung von Art. 76 Abs. 4 MiFID II eine entsprechende Durchbrechung des Amts- und Bankgeheimnisses normiert. Dieselbe legislative Praxis findet sich auch schon in Art. 30h Abs. 5 des bisher geltenden BankG und wird beibehalten.

Abs. 4, wonach die FMA Informationen an die EFTA-Überwachungsbehörde oder EU-Kommission weitergeben kann, hat seine Grundlage in Art. 15 Abs. 5 IFD und soll zur Einheitlichkeit der Rechtsgrundlagen für den Informationsaustausch im Bereich der Wertpapieraufsicht aber auch im WPDG aufgenommen werden.

Zu Art. 37 – Gegenseitige Verdachtsmitteilungen

Art. 37 entspricht Art. 30g des bisher geltenden BankG, allerdings wird der Sachtitel der Bestimmung angepasst. Im bisher geltenden BankG war von "Gemeinsame[r] Missbrauchsbekämpfung" die Rede. In Anpassung an die Terminologie des EWR-Rechts – vor allem zur Abgrenzung der Wohlverhaltensanforderungen nach diesem Gesetz von den Vorschriften zur Bekämpfung von Marktmissbrauch (Marktmanipulation; Insiderhandel) nach der Marktmissbrauchsverordnung (MAR)¹⁹ – wird der Begriff Missbrauchsbekämpfung aufgegeben.

Abs. 1 dient zur Umsetzung von Art. 79 Abs. 4 Satz 1 MiFID II, wobei eine Einschränkung auf die Wohlverhaltensbestimmungen der MiFID II und die MiFIR vorgenommen wird.

Abs. 2 dient zur Umsetzung von Art. 79 Abs. 4 Satz 2 MiFID II.

Zu Art. 38 – Zusammenarbeit bei der Aufsicht, der Überprüfung vor Ort und Ermittlungen

Abs. 1, 2 und 4 setzen Art. 80 Abs. 1 MiFID II um. Vorgängerregelung ist Art. 30i des bisher geltenden BankG. Art. 80 Abs. 1 UAbs. 1 Satz 2 MiFID II bleibt im HPBG umzusetzen.

Abs. 3 entspricht Art. 30i Abs. 3 des bisher geltenden BankG, der aus Gründen der Konsistenz übernommen werden soll. Dabei wurde der Wortlaut an Art. 48 Abs. 3 des neuen BankG angepasst.

Als solches nicht übernommen werden Art. 30i Abs. 4, 5 und 6 des bisher geltenden BankG, weil es sich bei diesen Bestimmungen ursprünglich um eine

¹⁹Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG, ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 1.

Umsetzung des Art. 52 CRD handelt. Die Errichtung einer Zweigniederlassung und damit verbundenen Aufsicht richtet sich im MiFID II-Regime nach Art. 35 MiFID II. Die dortigen Verfahrensbestimmungen zur Errichtung einer Zweigniederlassung sollen im WPFVG bzw. im BankG umgesetzt werden. Art. 35 Abs. 8 und 9 MiFID II sollen gleichwohl aufgrund der sachlichen Nähe zu den Wohlverhaltensregeln in Art. 36 Abs. 4 und 5 umgesetzt werden. Dazu wird in Abs. 4 Art. 35 Abs. 9 MiFID II und in Abs. 5 der Art. 35 Abs. 8 UAbs. 1 und 2 MiFID II umgesetzt.

Abs. 6 überführt Art. 30i Abs. 7 des bisher geltenden BankG.

Abs. 7 setzt Art. 82 MiFID II um und berücksichtigt dabei die Struktur des EWR.

Zu Art. 39 – Informationsaustausch

Die Bestimmung setzt Art. 81 MiFID II um, der den Informationsaustausch im Kontext der Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und der ESMA betrifft.

In Abs. 1 wird zur Umsetzung von Art. 81 Abs. 1 MiFID II der Art. 30h Abs. 1 des bisher geltenden BankG übernommen; dabei werden auch die Art. 30h Abs. 1 Bst. b bis d überführt. Ursprünglich handelte es sich um eine Umsetzung von Art. 57 Abs. 2 CRD, allerdings finden diese Buchstaben auch Deckung in der MiFID II: Bst. a wird durch Art. 76 Abs. 4 MiFID II gedeckt, Bst. b durch Art. 81 Abs. 3 MiFID II und Bst. c durch Art. 81 Abs. 1 UAbs. 2 MiFID II.

In Abs. 2, der zur Umsetzung von Art. 81 Abs. 2 MiFID II dient, entspricht Art. 30h Abs. 4 des bisher geltenden BankG.

Abs. 3 setzt Art. 81 Abs. 3 MiFID II um.

Abs. 4 dient zur Umsetzung von Art. 81 Abs. 5 MiFID II und lehnt sich an Art. 53 Abs. 5 Satz 1 VVG an. Satz 2 ist nicht aufzunehmen, weil der liechtensteinische Gesetzgeber nur den Umfang des Amtsgeheimnisses der FMA, nicht aber den

Umfang des Amtsgeheimnisses Europäischer Institutionen wie der EZB oder Institutionen anderer EWR-Mitgliedstaaten wie z.B. deren Notenbanken regeln kann; dies obliegt den Europäischen Gesetzgebern bzw. den nationalen Gesetzgebern der jeweiligen EWR-Mitgliedstaaten.

Anders als in Art. 53 Abs. 6 VVG ist keine Verordnungsermächtigung vorgesehen, weil alle Bestimmungen zum Informationsaustausch im Gesetz geregelt werden. Der dortige Abs. 4 wird gemeinsam mit Art. 76 Abs. 3 MiFID II in Art. 29 Abs. 2 umgesetzt.

Zu Art. 40 – Ablehnung der Zusammenarbeit

Art. 40 entspricht Art. 30k des bisher geltenden BankG und setzt Art. 83 MiFID II um. Neu in die Bestimmung integriert wurde Bst. a, der die Möglichkeit der Ablehnung vorsieht, wenn dadurch die Souveränität, Sicherheit, öffentliche Ordnung oder andere wesentliche Landesinteressen Liechtensteins verletzt werden. Dies entspricht Art. 31a Abs. 1a Bst. a des bisher geltenden BankG. Es handelt sich dabei um einen generellen Grundsatz des internationalen Informationsaustausches, der auch im IOSCO-Abkommen (und damit in Art. 27f Abs. 1 Bst. a FMAG) zu finden ist. Daher sollte Art. 30h Abs. 1 Bst. a des bisher geltenden BankG auch als Bst. a im WPDG aufgenommen werden, um die Amtshilfe im Wertpapierbereich einheitlich zu regeln.

Zu Art. 41 – Befugnisse der FMA gegenüber Zweigniederlassungen

Art. 41 regelt die Befugnisse der FMA gegenüber inländischen Zweigniederlassungen von EWR-Kreditinstituten und Wertpapierfirmen mit Sitz in einem anderen EWR-Mitgliedstaat mit Zweigniederlassungen. Art. 39 setzt damit Art. 85 MiFID II um. Vergleichbare Vorgaben enthielt Art. 30d Abs. 7 und 9 des bisher geltenden BankG, wobei aus Gründen der Anwenderfreundlichkeit ein Gleichklang mit bzw. Orientierung am WPFG erfolgte.

Zu Art. 42 – Sicherungsmassnahmen der FMA als Behörde des Aufnahmemitgliedstaates

Die Bestimmung betrifft die in Art. 86 MiFID II vorgegebenen Sicherungsmassnahmen seitens der FMA, die bisher verstreut in Art. 30I, Art 30I^{bis}, Art. 30I^{ter}, Art. 30I^{quater} und Art. 30I^{quinquies} des bisher geltenden BankG umgesetzt waren. Wie im WPFG erfolgt nun eine Orientierung an Art. 56 VVG. Nur in Abs. 6 wird Art. 30I^{quater} Bst. a des bisher geltenden BankG überführt, weil dieser, soweit ersichtlich, nicht im VVG enthalten ist. Dabei erfolgt eine Einschränkung auf die ESMA und Spiegelung der EWR-Systematik, sodass nicht mehr nur von "Europäischen Aufsichtsbehörden" die Rede ist.

Die in Art. 86 Abs. 4 MiFID II normierte Begründungspflicht folgt bereits aus Art. 83 Abs. 3 LVG, weswegen eine separate Umsetzung nicht notwendig ist.

Zu Art. 43 – Informationsaustausch, Aufsicht, Überprüfung vor Ort und Ermittlungen

Art. 43 entspricht inhaltlich im Wesentlichen Art. 30p des bisher geltenden BankG. Der Wortlaut wird an Art. 187 des Gesetzes über die Tätigkeit und die Beaufsichtigung von Banken und Finanzholdinggesellschaften angepasst.

Abs. 2 entspricht inhaltlich Art. 30p Abs. 2 des bisher geltenden BankG und dient damit i.V.m. dem Verweis auf das FMAG zur Umsetzung von Art. 88 Abs. 1 UAbs. 2 MiFID II. Der Verweis auf Art. 26b FMAG ist legislative Praxis.

Nicht übernommen wird Art. 30p Abs. 1a des bisher geltenden BankG, der ausschliesslich der Umsetzung der CRD diene.

Zu Art. 44 – Kooperationsvereinbarungen mit Drittstaaten

Art. 44 entspricht Art. 30q des bisher geltenden BankG und dient wie bisher zur Umsetzung von Art. 88 MiFID II.

In Abs. 1 Bst. b ist anstelle von "beruflicher Geheimhaltungspflicht" die Rede davon, dass die Behörde, an die Informationen weitergegeben werden, einem gleichwertigen Berufsgeheimnis unterliegen muss. Dies entspricht der MiFID II.

Nicht übernommen wurde Art. 30q Abs. 2 Bst. f des bisher geltenden BankG, weil dies im HPBG zu regeln ist.

Wie im WPFG bedürfen Kooperationsvereinbarungen der FMA der Genehmigung der Regierung nach Abs. 3. Im Übrigen richtet sich nach Abs. 4 die Zusammenarbeit nach dem FMAG.

Zu Art. 45 – Produktinterventionsmassnahmen

Art. 45 ermächtigt die Regierung, durch eine Verordnung Produktinterventionsmassnahmen nach Art. 42 MiFIR zu ergreifen. Dabei hat die Regierung nach Massgabe von Art. 42 MiFIR vorzugehen.

Zu Art. 46 – Rechtsmittel

Die Bestimmung entspricht inhaltlich grundsätzlich Art. 62 des bisher geltenden BankG und dient der Umsetzung von Art. 74 MiFID II.

Wie im Rahmen des neuen BankG werden die Art. 62 Abs. 1 und 2 des bisher geltenden BankG zu einem Absatz verbunden und auf die Grundsätze des FMAG verwiesen. Entscheidungen und Verfügungen der FMA können innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung bei der FMA-Beschwerdekommision (FMA-BK) angefochten werden. Gegen Entscheidungen und Verfügungen der FMA-BK kann Beschwerde vor dem Verwaltungsgerichtshof (VGH) erhoben werden. Dies dient zur Vereinheitlichung der einschlägigen Bestimmungen.

Abs. 2 überführt Art. 62 Abs. 3 des bisher geltenden BankG.

Art. 62 Abs. 1a des bisher geltenden BankG muss nicht übernommen werden, da sich diese Regelung sowohl im BankG als auch im WPFG findet.

Zu Art. 47 – Aussergerichtliche Streitbeilegung

Art. 47 dient der Umsetzung von Art. 75 MiFID II. Im Einklang mit anderen Rechtsakten im Bereich der Finanzmarktgesetzgebung wird die Schlichtungsstelle im Finanzdienstleistungsbereich als AS-Stelle im Sinne des AStG²⁰ bezeichnet und damit die Anwendbarkeit des AStG normiert.

Zu Art. 48 – Vergehen

Art. 48 beinhaltet die gerichtlichen Straftatbestände für Verstösse gegen Anforderungen des WPDG. Art. 70 Abs. 1 UAbs. 2 MiFID sieht vor, dass EWR-Mitgliedstaaten "entscheiden [können], für Verstösse, die nach nationalem Recht strafrechtlich verfolgt werden, keine Vorschriften für verwaltungsrechtliche Sanktionen festzulegen". Mit der Überarbeitung der EWR-rechtlichen Grundlagen vor und nach der Finanzkrise im Jahr 2008 wurde die Rolle der Aufsichtsbehörden im Bereich der Verhängung von Sanktionen deutlich gestärkt. Diese EWR-rechtliche Entwicklung führte auch in Liechtenstein dazu, dass man von einem System, das wie in der Schweiz ausschliesslich gerichtliche Strafen für Verstösse gegen aufsichtsrechtliche Anforderungen vorsah, abrückte und der FMA die Kompetenz zur Verhängung von Verwaltungsstrafen übertrug. Als Folge dessen wurde die Anzahl der gerichtlich strafbaren Verstösse schon in der Vergangenheit laufend reduziert.²¹ Mit der Umsetzung der MiFID II wurde auch in Liechtenstein schliesslich das Modell einer umfassenden Strafkompentenz der FMA eingeführt, wobei allerdings bestimmte gerichtliche Straftatbestände beibehalten wurden.

Seit der Umsetzung der CRD hat sich die Ahndung von Verstössen gegen aufsichtsrechtliche Anforderungen durch die FMA im Rahmen des Verwaltungsstrafrechts als äusserst effektiv erwiesen. Daher wird auch bei der Totalrevision des BankG

²⁰Alternative-Streitbeilegung-Gesetz (AStG); LGBl. 2016 Nr. 516.

²¹Vgl. dazu insbesondere die Abänderung des BankG durch LGBl. 2007 Nr. 261, LGBl. 2014 Nr. 348, LGBl. 2017 Nr. 397 und LGBl. 2022 Nr. 109.

der Katalog an gerichtlichen Straftatbeständen weiter gekürzt. Auch im WPDG soll dieser Schritt gemacht werden. Verstösse gegen aufsichtsrechtliche Anforderungen sollen in der Regel nur mehr von der FMA im Rahmen des Verwaltungsstrafverfahrens geahndet werden. Dies entspricht den Vorgaben der MiFID II, die in Art. 70 vorsieht, dass alle Aufsichtsbehörden innerhalb des EWR Verwaltungsstrafen wegen Verstössen gegen die Bestimmungen der MiFID II verhängen können müssen. Eine Zuständigkeit für das Landgericht soll nur mehr in ausgewählten Fällen vorgesehen werden, nämlich dort, wo die Verfolgung und Bestrafung von Gesetzesverstössen im Rahmen des gerichtlichen Strafrechts aufgrund der Tadelswirkung gerechtfertigt ist. Daher wird auch die Annexkompetenz in Art. 63 Abs. 4 des bisher geltenden BankG, die in bestimmten Fällen eine Zuständigkeit des Landgerichts für die Ahndung von Verwaltungsübertretungen vorsah, nicht in das WPDG übernommen.

Abs. 1 überführt die für das WPDG einschlägige Vorgängerregelungen von Art. 63 Abs. 1 Bst. a des bisher geltenden BankG.

Die Abs. 2 bis 5 entsprechen inhaltlich im Wesentlichen Art. 63 Abs. 3, 4, 6 und 7 des bisher geltenden BankG.

Zu Art. 49 – Übertretungen

Art. 49 beinhaltet die Verwaltungsstraftatbestände für Verstösse gegen Anforderungen des WPDG und setzt Art. 70 MiFID II (insb. Abs. 1, 3 und 5) um. Anders als im bisher geltenden BankG unterscheidet Art. 49 nicht mehr zwischen Verwaltungsübertretungen, die ausschliesslich mit einer hohen Strafdrohung bewehrt sind, und solchen, die ausschliesslich mit einer niedrigen Strafdrohung bewährt sind. Diese Zweiteilung wird im Einklang mit den EWR-rechtlichen Grundlagen aufgegeben, da der MiFID II eine entsprechende Zweiteilung auf Grundlage einer Wertung, dass ein Verstoss gegen eine aufsichtsrechtliche Anforderung wichtiger und damit mit einer höheren Strafdrohung zu verbinden sei als der Verstoss gegen

eine andere aufsichtsrechtliche Anforderung, fremd ist. Vielmehr geht die MiFID II davon aus, dass grundsätzlich alle Verstösse gegen aufsichtsrechtliche Anforderungen gleich relevant und daher mit der gleichen Strafdrohung zu versehen sind. Innerhalb des Spielraums, den die MiFID II ermöglicht, wird daher unterschieden, ob ein Verstoß einfach oder qualifiziert begangen wurde. Für einfache wie für qualifizierte Verstösse wird für alle Tatbestände eine einheitliche Strafdrohung vorgesehen. Anders als nach dem bisher geltenden BankG können alle Verstösse einfach oder qualifiziert begangen werden. Daher ist für einfache Verstösse auch ein höherer Strafraum als im bisher geltenden BankG vorgesehen. Bei qualifizierten Verstößen wird die von der MiFID II vorgesehene maximale Strafdrohung vorgesehen.

In Abs. 1 wird der Katalog an Verwaltungsstraftatbeständen geregelt. Inhaltlich werden Art. 63a Abs. 2 Ziff. 3, 4, 6, 6a, 7, 8, 9, 39, 76 bis 78, 80, 83 und 98 des bisher geltenden BankG übernommen. Aufgrund der geänderten Regelungssystematik werden einige Tatbestände, die nach der bisherigen Rechtslage durch Art. 63a Abs. 2 Ziff. 6 oder 6a des bisher geltenden BankG abgedeckt waren, nun einzeln aufgeführt. Neu aufgenommen wird lediglich Ziff. 26, die Verstösse gegen Verpflichtungen aus den von der Europäischen Kommission erlassenen Durchführungsrechtsakten umfasst.

Abs. 2 legt den Strafraum fest, den die FMA bei Verstößen gegen aufsichtsrechtliche Anforderungen, die weder schwerwiegend noch wiederholt oder systematisch begangen wurden, ausschöpfen kann. Bei solchen einfachen Verstößen kann die Verwaltungsstrafe bei juristischen Personen bis zu einer Million Schweizer Franken, bei natürlichen Personen bis zu 500 000 Schweizer Franken betragen. Da es sich bei der Strafbemessung um eine Ermessensentscheidung der FMA handelt, hängt die Höhe der tatsächlich verhängten Verwaltungsstrafen immer vom

jeweiligen Einzelfall ab. Bei der Strafbemessung hat die FMA jedenfalls die Grundsätze nach Art. 50 zu berücksichtigen.

Abs. 3 legt den Strafraumen fest, den die FMA bei qualifizierten Verstößen gegen aufsichtsrechtliche Anforderungen ausschöpfen kann. Ein Verstoß gilt dann als qualifiziert, wenn er entweder schwerwiegend, wiederholt oder systematisch begangen worden ist. Diese Kriterien müssen nicht kumulativ vorliegen; ein Verstoß gilt schon dann als qualifiziert, wenn eines der genannten Kriterien vorliegt. Auch ein einzelner Verstoß kann bereits als qualifizierter Verstoß gelten. "Schwerwiegend" ist ein Verstoß, wenn in gravierender Weise gegen eine aufsichtsrechtliche Anforderung verstossen wurde. "Wiederholt" ist ein Verstoß dann, wenn eine Häufung von Verstößen gleicher Art, die sich gegen dieselbe Bestimmung richten, vorliegt. "Systematisch" ist ein Verstoß dann, wenn er einem Muster folgt. Bei diesen Kriterien handelt es sich um Bestandteile des objektiven Tatbestands der Verwaltungsübertretungen, nicht jedoch um zusätzliche Qualifikationen der subjektiven Tatseite, d.h. dass bei Vorliegen der Deliktsqualifikation der höhere Strafraumen nach Abs. 3 heranzuziehen ist, ohne dass es darauf ankommt, ob sich der Vorsatz der natürlichen Person oder des Entscheidungsträgers nach Abs. 4 bei der Anlasstat auf eine qualifizierte Begehung bezieht oder nicht. Mit Abs. 3 Bst. a und b wird Art. 70 Abs. 6 Bst. f, g und h MiFID II umgesetzt.

Abs. 4 entspricht der Begriffsdefinition in Art. 3a Abs. 1 Ziff. 23 des bisher geltenden BankG.

Die Abs. 5 bis 9 entsprechen Art.63a Abs. 4 bis 8 des bisher geltenden BankG.

Zu Art. 50 – Grundsätze für die Strafbemessung

Art. 50 enthält die Grundsätze für die Bemessung von gerichtlichen Strafen durch das Landgericht und Verwaltungsstrafen durch die FMA. Diese Bestimmung

entspricht Art. 63b des bisher geltenden BankG. Sie dient der Umsetzung der Vorgaben in Art. 72 Abs. 2 MiFID II betreffend Wahrnehmung der Sanktionsbefugnisse.

Zu Art. 51 – Veröffentlichung von Verwaltungsstrafen und Massnahmen sowie Information der Europäischen Aufsichtsbehörden

Art. 51 setzt Art. 71 MiFID II um und entspricht im Wesentlichen Art. 63c des bisher geltenden BankG, wobei der Wortlaut der Bestimmung an die EWR-rechtlichen Grundlagen angepasst wird.

Zu Art. 52 – Verantwortlichkeit

Art. 52 setzt Art. 70 Abs. 2 MiFID II um und entspricht Art. 64 des bisher geltenden BankG.

Zu Art. 53 – Meldung von Gesetzesverstössen

Art. 53 setzt Art. 73 MiFID II um und überführt Art. 64a des bisher geltenden BankG, wobei in Abs. 2 Bst. a eine wortlautnähere Umsetzung der MiFID II erfolgt.

Abs. 3 bestimmt, wie bisher, autonom, dass eine Meldung nicht als Verstoß gegen eine vertragliche oder gesetzliche Geheimhaltungspflicht gilt.

Abs. 4 ist angelehnt an Art. 22 Abs. 2 Bst. e BankG und setzt Art. 73 Abs. 2 MiFID II um.

Da sich eine Verordnungsermächtigung bisher als nicht notwendig erwiesen hat, erfolgt keine Übernahme von Art. 64a Abs. 4 des bisher geltenden BankG.

Zu Art. 54 – Mitteilungspflicht der Staatsanwaltschaft und der Gerichte

Der Artikel betrifft die Mitteilungspflicht der Staatsanwaltschaft und der Gerichte und deckt sich mit Art. 65 des bisher geltenden BankG.

Zu Art. 55 – Durchführungsverordnungen

Art. 55 enthält eine Ermächtigung für die Regierung zum Erlass von Durchführungsverordnungen. Diese Bestimmung entspricht Art. 67 des bisher geltenden BankG.

Zu Art. 56 – Inkrafttreten

Art. 56 regelt das Inkrafttreten.

4.3 Gesetz über die Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes (FMAG)**Zu Art. 5 Abs. 1 Bst. s^{quarter}**

In Art. 5 Abs. 1 b Bst. s^{quarter} wird das Wertpapierdienstleistungsgesetz (WPDG) als von der FMA zu vollziehendes Gesetz in das FMAG aufgenommen.

Da Anhang 1 und 2 des FMAG im Rahmen der Vorlage für das Gesetz über die Tätigkeit und Beaufsichtigung von Banken und Finanzholdinggesellschaften (BankG) gesamthaft überarbeitet werden, wurden die notwendigen Änderungen in Bezug auf das WPDG ebenfalls dort integriert.

5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Der Vorlage stehen keine verfassungsrechtlichen Bestimmungen entgegen.

6. AUSWIRKUNGEN AUF DIE NACHHALTIGE ENTWICKLUNG

Die Vorlage wirkt sich auf das UNO-Nachhaltigkeitsziele 10 (Ungleichheit in und zwischen Ländern verringern) aus.

6.1 UNO-Nachhaltigkeitsziel 10 (Ungleichheit in und zwischen Ländern verringern)

Gemäss des Unterziels 10.5 soll die Regulierung und Überwachung der globalen Finanzmärkte und -institutionen verbessert und die Anwendung der einschlägigen Vorschriften verstärkt werden.

Der Erlass des WPDG verfolgt das Ziel, weiterhin eine vollständige Übereinstimmung mit den EWR-rechtlichen Grundlagen und damit einhergehend auch die weitere Angleichung des liechtensteinischen Aufsichtsrechts im Bereich der Wertpapierdienstleistungen an die EWR-rechtlichen Vorgaben und die internationalen Standards zu gewährleisten bzw. zu erreichen. Der Erlass des WPDG stellt daher eine weitere Massnahme dar, um eine der Kernforderungen des Unterziels 10.5 erfüllen zu können.

7. **REGIERUNGSVORLAGE**

7.1 **Gesetz über die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen (WPDG)**

Gesetz

vom

über die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen (Wertpapierdienstleistungsgesetz; WPDG)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand und Zweck

1) Dieses Gesetz regelt die bei Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und/oder Ausübung von Anlagetätigkeiten zu beachtenden Wohlverhaltensregeln.

2) Es bezweckt den Schutz der Kunden, für die Wertpapierdienstleistungen erbracht oder Anlagetätigkeiten ausgeübt werden, sowie die Sicherung des Vertrauens in den liechtensteinischen Finanzplatz.

3) Es dient zudem der Umsetzung bzw. Durchführung folgender EWR-Rechtsvorschriften:

- a) Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente²²;
- b) Verordnung (EU) Nr. 600/2014 über Märkte für Finanzinstrumente²³.

4) Die gültige Fassung der EWR-Rechtsvorschriften, auf die in diesem Gesetz Bezug genommen wird, ergibt sich aus der Kundmachung der Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses im Liechtensteinischen Landesgesetzblatt nach Art. 3 Bst. k des Kundmachungsgesetzes.

Art. 2

Geltungsbereich

1) Diesem Gesetz unterstehen Wertpapierfirmen nach dem Wertpapierfirmengesetz²⁴.

2) Diesem Gesetz unterstehen auch Banken nach dem Bankengesetz²⁵, sofern sie nach Art. 6 Abs. 2 des Bankengesetzes für Kunden Wertpapierdienstleistungen und/oder Anlagetätigkeiten sowie Nebendienstleistungen erbringen dürfen.

3) Soweit dies gesetzlich ausdrücklich geregelt ist, gilt es zudem für:

²²Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349)

²³Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 84)

²⁴Wertpapierfirmengesetz (WPFGE) vom xx.xx.xx, LGBl. 20xx Nr. xx

²⁵Bankengesetz (BankG) vom xx.xx.xx, LGBl. 20xx Nr. xx

- a) inländische Zweigniederlassungen von EWR-Kreditinstituten und Wertpapierfirmen mit Sitz in einem anderen EWR-Mitgliedstaat;
- b) Handelsplätze, systematische Internalisierer und andere Ausführungsplätze.

4) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf:

- a) Vermögensverwaltungsgesellschaften im Sinne des Vermögensverwaltungsgesetzes²⁶;
- b) für die in Art. 3 Abs. 1 Bst. b bis q des Wertpapierfirmengesetzes genannten Ausnahmen.

5) Die Regierung kann durch Verordnung die Voraussetzungen festlegen, unter denen Drittlandfirmen nach Massgabe von Art. 46 Abs. 4 UAbs. 5 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten sowie Nebendienstleistungen nach diesem Gesetz in Liechtenstein erbringen können.

Art. 3

Begriffsbestimmungen

1) Im Sinne dieses Gesetzes gelten als:

- 1. "Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten": Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 5 des Wertpapierfirmengesetzes;
- 2. "Nebendienstleistung": eine Nebendienstleistung nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 6 des Wertpapierfirmengesetzes;

²⁶Vermögensverwaltungsgesetz (VVG) vom 25. November 2005, LGBl. 2005 Nr. 278

3. "Umschichtung von Finanzinstrumenten": der Verkauf eines Finanzinstruments und Kauf eines anderen Finanzinstruments oder die Inanspruchnahme eines Rechts, eine Änderung im Hinblick auf ein bestehendes Finanzinstrument vorzunehmen;
4. "vertraglich gebundener Vermittler": eine natürliche oder juristische Person, die unter unbeschränkter und vorbehaltloser Haftung einer einzigen Bank oder Wertpapierfirma, für die sie tätig ist, Wertpapierdienstleistungen und/oder Nebendienstleistungen nach diesem Gesetz für Kunden oder potenzielle Kunden erbringt und/oder Kunden oder potenzielle Kunden bezüglich dieser Wertpapierdienstleistungen und/oder Nebendienstleistungen oder der Finanzinstrumente berät;
5. "Querverkäufe": das Angebot einer Wertpapierdienstleistung zusammen mit einer anderen Dienstleistung oder einem anderen Produkt als Teil eines Pakets oder als Bedingung für dieselbe Vereinbarung bzw. dasselbe Paket;
6. "elektronische Form": ein dauerhaftes Medium, das kein Papier ist;
7. "EWR-Kreditinstitut": ein Kreditinstitut nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, das seinen Sitz in einem anderen EWR-Mitgliedsstaat hat;
8. "Zweigniederlassung": eine Zweigniederlassung nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 23 des Wertpapierfirmengesetzes bzw. eine Zweigstelle nach Art. 3 Abs. 1 Ziff. 19 des Bankengesetzes.

2) Im Übrigen finden die Begriffsbestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 600/2014, des Wertpapierfirmengesetzes sowie des Handelsplatz- und Börsengesetzes Anwendung.

3) Unter den in diesem Gesetz verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen sind alle Personen unabhängig ihres Geschlechts zu verstehen, sofern sich die Personen- oder Funktionsbezeichnung nicht ausdrücklich auf ein bestimmtes Geschlecht bezieht.

II. Anforderungen an Banken und Wertpapierfirmen für die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 4

Einhaltung der allgemeinen organisatorischen Anforderungen durch Banken

1) Banken, die Wertpapierdienstleistungen erbringen und/oder Anlagetätigkeiten ausüben, haben die organisatorischen Anforderungen nach Art. 3 Abs. 2, Art. 15 Abs. 3, 5 und 6, Art. 17 bis 24 und 26 des Wertpapierfirmengesetzes jederzeit zu erfüllen.

2) Auf Banken, die einen MTF oder OTF betreiben oder die Voraussetzungen als systematischer Internalisierer erfüllen, finden die einschlägigen Anforderungen nach dem Handelsplatz- und Börsengesetz Anwendung.

3) Banken haben der FMA alle wichtigen Änderungen der organisatorischen Anforderungen anzuzeigen.

Art. 5

Umgang mit Interessenkonflikten

1) Banken und Wertpapierfirmen haben alle geeigneten Vorkehrungen zu treffen, um mögliche Interessenkonflikte zwischen der Bank oder Wertpapierfirma selbst - einschliesslich ihrer Geschäftsleitung, ihrer vertraglich gebundenen Vermittler und Angestellten oder anderen Personen, die mit der Bank oder Wertpapierfirma direkt oder indirekt durch Kontrolle verbunden sind - und ihren Kunden oder zwischen ihren Kunden untereinander zu identifizieren und zu vermeiden oder zu regeln. Das gilt für sämtliche Interessenkonflikte, die bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen, Nebendienstleistungen oder einer Kombination davon entstehen können, einschliesslich jener Interessenkonflikte, die auf den Erhalt von Anreizen von Dritten oder durch die eigene Vergütungsstruktur oder sonstige eigene Anreizstrukturen der Bank oder Wertpapierfirma zurückgehen.

2) Reichen die Verfahren und Massnahmen, um zu verhindern, dass Interessenkonflikte den Kundeninteressen schaden, nicht aus, um nach vernünftigem Ermessen zu gewährleisten, dass das Risiko der Beeinträchtigung von Kundeninteressen vermieden wird, so legt die Bank oder Wertpapierfirma dem Kunden die allgemeine Art und/oder die Quellen von Interessenkonflikten sowie die zur Begrenzung dieser Risiken ergriffenen Massnahmen offen, bevor sie ein mit Interessenkonflikten belastetes Geschäft ausführt.

3) Die Offenlegung nach Abs. 2 hat auf einem dauerhaften Datenträger zu erfolgen und je nach Einstufung des Kunden so ausführlich zu sein, dass dieser seine Entscheidung über die Dienstleistung, in deren Zusammenhang der Interessenkonflikt auftritt, in Kenntnis der Sachlage treffen kann.

4) Regelmässig auftretende Arten von Interessenkonflikten kann die Bank oder Wertpapierfirma den Kunden in standardisierter Weise offenlegen, bevor entsprechende Geschäfte getätigt werden.

B. Wohlverhaltensregeln

1. Allgemeine Grundsätze und Kundeninformation

Art. 6

Grundsätze

1) Banken und Wertpapierfirmen haben sich bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Nebendienstleistungen redlich, ehrlich und professionell im bestmöglichen Interesse der Kunden zu verhalten. Sie haben insbesondere nach Massgabe dieses Artikels und der Art. 7 bis 18 zu handeln und durch ihr Verhalten den Ruf und das Ansehen des Berufstandes zu wahren.

2) Banken und Wertpapierfirmen müssen die von ihnen angebotenen oder empfohlenen Finanzinstrumente verstehen, die Vereinbarkeit der Finanzinstrumente mit den Bedürfnissen der Kunden, denen sie Wertpapierdienstleistungen erbringen, beurteilen und auch den in Art. 19 des Wertpapierfirmengesetzes genannten Zielmarkt berücksichtigen sowie sicherstellen, dass Finanzinstrumente nur angeboten oder empfohlen werden, wenn dies im Interesse des Kunden liegt.

Art. 7

Pflichten bei der Konzeption von Finanzinstrumenten

Banken und Wertpapierfirmen, die Finanzinstrumente zum Verkauf an Kunden konzipieren, haben dafür zu sorgen, dass die Finanzinstrumente so ausgestaltet sind, dass sie den Bedürfnissen des Zielmarktes von Endkunden innerhalb der

jeweiligen Kundenklasse entsprechen und dass die Strategie für den Vertrieb der Finanzinstrumente mit dem bestimmten Zielmarkt vereinbar ist. Banken und Wertpapierfirmen unternehmen zumutbare Schritte, um zu gewährleisten, dass die von ihnen konzipierten Finanzinstrumente an dem bestimmten Zielmarkt vertrieben werden.

Art. 8

Werbung und Mindeststandard für alle Kundeninformationen

1) Banken und Wertpapierfirmen haben im In- und Ausland irreführende oder aufdringliche Werbung, insbesondere mit ihrem liechtensteinischen Sitz oder mit liechtensteinischen Einrichtungen, zu unterlassen.

2) Alle Informationen, einschliesslich Marketing-Mitteilungen, welche die Bank oder Wertpapierfirma an Kunden oder potenzielle Kunden richtet, müssen redlich, eindeutig und nicht irreführend sein. Marketing-Mitteilungen müssen eindeutig als solche erkennbar sein.

Art. 9

Angemessene Kundeninformationen

1) Kunden und potentiellen Kunden sind rechtzeitig in verständlicher Form angemessene Informationen zur Verfügung zu stellen über:

- a) die Bank oder Wertpapierfirma und ihre Dienstleistungen. Sofern eine Anlageberatung erbracht wird, informiert die Bank oder Wertpapierfirma rechtzeitig vor dieser Beratung darüber:
 - 1. ob die Beratung unabhängig erbracht wird oder nicht;
 - 2. ob die Beratung sich auf eine umfangreiche oder eine eher beschränkte Analyse verschiedener Arten von Finanzinstrumenten stützt

und insbesondere ob die Palette an Finanzinstrumenten auf Finanzinstrumente beschränkt ist, die von Einrichtungen emittiert oder angeboten wurden, die in enger Verbindung zu der Bank oder Wertpapierfirma stehen oder andere rechtliche oder wirtschaftliche Verbindungen, wie etwa Vertragsbeziehungen, zu dieser unterhalten, die so eng sind, dass das Risiko besteht, dass die Unabhängigkeit der Beratung beeinträchtigt wird;

3. ob die Bank oder Wertpapierfirma dem Kunden eine regelmässige Beurteilung der Eignung der Finanzinstrumente bietet, die diesem Kunden empfohlen wurden;
- b) die anwendbaren Vertrags- und Geschäftsbedingungen;
 - c) die Finanzinstrumente und die vorgeschlagenen Anlagestrategien, samt geeigneten Leitlinien und Warnhinweisen zu den mit einer Anlage in diese Finanzinstrumente oder mit diesen Anlagestrategien verbundenen Risiken und zu der Frage, ob die Finanzinstrumente für nichtprofessionelle oder professionelle Kunden bestimmt sind, wobei der bestimmte Zielmarkt im Einklang mit Art. 7 zu berücksichtigen ist;
 - d) die Ausführungsplätze und die Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung von Kundenaufträgen nach Art. 13;
 - e) sämtliche Kosten, Nebenkosten und Gebühren, samt Informationen sowohl in Bezug auf Wertpapierdienstleistungen als auch auf Nebendienstleistungen, einschliesslich gegebenenfalls der Beratungskosten, der Kosten des dem Kunden empfohlenen oder an ihn vermarkteten Finanzinstruments und der diesbezüglichen Zahlungsmöglichkeiten des Kunden sowie etwaiger Zahlungen durch Dritte;
 - f) die Grundsätze zur Vermeidung von und für den Umgang mit Interessenkonflikten.

2) Die Informationen über Kosten und Nebenkosten, einschliesslich Kosten und Nebenkosten im Zusammenhang mit der Wertpapierdienstleistung und dem Finanzinstrument, die nicht durch das zugrundeliegende Marktrisiko verursacht werden, sind zusammenzufassen, um es den Kunden zu ermöglichen, die Gesamtkosten sowie die kumulative Wirkung auf die Rendite der Anlage zu verstehen. Falls der Kunde dies verlangt, ist eine Aufstellung nach Posten zur Verfügung zu stellen. Gegebenenfalls werden solche Informationen dem Kunden regelmässig, mindestens aber jährlich, während der Laufzeit der Anlage zur Verfügung gestellt.

3) Wenn die Vereinbarung, ein Finanzinstrument zu kaufen oder zu verkaufen, unter Verwendung eines Fernkommunikationsmittels geschlossen wird, das eine vorherige Übermittlung der Informationen über Kosten und Gebühren nach Abs. 1 Bst. e verhindert, kann die Bank oder Wertpapierfirma dem Kunden diese Informationen über Kosten und Nebenkosten unmittelbar nach Geschäftsabschluss entweder in elektronischer Form oder, wenn es sich um einen nichtprofessionellen Kunden handelt und dieser darum ersucht, auf Papier übermitteln, sofern:

- a) der Kunde der Übermittlung der Informationen unverzüglich nach Geschäftsabschluss zugestimmt hat; und
- b) die Bank oder Wertpapierfirma dem Kunden die Möglichkeit eingeräumt hat, den Geschäftsabschluss aufzuschieben, bis er die Informationen erhalten hat.

4) Zusätzlich zu den Anforderungen nach Abs. 3 muss die Bank oder Wertpapierfirma dem Kunden die Möglichkeit einräumen, vor Geschäftsabschluss telefonisch Informationen über Kosten und Entgelte zu erhalten.

5) Die in Abs. 1 bis 3 dieses Artikels sowie in Art. 10 Abs. 2 und 3 genannten Informationen werden auf verständliche und eine solche Weise zur Verfügung gestellt, dass die Kunden bzw. potenziellen Kunden nach vernünftigem Ermessen in die Lage versetzt werden, die genaue Art und die Risiken der Wertpapierdienstleistungen und des speziellen Typs von Finanzinstrument, der ihnen angeboten wird, zu verstehen, um so auf informierter Grundlage Anlageentscheidungen treffen zu können. Die Informationen nach Abs. 1 und 4 können in standardisierter Form zur Verfügung gestellt werden. Handelt es sich bei dem Kunden um einen professionellen Kunden, gelten die Anforderungen nach Abs. 1 Bst. e ausschliesslich für die Erbringung der Anlageberatung oder der Portfolio-Verwaltung.

6) Banken und Wertpapierfirmen stellen ihren Kunden oder potenziellen Kunden alle nach diesem Gesetz zur Verfügung zu stellenden Informationen in elektronischer Form bereit. Banken und Wertpapierfirmen setzen nichtprofessionelle Kunden oder potenzielle nichtprofessionelle Kunden darüber in Kenntnis, dass sie die Möglichkeit haben, die Informationen in Papierform zu erhalten. Nichtprofessionellen Kunden oder potenziellen nichtprofessionellen Kunden, die darum ersucht haben, die Informationen in Papierform zu erhalten, sind die Informationen kostenlos auf Papier bereitzustellen.

7) Banken und Wertpapierfirmen setzen bestehende Kunden, welche die nach diesem Gesetz zur Verfügung zu stellenden Informationen in Papierform erhalten haben, spätestens acht Wochen vor dem Versenden der Informationen in elektronischer Form darüber in Kenntnis, dass:

- a) der Kunde diese Informationen künftig in elektronischer Form erhalten wird;
- b) der Kunde die Wahl hat, die Informationen entweder weiterhin in Papierform oder künftig in elektronischer Form zu erhalten; und

- c) ein automatischer Wechsel zur elektronischen Form stattfinden wird, wenn der Kunde innerhalb von acht Wochen nicht mitteilt, dass er die Informationen weiterhin in Papierform erhalten möchte.

8) Bestehende Kunden, welche die nach diesem Gesetz zur Verfügung zu stellenden Informationen bereits in elektronischer Form erhalten, müssen nicht nach Abs. 7 informiert werden.

9) Wird eine Wertpapierdienstleistung als Teil eines Finanzprodukts angeboten, das in Bezug auf die Informationspflichten bereits anderen Bestimmungen in den Bereichen Banken und Konsumkredite unterliegt, gelten für diese Dienstleistung nicht zusätzlich die Anforderungen der Abs. 1 bis 8 sowie Art. 8.

10) Bei Querverkäufen informiert die Bank oder Wertpapierfirma den Kunden darüber, ob die verschiedenen Bestandteile getrennt voneinander gekauft werden können, und erbringt für jeden Bestandteil einen getrennten Nachweis über Kosten und Gebühren. Besteht die Wahrscheinlichkeit, dass sich die mit einem Querverkauf verbundenen Risiken für einen nichtprofessionellen Kunden von den mit den einzelnen Bestandteilen verknüpften Risiken unterscheiden, legt die Bank oder Wertpapierfirma eine angemessene Beschreibung der verschiedenen Bestandteile der Vereinbarung bzw. des Pakets vor, in der auch dargelegt wird, inwiefern deren Wechselwirkung die Risiken verändert.

11) Informiert eine Bank oder Wertpapierfirma Kunden darüber, dass die Anlageberatung unabhängig erbracht wird, dann bewertet diese Bank oder Wertpapierfirma eine ausreichende Palette von auf dem Markt angebotenen Finanzinstrumenten, die hinsichtlich ihrer Art und Emittenten oder Produkthanbieter hinreichend gestreut sein müssen, um zu gewährleisten, dass die Anlageziele des

Kunden in geeigneter Form erreicht werden können. Die Anlageberatung darf in diesem Fall nicht auf Finanzinstrumente beschränkt sein, die:

- a) von der Bank oder Wertpapierfirma selbst oder von Einrichtungen emittiert oder angeboten werden, die in enger Verbindung zur Bank oder Wertpapierfirma stehen;
- b) von anderen Einrichtungen emittiert oder angeboten werden, zu denen die Bank oder Wertpapierfirma so enge rechtliche oder wirtschaftliche Beziehungen, wie etwa Vertragsbeziehungen, unterhält, dass das Risiko besteht, dass die Unabhängigkeit der Beratung beeinträchtigt wird.

Art. 10

Gewährung und Annahme von Zuwendungen

1) Einer Bank oder Wertpapierfirma, die unabhängige Anlageberatung oder Portfolio-Verwaltung anbietet, ist es untersagt, für die Erbringung der Dienstleistung an die Kunden Gebühren, Provisionen oder andere monetäre oder nicht-monetäre Vorteile (Zuwendungen) einer dritten Partei oder einer Person, die im Namen einer dritten Partei handelt, anzunehmen und zu behalten. Kleinere nicht-monetäre Vorteile, welche die Servicequalität für den Kunden verbessern können und die von ihrem Umfang und ihrer Art her nicht vermuten lassen, dass sie die Einhaltung der Pflicht der Bank oder Wertpapierfirma, im bestmöglichen Interesse ihrer Kunden zu handeln, beeinträchtigen, sind unmissverständlich offenzulegen und fallen nicht unter diesen Absatz.

2) Eine Bank oder Wertpapierfirma handelt nicht ehrlich, redlich und professionell im bestmöglichen Interesse ihrer Kunden nach Art. 6 Abs. 1 und erfüllt die Verpflichtung nach Art. 5 nicht, wenn sie Zuwendungen im Zusammenhang mit der Erbringung einer Wertpapierdienstleistung oder einer Nebendienstleistung

einer Partei gewährt oder von einer Partei erhält, sofern es sich bei dieser Partei nicht um den Kunden oder eine Person handelt, die im Auftrag des Kunden tätig wird.

3) Die Gewährung oder die Annahme von Zuwendungen nach Abs. 2 ist zulässig, wenn:

a) die Zuwendungen:

1. dazu bestimmt sind, die Qualität der jeweiligen Dienstleistung für den Kunden zu verbessern;
2. nicht die Erfüllung der Pflicht der Bank oder Wertpapierfirma, im bestmöglichen Interesse der Kunden zu handeln, beeinträchtigen; und
3. die Existenz, die Art und der Betrag der Zuwendung oder - wenn der Betrag nicht feststellbar ist - die Art und Weise der Berechnung dieses Betrags dem Kunden vor Erbringung der betreffenden Wertpapier- oder Nebendienstleistung in umfassender, zutreffender und verständlicher Weise unmissverständlich offen gelegt werden; gegebenenfalls hat die Bank oder Wertpapierfirma den Kunden über den Mechanismus für die Weitergabe der Zuwendungen an den Kunden zu unterrichten, die sie im Zusammenhang mit der Erbringung der Wertpapierdienstleistung und Nebenleistung eingenommen hat; oder

b) die Zuwendungen die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen ermöglichen oder für sie notwendig sind, wie namentlich Verwahrungsgebühren, Abwicklungs- und Handelsplatzgebühren, Verwaltungsabgaben oder gesetzliche Gebühren und die wesensbedingt keine Konflikte mit der Verpflichtung der Bank oder Wertpapierfirma hervorrufen können, im besten Interesse ihrer Kunden ehrlich, redlich und professionell zu handeln.

4) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

Art. 11

Vergütung und Bewertung der Leistung der Mitarbeiter

Banken und Wertpapierfirmen, die Wertpapierdienstleistungen für Kunden erbringen, stellen sicher, dass sie die Leistung ihrer Mitarbeiter nicht in einer Weise vergüten oder bewerten, die mit ihrer Pflicht, im bestmöglichen Interesse ihrer Kunden zu handeln, kollidiert. Insbesondere treffen sie keine Vereinbarung im Wege der Vergütung, Verkaufsziele oder auf sonstigem Wege, die ihre Mitarbeiter verleiten könnte, einem nichtprofessionellen Kunden ein bestimmtes Finanzinstrument zu empfehlen, obwohl die Bank oder Wertpapierfirma ein anderes, den Bedürfnissen des Kunden besser entsprechendes Finanzinstrument anbieten könnte.

2. Beurteilung der Eignung und Angemessenheit sowie Berichtspflicht gegenüber Kunden

Art. 12

Kenntnisse und Kompetenzen der Mitarbeiter

Banken und Wertpapierfirmen sorgen durch angemessene Massnahmen dafür, dass natürliche Personen, die gegenüber Kunden im Namen der Bank oder Wertpapierfirma eine Anlageberatung erbringen oder Kunden Informationen über Anlageprodukte, Wertpapierdienstleistungen oder Nebendienstleistungen erteilen, über die Kenntnisse und Kompetenzen verfügen, die für die Erfüllung der Verpflichtungen nach Art. 6 bis 11 notwendig sind. Auf Anfrage ist der FMA darüber der Nachweis zu erbringen. Die FMA veröffentlicht die Kriterien, die für die Beurteilung der Kenntnisse und Kompetenzen angelegt werden.

Art. 13

Eignung von Anlageberatungs- und Portfolioverwaltungsdienstleistungen

1) Erbringt eine Bank oder Wertpapierfirma Anlageberatung oder Portfolioverwaltung, so holt sie die notwendigen Informationen über die finanziellen Verhältnisse der Kunden oder potenziellen Kunden, einschliesslich ihrer Fähigkeit, Verluste zu tragen, und deren Anlageziele, einschliesslich ihrer Risikotoleranz, sowie deren Kenntnisse und Erfahrungen im Anlagebereich ein, um für sie geeignete Wertpapierdienstleistungen oder Finanzinstrumente empfehlen zu können. Wird ein Bündel von Dienstleistungen oder Produkten in Betracht gezogen, ist bei der Beurteilung zu berücksichtigen, ob das gesamte gebündelte Paket angemessen ist.

2) Erbringen Banken oder Wertpapierfirmen entweder Anlageberatung oder Portfolio-Verwaltung, die eine Umschichtung von Finanzinstrumenten umfasst, so holen sie die notwendigen Informationen über die Investition des Kunden ein und analysieren die Kosten und den Nutzen der Umschichtung von Finanzinstrumenten. Bei der Erbringung von Anlageberatungsdienstleistungen informieren Banken oder Wertpapierfirmen den Kunden darüber, ob die Vorteile einer Umschichtung von Finanzinstrumenten die im Rahmen der Umschichtung anfallenden Kosten überwiegen oder nicht.

3) Abs. 2 gilt nicht für Dienstleistungen, die professionellen Kunden erbracht werden, es sei denn, diese Kunden setzen die Bank oder Wertpapierfirma entweder in elektronischer Form oder auf Papier darüber in Kenntnis, dass sie von den durch diese Bestimmungen gewährten Rechten Gebrauch machen möchten. Banken und Wertpapierfirmen zeichnen diese schriftlichen Kundenmitteilungen auf.

Art. 14

Angemessenheit von sonstigen Wertpapierdienstleistungen

1) Bei anderen als den in Art. 13 genannten Finanzdienstleistungen sind von Kunden oder potenziellen Kunden Angaben zu ihren Kenntnissen und Erfahrungen im Anlagebereich in Bezug auf den speziellen Typ der angebotenen oder angeforderten Produkte oder Dienstleistungen einzuholen, um beurteilen zu können, ob die in Betracht gezogenen Wertpapierdienstleistungen oder Produkte für den Kunden angemessen sind. Wird ein Bündel von Dienstleistungen oder Produkten in Betracht gezogen, ist bei der Beurteilung zu berücksichtigen, ob das gesamte gebündelte Paket angemessen ist.

2) Ist die Bank oder Wertpapierfirma aufgrund der vom Kunden nach diesem Absatz erhaltenen Informationen der Auffassung, dass das Produkt oder die Dienstleistung für den Kunden oder potenziellen Kunden nicht angemessen ist, so warnt sie den Kunden oder potenziellen Kunden entsprechend.

3) Bei fehlenden oder unzureichenden Angaben der Kunden zu ihren Kenntnissen und Erfahrungen, warnt die Bank oder Wertpapierfirma diese Kunden und weist darauf hin, dass sie nicht in der Lage ist, zu beurteilen, ob die in Betracht gezogene Wertpapierdienstleistung oder das in Betracht gezogene Produkt für sie angemessen ist.

4) Die Hinweise nach Abs. 2 und 3 können in standardisierter Form erfolgen.

Art. 15

Execution-only-Geschäfte

1) Banken und Wertpapierfirmen sind unter den Voraussetzungen des Abs. 2 von der Einholung der in Art. 14 genannten Angaben befreit, wenn die

Wertpapierdienstleistung der Bank oder Wertpapierfirma lediglich in der Ausführung von Kundenaufträgen oder der Annahme und Übermittlung von Kundenaufträgen mit oder ohne Nebendienstleistungen besteht (Execution-only-Geschäfte). Ausgenommen ist jedoch die in Anhang 1 Abschnitt B Nummer 2 des Wertpapierfirmengesetzes genannte Gewährung von Krediten oder Darlehen, die keine bestehenden Kreditobergrenzen von Darlehen, Girokonten und Überziehungsmöglichkeiten von Kunden beinhalten.

2) Für die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung müssen zusätzlich zu Abs. 1 die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt werden:

- a) die Dienstleistungen beziehen sich auf eines der folgenden Finanzinstrumente:
 1. Aktien, die zum Handel an einem geregelten Markt oder einem gleichwertigen Markt eines Drittstaates oder in einem multilateralen Handelssystem zugelassen sind, sofern es sich um Aktien von Unternehmen handelt, mit Ausnahme von Anteilen an Organismen für gemeinsame Anlagen, die keine OGAW sind, und Aktien, in die ein Derivat eingebettet ist;
 2. Schuldverschreibungen oder sonstige verbriefte Schuldtitel, die zum Handel an einem geregelten Markt oder einem gleichwertigen Markt eines Drittstaates oder in einem multilateralen Handelssystem zugelassen sind, mit Ausnahme der Schuldverschreibungen oder verbrieften Schuldtitel, in die ein Derivat eingebettet ist oder die eine Struktur enthalten, die es dem Kunden erschwert, die damit einhergehenden Risiken zu verstehen;
 3. Geldmarktinstrumente, mit Ausnahme der Instrumente, in die ein Derivat eingebettet ist oder die eine Struktur enthalten, die es dem Kunden erschwert, die damit einhergehenden Risiken zu verstehen;

4. Aktien oder Anteile an OGAW, mit Ausnahme der in Art. 36 Abs. 1 UAbs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 583/2010²⁷ genannten strukturierten OGAW;
 5. strukturierte Einlagen, mit Ausnahme der Einlagen, die eine Struktur enthalten, die es dem Kunden erschwert, das Ertragsrisiko oder die Kosten eines Verkaufs des Produkts vor Fälligkeit zu verstehen;
 6. andere nicht komplexe Finanzinstrumente im Sinne dieses Absatzes;
- b) die Dienstleistung wird auf Veranlassung des Kunden oder potenziellen Kunden erbracht;
 - c) der Kunde oder potenzielle Kunde wurde eindeutig darüber informiert, dass die Bank oder Wertpapierfirma bei der Erbringung dieser Dienstleistung die Angemessenheit der Finanzinstrumente oder Dienstleistungen, die erbracht oder angeboten werden, nicht prüfen muss und der Kunde daher nicht in den Genuss des Schutzes der einschlägigen Wohlverhaltensregeln kommt, wobei eine derartige Warnung in standardisierter Form erfolgen kann;
 - d) die Bank oder Wertpapierfirma kommt ihren Pflichten zur Vermeidung von Interessenkonflikten nach.

3) Für die Zwecke von Abs. 2 Bst. a gilt ein Markt eines Drittstaates als einem geregelten Markt gleichwertig, wenn die Europäische Kommission für den Markt des betreffenden Drittstaates nach dem Verfahren des Art. 25 Abs. 4 Bst. a UAbs. 3 und 4 der Richtlinie 2014/65/EU einen Beschluss über die Gleichwertigkeit erlassen hat.

²⁷Verordnung (EU) Nr. 583/2010 der Kommission vom 1. Juli 2010 zur Durchführung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die wesentlichen Informationen für den Anleger und die Bedingungen, die einzuhalten sind, wenn die wesentlichen Informationen für den Anleger oder der Prospekt auf einem anderen dauerhaften Datenträger als Papier oder auf einer Website zur Verfügung gestellt werden (ABl. L 176 vom 10.7.2010, S. 1)

Art. 16

Dokumentation der Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

Die Bank oder Wertpapierfirma erstellt eine Aufzeichnung, die das Dokument oder die Dokumente mit den Vereinbarungen zwischen der Bank oder Wertpapierfirma und dem Kunden enthält, welche die Rechte und Pflichten der Parteien sowie die sonstigen Bedingungen, zu denen die Bank oder Wertpapierfirma Dienstleistungen für den Kunden erbringt, festlegt.

Art. 17

Berichtspflichten gegenüber den Kunden

1) Die Bank oder Wertpapierfirma hat dem Kunden geeignete Berichte über die erbrachten Dienstleistungen auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung zu stellen. Diese Berichte enthalten regelmässige Mitteilungen an die Kunden, in denen der Art und der Komplexität der jeweiligen Finanzinstrumente sowie der Art der für den Kunden erbrachten Dienstleistung Rechnung getragen wird, und gegebenenfalls die Kosten, die mit den im Namen des Kunden durchgeführten Geschäften und den erbrachten Dienstleistungen verbunden sind.

2) Leistet die Bank oder Wertpapierfirma Anlageberatung, erhält der Kunde vor Durchführung des Geschäfts von ihr eine Erklärung zur Geeignetheit auf einem dauerhaften Datenträger, in der sie die erbrachte Beratung nennt und erläutert, wie die Beratung auf die Präferenzen, Ziele und sonstigen Merkmale des nichtprofessionellen Kunden abgestimmt wurde.

3) Wird die Vereinbarung, ein Finanzinstrument zu kaufen oder zu verkaufen, unter Verwendung eines Fernkommunikationsmittels geschlossen und ist die vorherige Aushändigung der Geeignetheitserklärung nach Abs. 2 somit nicht

möglich, kann die Bank oder Wertpapierfirma dem Kunden die schriftliche Erklärung zur Geeignetheit auf einem dauerhaften Datenträger übermitteln, unmittelbar nachdem dieser sich vertraglich gebunden hat, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) Der Kunde hat der Übermittlung der Geeignetheitserklärung unverzüglich nach Geschäftsabschluss zugestimmt.
- b) Die Bank oder Wertpapierfirma hat dem Kunden die Option eingeräumt, das Geschäft zu verschieben, um die Geeignetheitserklärung vorher zu erhalten.

4) Erbringt eine Bank oder Wertpapierfirma Portfolio-Verwaltungsdienstleistungen für einen Kunden oder hat sie dem Kunden mitgeteilt, dass sie eine regelmäßige Beurteilung der Geeignetheit vornehmen werde, so muss der regelmäßige Bericht eine aktualisierte Erklärung dazu enthalten, wie die Anlage auf die Präferenzen, Ziele und sonstigen Merkmale des nichtprofessionellen Kunden abgestimmt wurde.

5) Dieser Artikel gilt nicht für Dienstleistungen, die professionellen Kunden erbracht werden, es sei denn, diese Kunden setzen die Bank oder Wertpapierfirma entweder in elektronischer Form oder auf Papier darüber in Kenntnis, dass sie von den durch diese Bestimmungen gewährten Rechten Gebrauch machen möchten. Banken und Wertpapierfirmen zeichnen diese schriftlichen Kundenmitteilungen auf.

Art. 18

Ausnahme für Wohnimmobilienkreditverträge

Ist ein Wohnimmobilienkreditvertrag, der den Bestimmungen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von Konsumenten nach dem Hypothekar- und

Immobilienkreditgesetz²⁸ unterliegt, an die Vorbedingung geknüpft, dass demselben Konsumenten eine Wertpapierdienstleistung in Bezug auf speziell zur Besicherung der Finanzierung des Kredits begebene Pfandbriefe mit denselben Konditionen wie der Wohnimmobilienkreditvertrag erbracht wird, damit der Kredit ausbezahlt, refinanziert oder abgelöst werden kann, unterliegt diese Dienstleistung nicht den in Art. 12 bis 17 dieses Gesetzes genannten Verpflichtungen.

3. Erbringung von Dienstleistungen über eine andere Bank, Wertpapierfirma oder Vermögensverwaltungsgesellschaft

Art. 19

Pflichten bei Dienstleistungserbringung über eine andere Bank, Wertpapierfirma oder Vermögensverwaltungsgesellschaft

1) Eine Bank oder Wertpapierfirma, die über eine andere Bank, Wertpapierfirma oder Vermögensverwaltungsgesellschaft eine Anweisung erhält, Wertpapierdienstleistungen oder Nebendienstleistungen im Namen eines Kunden zu erbringen, darf sich dabei auf Kundeninformationen stützen, die von der zuletzt genannten Bank, Wertpapierfirma oder Vermögensverwaltungsgesellschaft weitergeleitet werden. Die Verantwortung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der weitergeleiteten Anweisungen verbleibt bei der Bank, Wertpapierfirma oder Vermögensverwaltungsgesellschaft, die die Anweisungen übermittelt.

2) Die Bank oder Wertpapierfirma, die eine Anweisung erhält, auf diese Art Dienstleistungen im Namen eines Kunden zu erbringen, darf sich auch auf Empfehlungen in Bezug auf die Dienstleistung oder das Geschäft verlassen, die dem Kunden von einer anderen Bank, Wertpapierfirma oder

²⁸Hypothekar- und Immobilienkreditgesetz (HIKG) vom 3. Dezember 2020, LGBl. 2021 Nr. 26

Vermögensverwaltungsgesellschaft gegeben wurden. Die Verantwortung für die Eignung der Empfehlungen oder der Beratung für den Kunden verbleibt bei der Bank, Wertpapierfirma oder Vermögensverwaltungsgesellschaft, welche die Anweisungen übermittelt.

3) Die Verantwortung für die Erbringung der Dienstleistung oder den Abschluss des Geschäfts auf der Grundlage solcher Angaben oder Empfehlungen im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen dieses Gesetzes trägt die Bank oder Wertpapierfirma, welche die Kundenanweisungen oder -aufträge über eine andere Bank, Wertpapierfirma oder Vermögensverwaltungsgesellschaft erhält.

4. Verpflichtung zur bestmöglichen Ausführung von Kundenaufträgen

Art. 20

Im Allgemeinen

1) Banken und Wertpapierfirmen haben bei der Ausführung von Aufträgen unter Berücksichtigung des Kurses, der Kosten, der Schnelligkeit, der Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung des Umfangs, der Art und aller sonstigen für die Auftragsausführung relevanten Aspekte alle hinreichenden Massnahmen zu ergreifen, um das bestmögliche Ergebnis für ihre Kunden zu erreichen. Liegt jedoch eine ausdrückliche Weisung des Kunden vor, hat die Bank oder Wertpapierfirma den Auftrag gemäss dieser ausdrücklichen Weisung auszuführen.

2) Führt eine Bank oder Wertpapierfirma einen Auftrag im Namen eines nichtprofessionellen Kunden aus, bestimmt sich das bestmögliche Ergebnis nach der Gesamtbewertung, die den Preis des Finanzinstruments und die Kosten im Zusammenhang mit der Ausführung darstellt und alle dem Kunden entstandenen Kosten umfasst, die in direktem Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags

stehen, einschliesslich der Gebühren des Ausführungsplatzes, Clearing- und Abwicklungsgebühren und sonstigen Gebühren, die Dritten gezahlt wurden, die an der Ausführung des Auftrags beteiligt sind.

3) Kann ein Auftrag über ein Finanzinstrument an mehreren konkurrierenden Plätzen ausgeführt werden, müssen die Provisionen der Bank oder Wertpapierfirma und die Kosten der Ausführung an den einzelnen in Frage kommenden Plätzen im Interesse der Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses in Einklang mit Abs. 1 in diese Bewertung einfließen, um die in den Grundsätzen der Auftragsausführung der Bank oder Wertpapierfirma aufgeführten und zur Ausführung des Auftrags fähigen Ausführungsplätze für den Kunden miteinander zu vergleichen und zu bewerten.

4) Eine Bank oder Wertpapierfirma darf keine Vergütung und keinen Rabatt oder nicht-monetären Vorteil für die Weiterleitung von Kundenaufträgen zu einem bestimmten Handelsplatz oder Ausführungsplatz erhalten, die einen Verstoss gegen die Anforderungen zu Interessenkonflikten oder Anreizen nach Abs. 1, nach Art. 18 des Wertpapierfirmengesetzes sowie den Art. 5 bis 11 dieses Gesetzes darstellen würde.

5) Jede Bank oder Wertpapierfirma teilt nach Ausführung eines Geschäfts dem Kunden mit, wo der Auftrag ausgeführt wurde.

6) Für Finanzinstrumente, die der Handelspflicht nach den Art. 23 und 28 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 unterliegen, stellt jeder Handelsplatz und systematischer Internalisierer und für andere Finanzinstrumente jeder Ausführungsplatz der Öffentlichkeit mindestens einmal jährlich gebührenfrei Informationen über die Qualität der Ausführung von Aufträgen auf diesem Handelsplatz zur Verfügung. Diese regelmässigen Berichte enthalten ausführliche Angaben zu den

Kursen, den Kosten sowie der Schnelligkeit und Wahrscheinlichkeit der Ausführung einzelner Finanzinstrumente.

Art. 21

Grundsätze der Auftragsausführung

1) Banken und Wertpapierfirmen haben wirksame Vorkehrungen für die Einhaltung von Art. 20 Abs. 1 zu treffen und anzuwenden. Dabei hat die Bank oder Wertpapierfirma insbesondere Grundsätze der Auftragsausführung festzulegen und anzuwenden, die es ihr erlauben, für die Aufträge ihrer Kunden das bestmögliche Ergebnis in Einklang mit Art. 20 Abs. 1 zu erzielen.

2) Die Grundsätze der Auftragsausführung haben für jede Gattung von Finanzinstrumenten Angaben zu den verschiedenen Handelsplätzen, an denen die Bank oder Wertpapierfirma Aufträge ihrer Kunden ausführt, und die Faktoren, die für die Wahl des Ausführungsplatzes ausschlaggebend sind, zu enthalten. Es werden zumindest die Handelsplätze genannt, an denen die Bank oder Wertpapierfirma gleichbleibend die bestmöglichen Ergebnisse bei der Ausführung von Kundenaufträgen erzielen kann.

3) Die Bank oder Wertpapierfirma hat ihre Kunden über ihre Grundsätze der Auftragsausführung in geeigneter Form zu informieren. In diesen Informationen wird klar, ausführlich und auf eine für Kunden verständliche Weise erläutert, wie die Kundenaufträge von der Bank oder Wertpapierfirma ausgeführt werden. Banken und Wertpapierfirmen müssen die vorherige Zustimmung ihrer Kunden zu ihrer Ausführungspolitik für Aufträge einholen.

4) Für den Fall, dass die Grundsätze der Auftragsausführung vorsehen, dass Aufträge ausserhalb eines Handelsplatzes ausgeführt werden dürfen, haben die

Bank oder Wertpapierfirma ihre Kunden oder potenziellen Kunden insbesondere auf diese Möglichkeit hinzuweisen. Banken und Wertpapierfirmen müssen die vorherige ausdrückliche Zustimmung der Kunden einholen, bevor sie Kundenaufträge ausserhalb eines Handelsplatzes ausführen, wobei die Zustimmung entweder in Form einer allgemeinen Vereinbarung oder zu jedem Geschäft einzeln eingeholt werden kann.

Art. 22

Veröffentlichungs-, Überprüfungs- und Nachweispflichten

1) Banken und Wertpapierfirmen, die Kundenaufträge ausführen, müssen einmal jährlich für jede Klasse von Finanzinstrumenten die fünf Ausführungsplätze, die ausgehend vom Handelsvolumen am wichtigsten sind, auf denen sie Kundenaufträge im Vorjahr ausgeführt haben, und Informationen über die erreichte Ausführungsqualität zusammenfassen und veröffentlichen.

2) Banken oder Wertpapierfirmen, die Kundenaufträge ausführen, haben die Effizienz ihrer Vorkehrungen zur Auftragsausführung und ihre Ausführungspolitik zu überwachen, um Mängel festzustellen und gegebenenfalls zu beheben. Insbesondere prüfen sie regelmässig, ob die in der Ausführungspolitik genannten Handelsplätze das bestmögliche Ergebnis für die Kunden erbringen und/oder ob die Vorkehrungen zur Auftragsausführung geändert werden müssen. Dabei berücksichtigen sie unter anderem die nach Art. 20 Abs. 6 und Abs. 1 dieses Artikels veröffentlichten Informationen. Banken oder Wertpapierfirmen müssen ihren Kunden, mit denen sie eine laufende Geschäftsbeziehung unterhalten, wesentliche Änderungen ihrer Vorkehrungen zur Auftragsausführung oder ihrer Ausführungspolitik mitteilen.

3) Banken und Wertpapierfirmen müssen ihren Kunden gegenüber auf deren Anfrage nachweisen, dass sie deren Aufträge im Einklang mit der Ausführungspolitik der Bank oder Wertpapierfirma ausgeführt haben sowie der FMA auf deren Anfrage nachweisen, dass sie Art. 20 bis 22 eingehalten haben.

5. Bearbeitung von Kundenaufträgen

Art. 23

Vorschriften für die Bearbeitung von Kundenaufträgen

1) Banken und Wertpapierfirmen, die zur Ausführung von Aufträgen im Namen von Kunden berechtigt sind, haben Verfahren und Systeme einzurichten, die die unverzügliche, redliche und rasche Ausführung von Kundenaufträgen im Verhältnis zu anderen Kundenaufträgen oder den Handelsinteressen der Bank bzw. Wertpapierfirma gewährleisten. Diese Verfahren oder Systeme haben es zu ermöglichen, dass ansonsten vergleichbare Kundenaufträge gemäss dem Zeitpunkt ihres Eingangs bei der Bank oder Wertpapierfirma ausgeführt werden.

2) Können Kundenlimitaufträge in Bezug auf Aktien, die zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind oder an einem Handelsplatz gehandelt werden, aufgrund der vorherrschenden Marktbedingungen nicht unverzüglich ausgeführt werden, muss die Bank oder Wertpapierfirma Massnahmen ergreifen, um die schnellstmögliche Ausführung dieser Aufträge dadurch zu erleichtern, dass sie sie unverzüglich und auf eine Art und Weise bekannt macht, die für andere Marktteilnehmer leicht zugänglich ist, sofern der Kunde nicht ausdrücklich eine anders lautende Anweisung gibt. Diese Pflicht gilt als erfüllt, wenn die Bank oder Wertpapierfirma die Kundenlimitaufträge an einen Handelsplatz weitergeleitet hat. Die FMA kann von der Einhaltung der Pflicht zur Bekanntmachung eines

Limitauftrags im Sinne von Art. 4 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 absehen, wenn dieser im Vergleich zum marktüblichen Geschäftsumfang sehr gross ist.

6. Vertraglich gebundene Vermittler

Art. 24

Heranziehung von vertraglich gebundenen Vermittlern

1) Banken und Wertpapierfirmen dürfen im Rahmen der Wertpapierdienstleistungen und Nebendienstleistungen vertraglich gebundene Vermittler für die Förderung ihres Geschäfts, die Anbahnung neuer Geschäftsbeziehungen, die Entgegennahme der Aufträge von Kunden oder potenziellen Kunden sowie die Übermittlung dieser Aufträge, das Platzieren von Finanzinstrumenten sowie für Beratungen in Bezug auf die von ihnen angebotenen Wertpapierdienstleistungen, Nebendienstleistungen und Finanzinstrumente einsetzen, sofern diese im Register nach Art. 32 Abs. 5 eingetragen sind.

2) Banken und Wertpapierfirmen, die vertraglich gebundene Vermittler beziehen, haften uneingeschränkt für deren Handeln oder Unterlassen, wenn diese in ihrem Namen tätig sind. Sie haben sicherzustellen, dass ein vertraglich gebundener Vermittler mitteilt, in welcher Eigenschaft er handelt und welche Bank oder Wertpapierfirma er vertritt, wenn er mit Kunden oder potenziellen Kunden Kontakt aufnimmt.

3) Banken und Wertpapierfirmen, die vertraglich gebundene Vermittler einsetzen, sind verpflichtet, die Tätigkeiten ihrer vertraglich gebundenen Vermittler zu überwachen, um zu gewährleisten, dass sie die Bestimmungen dieses Gesetzes ständig einhalten.

4) Vertraglich gebundene Vermittler werden in das Register nach Art. 32 Abs. 5 eingetragen, wenn sie:

- a) ihren Sitz oder Wohnsitz in Liechtenstein oder in einem anderen EWR-Mitgliedstaat haben, sofern im letzteren Fall im Herkunftsmitgliedstaat keine Registrierung vertraglich gebundener Vermittler vorgesehen ist und der vertraglich gebundene Vermittler von einer inländischen Bank oder Wertpapierfirma herangezogen wird;
- b) einen guten Leumund besitzen und vertrauenswürdig sind; sowie
- c) über angemessene kaufmännische und berufliche Kenntnisse verfügen, um alle einschlägigen Informationen über die angebotene Dienstleistung korrekt und in angemessener Form an den Kunden oder potenziellen Kunden weitergeben zu können.

5) Der Eintrag im Register wird von der FMA gelöscht, wenn der vertraglich gebundene Vermittler die Voraussetzungen für die Eintragung nach Abs. 1 nicht mehr erfüllt.

6) Banken und Wertpapierfirmen, die vertraglich gebundene Vermittler einsetzen, sind verpflichtet durch geeignete Massnahmen sicherzustellen, dass die nicht in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallenden Tätigkeiten des vertraglich gebundenen Vermittlers keine nachteiligen Auswirkungen auf die Tätigkeiten haben, die der vertraglich gebundene Vermittler nach Massgabe dieses Gesetzes in ihrem Namen ausübt.

7. Geeignete Gegenparteien

Art. 25

Geschäfte mit geeigneten Gegenparteien

1) Banken und Wertpapierfirmen, die zur Ausführung von Aufträgen im Namen von Kunden und/oder zum Handel für eigene Rechnung und/oder zur Entgegennahme und Weiterleitung von Aufträgen berechtigt sind, können Geschäfte mit geeigneten Gegenparteien anbahnen oder abschliessen, ohne die Bestimmungen des Art. 6 bis 11, mit Ausnahme von Art. 9 Abs. 6, 7 und 8, der Art. 12 bis 18, des Art. 20 bis 22 und des Art. 23 Abs. 1, auf diese Geschäfte oder auf Nebendienstleistungen in direktem Zusammenhang mit diesen Geschäften anwenden zu müssen.

2) Banken und Wertpapierfirmen müssen in ihrer Beziehung mit geeigneten Gegenparteien ehrlich, redlich und professionell handeln sowie auf redliche, eindeutige und nicht irreführende Weise mit ihnen kommunizieren, und dabei der Form der geeigneten Gegenpartei und deren Geschäftstätigkeit Rechnung tragen.

3) Als geeignete Gegenpartei sind per se und in Bezug auf alle Wertpapierdienstleistungen und Nebendienstleistungen anzusehen:

- a) Banken, Wertpapierfirmen, Vermögensverwaltungsgesellschaften, Versicherungsgesellschaften, OGAW und ihre Verwaltungsgesellschaften, Pensionsfonds und ihre Verwaltungsgesellschaften, sonstige zugelassene oder nach dem EWR-Recht oder den Rechtsvorschriften eines EWR-Mitgliedstaates einer Aufsicht unterliegende Finanzinstitute, nationale Regierungen und deren Einrichtungen, einschliesslich öffentlicher Stellen der staatlichen

Schuldenverwaltung auf nationaler Ebene, Zentralbanken und supranationale Organisationen;

- b) Rechtspersönlichkeiten aus Drittländern, die den in Bst. a genannten Rechtspersönlichkeiten gleichwertig sind.

4) Eine geeignete Gegenpartei kann entweder generell oder für jedes Geschäft einzeln den Ausschluss der Anwendung von Abs. 1 beantragen.

5) Unternehmen, die zwei der drei in Anhang 2 Kapitel I. Ziff. 2 des Wertpapierfirmengesetzes genannten Bedingungen erfüllen, können als geeignete Gegenparteien anerkannt werden. Die Bank oder Wertpapierfirma holt bei Geschäften mit solchen Unternehmen deren ausdrückliche Zustimmung, als geeignete Gegenpartei behandelt zu werden, ein. Die Zustimmung kann in Form einer allgemeinen Vereinbarung oder für jedes einzelne Geschäft erteilt werden. Diese Regelung gilt auch für Unternehmen aus Drittländern. Bei Geschäftsbeziehungen mit geeigneten Gegenparteien, die vor Einführung der Pflicht zur Einholung einer ausdrücklichen Zustimmung bestanden haben und die Kriterien dieses Absatzes erfüllen, muss keine ausdrückliche Zustimmung mehr eingeholt werden.

6) Als geeignete Gegenparteien können auch Unternehmen aus einem anderen EWR-Mitgliedstaat anerkannt werden, wenn diese nach dem Recht ihres Herkunftsmitgliedstaates die Kriterien des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 der Richtlinie 2014/65/EU erfüllen. Abs. 5 gilt sinngemäss.

C. Strukturierte Einlagen

Art. 26

Einhaltung der organisatorischen Anforderungen und Wohlverhaltenspflichten

Banken und Wertpapierfirmen haben die organisatorischen Anforderungen nach Art. 15 Abs. 3, 5 und 6, Art. 17 bis 19, Art. 23 Abs. 1 und Art. 26 des Wertpapierfirmengesetzes und die Wohlverhaltensregeln nach Art. 5 bis 19, Art. 23 bis 25 dieses Gesetzes jederzeit zu erfüllen, wenn sie strukturierte Einlagen an Kunden verkaufen oder sie über diese beraten.

D. Datenverarbeitung

Art. 27

Verarbeitung personenbezogener Daten

Banken und Wertpapierfirmen dürfen personenbezogene Daten, einschliesslich besonderer Kategorien personenbezogener Daten sowie personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, zum Zwecke der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Nebendienstleistungen verarbeiten, soweit dies für die Erbringung dieser Geschäfte und Dienstleistungen erforderlich ist.

III.

Aufsicht

A. Allgemeines

Art. 28

Organisation und Durchführung

Mit der Durchführung dieses Gesetzes und der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 werden betraut:

- a) die Finanzmarktaufsicht (FMA);
- b) der Wirtschaftsprüfer und die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft; und
- c) das Landgericht.

Art. 29

Amtsgeheimnis

1) Die mit der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Personen und Stellen nach Art. 28, allfällig durch diese beigezogene weitere Personen sowie sämtliche Behördenvertreter unterliegen hinsichtlich der vertraulichen Informationen, die ihnen bei ihrer dienstlichen Tätigkeit bekannt werden, zeitlich unbeschränkt dem Amtsgeheimnis.

2) Vertrauliche Informationen, welche die Personen und Stellen nach Art. 28 bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben erhalten, dürfen nur in zusammengefasster oder aggregierter Form weitergegeben werden, sofern einzelne Banken oder Wertpapierfirmen und Personen nicht identifiziert werden können; dies gilt nicht für Fälle, die unter das Strafrecht fallen.

3) Die FMA ist befugt, nach dem Wertpapierfirmengesetz anerkannten Wirtschaftsprüfern bzw. nach dem Bankengesetz anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen zu übermitteln.

4) Wurde gegen eine Bank oder eine Wertpapierfirma durch Gerichtsbeschluss das Konkursverfahren eröffnet oder die Liquidation eingeleitet, so können vertrauliche Informationen, die sich nicht auf Dritte beziehen, in zivilrechtlichen Verfahren weitergegeben werden, sofern dies für das betreffende Verfahren erforderlich ist.

5) Unbeschadet der Anforderungen des Straf- oder Steuerrechts dürfen die FMA, alle anderen Personen und Stellen nach Art. 28 sowie andere natürliche und juristische Personen vertrauliche Informationen, die sie gemäss diesem Gesetz erhalten, nur zur Wahrnehmung ihrer Verantwortlichkeiten und Aufgaben innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes oder für die Zwecke, für welche die Information übermittelt wurde, und/oder bei Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren, die sich speziell auf die Wahrnehmung dieser Aufgaben beziehen, verwenden. Gibt die FMA oder eine andere Verwaltungsbehörde oder Stelle oder Person nach Art. 28, welche die Information übermittelt, jedoch ihre Zustimmung, so darf die Behörde, welche die Information erhält, diese für andere finanzmarktaufsichtliche Zwecke verwenden.

6) Die FMA darf vertrauliche Informationen, die sie von einer nicht zuständigen Behörde eines EWR-Mitgliedstaates erhalten hat, an folgende Behörden übermitteln:

- a) die zuständigen Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten;
- b) die Europäischen Aufsichtsbehörden.

Art. 30

Verarbeitung personenbezogener Daten

Die mit der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Personen und Stellen dürfen personenbezogene Daten, einschliesslich personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten von mit der Verwaltung und Geschäftsleitung einer Bank oder Wertpapierfirma oder einer Zweigniederlassung eines EWR-Kreditinstituts bzw. einer Wertpapierfirma mit Sitz in einem anderen EWR-Mitgliedstaat betrauten Personen, verarbeiten oder verarbeiten lassen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist.

Art. 31

Aufsichtsabgaben und Gebühren

Die Aufsichtsabgaben und Gebühren richten sich nach der Finanzmarktaufsichtsgesetzgebung.

B. Finanzmarktaufsicht (FMA)

Art. 32

Aufgaben und Befugnisse

1) Die FMA überwacht die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der Verordnung (EU) Nr. 600/2014. Sie trifft die notwendigen Massnahmen direkt, in Zusammenarbeit mit anderen inländischen Behörden oder durch Anzeige bei der Staatsanwaltschaft.

2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz und der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 kann sie insbesondere:

- a) von Banken und Wertpapierfirmen sowie deren Mitarbeitern Unterlagen oder sonstige Daten aller Art einsehen, die für den Vollzug des Gesetzes von Belang sein könnten, und Kopien von ihnen erhalten oder machen;
- b) von Banken und Wertpapierfirmen oder jeder anderen relevanten Person die Erteilung von Auskünften verlangen und, falls notwendig, eine Person vorladen und vernehmen;
- c) Ermittlungen oder Untersuchungen vor Ort nach Massgabe von Art. 154 Abs. 2 Bst. c des Bankengesetzes durchführen;
- d) bereits existierende Aufzeichnungen von Telefongesprächen, elektronische Mitteilungen oder sonstige Datenübermittlungen, die im Besitz einer Bank oder einer Wertpapierfirma gemäss diesem Gesetz oder der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 sind, anfordern;
- e) von den Wirtschaftsprüfungsgesellschaften von Banken bzw. den Wirtschaftsprüfern von Wertpapierfirmen die Erteilung von Auskünften verlangen;
- f) den Verdacht strafbarer Handlungen nach § 53 der Strafprozessordnung an die Staatsanwaltschaft oder die Landespolizei anzeigen;
- g) ausserordentliche Prüfungen durch Wirtschaftsprüfungsgesellschaften von Banken bzw. Wirtschaftsprüfern von Wertpapierfirmen oder Sachverständige anordnen.

3) Ist es zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz oder der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 erforderlich oder verstösst eine Bank oder Wertpapierfirma gegen eine Bestimmung dieses Gesetzes oder der Verordnung (EU) Nr. 600/2014, kann die FMA die notwendigen Massnahmen ergreifen. Zu diesem Zweck kann sie insbesondere:

- a) die Staatsanwaltschaft ersuchen, Massnahmen zur Sicherung des Verfalls von Vermögenswerten nach Massgabe der Strafprozessordnung zu beantragen;
- b) ein vorübergehendes Berufsausübungsverbot verhängen;
- c) die vorübergehende oder dauerhafte Einstellung von Praktiken oder Verhaltensweisen, die den Bestimmungen dieses Gesetzes, der dazu erlassenen Verordnungen sowie Verordnung (EU) Nr. 600/2014 zuwiderlaufen, sowie deren Wiederholungen verlangen;
- d) Entscheidungen und Verfügungen erlassen, um sicherzustellen, dass Banken, Wertpapierfirmen und andere Personen, auf die dieses Gesetz, dazu erlassene Verordnungen oder die Verordnung (EU) Nr. 600/2014 Anwendung finden, weiterhin den rechtlichen Anforderungen genügen;
- e) nach Massgabe von Art. 21a oder Art. 25a des Finanzmarktaufsichtsgesetzes öffentliche Bekanntmachungen vornehmen, insbesondere rechtskräftige Entscheidungen und Verfügungen veröffentlichen;
- f) den Vertrieb oder Verkauf von Finanzinstrumenten oder strukturierten Einlagen aussetzen, wenn die Bedingungen der Art. 40, 41 oder 42 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 erfüllt sind;
- g) den Vertrieb oder Verkauf von Finanzinstrumenten oder strukturierten Einlagen aussetzen, wenn Banken oder Wertpapierfirmen kein wirksames Genehmigungsverfahren für Produkte entwickelt haben oder anwenden oder in anderer Weise gegen Art. 19 Abs. 1 bis 6 des Wertpapierfirmengesetzes verstossen haben;
- h) die Abberufung einer natürlichen Person aus dem Verwaltungsrat oder der Geschäftsleitung einer Bank oder dem Leitungsorgan oder der Geschäftsleitung einer Wertpapierfirma verlangen.

4) Die FMA kann im Falle von Verstößen nach Art. 48 und 49 unbeschadet sonstiger Befugnisse nach Abs. 2 und 3 und vorbehaltlich der Verhängung von Verwaltungsstrafen nach Art. 49 folgende Massnahmen ergreifen:

- a) die öffentliche Bekanntmachung des Namens der natürlichen oder juristischen Person oder der Bank oder der Wertpapierfirma, die für den Verstoß verantwortlich ist, und der Art des Verstosses nach Art. 51;
- b) die Anordnung, wonach die natürliche oder juristische Person die Verhaltensweise einzustellen und von einer Wiederholung abzusehen hat;
- c) den Entzug der Bewilligung der Bank oder Wertpapierfirma nach dem Bankengesetz bzw. dem Wertpapierfirmengesetz;
- d) ein vorübergehendes oder - bei wiederholten schweren Verstößen - dauerhaftes Verbot gegen das verantwortliche Mitglied der Geschäftsleitung oder des Verwaltungsrats der Bank bzw. Wertpapierfirma oder eine andere verantwortliche natürliche Person verhängen, in Banken bzw. Wertpapierfirmen Leitungsaufgaben wahrzunehmen.

5) Ist es zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz oder der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 erforderlich oder verstösst eine Bank gegen eine Bestimmung dieses Gesetzes oder der Verordnung (EU) Nr. 600/2014, kann die FMA zusätzlich zu den in Abs. 2 bis 4 genannten Befugnissen auch von allen Befugnissen nach Art. 154 Abs. 2 und 3 des Bankengesetzes bzw. Art. 59 des Wertpapierfirmengesetzes Gebrauch machen.

6) Die FMA hat ein öffentlich zugängliches Register zu führen, in das vertraglich gebundene Vermittler einzutragen sind.

C. Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

Art. 33

Aufgaben, Berichterstattung und Beanstandungen von Wirtschaftsprüfern und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

Im Rahmen der Aufsichtsprüfung nach Art. 128 des Bankengesetzes bzw. nach Art. 50 des Wertpapierfirmengesetzes ist zu prüfen, ob die Geschäftstätigkeit des zu prüfenden Bewilligungsträgers den Anforderungen dieses Gesetzes und der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 sowie Statuten und Reglementen entspricht. Dabei finden die für anerkannte Wirtschaftsprüfer bzw. anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaften geltenden Bestimmungen des Bankengesetzes bzw. des Wertpapierfirmengesetzes sinngemäss Anwendung.

D. Landgericht

Art. 34

Strafbehörde

Das Landgericht ist Strafbehörde bei Vergehen nach Art. 48.

E. Amtshilfe

1. Zusammenarbeit mit anderen inländischen Behörden

Art. 35

Grundsatz

1) Die FMA arbeitet im Rahmen ihrer Aufsicht mit anderen inländischen Behörden oder öffentlichen Stellen zusammen, soweit es für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

2) Die zuständigen inländischen Behörden dürfen einander personenbezogene Daten, einschliesslich personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, übermitteln, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufsichtsaufgaben erforderlich ist.

2. Zusammenarbeit mit zuständigen Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten und den Europäischen Aufsichtsbehörden

Art. 36

Grundsatz

1) Die FMA arbeitet im Rahmen ihrer Aufsicht mit den zuständigen Behörden der anderen EWR-Mitgliedstaaten und der ESMA nach Massgabe dieses Gesetzes eng zusammen.

2) Sie tauscht zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz sowie der Verordnung (EU) 600/2014 im Rahmen der Zusammenarbeit nach Massgabe von Art. 37 alle erforderlichen Informationen mit den zuständigen Behörden aus

anderen EWR-Mitgliedstaaten und der ESMA aus. Zu diesem Zweck kann die FMA von allen ihren Befugnissen nach diesem Gesetz Gebrauch machen.

3) Art. 29 sowie die Art. 12 und 27 des Bankengesetzes stehen einer Übermittlung von Informationen nach Abs. 2 nicht entgegen.

4) Die FMA übermittelt der EFTA-Überwachungsbehörde und der Europäischen Kommission alle Informationen, die diese für die Zwecke und die Wahrnehmung ihrer in diesem Gesetz, der Richtlinie 2014/65/EU, der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 oder in anderen EWR-Rechtsakten vorgesehenen Aufgaben benötigen. Abs. 3 gilt sinngemäss. Art. 40 findet auf diesen Informationsaustausch keine Anwendung.

Art. 37

Gegenseitige Verdachtsmitteilungen

1) Hat die FMA begründeten Anlass zur Vermutung, dass ein Unternehmen, das nicht ihrer Aufsicht unterliegt, im Hoheitsgebiet eines anderen EWR-Mitgliedstaates gegen die Art. 23 bis 30 der Richtlinie 2014/65/EU oder die Verordnung (EU) Nr. 600/2014 verstösst oder verstossen hat, so teilt die FMA diesen Umstand der zuständigen Behörde und der ESMA so genau wie möglich mit.

2) Teilt eine zuständige Behörde eines anderen EWR-Mitgliedstaates der FMA mit, dass in Liechtenstein ein Unternehmen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder die Verordnung (EU) Nr. 600/2014 verstösst oder verstossen hat, so hat die FMA die geeigneten Massnahmen gegen dieses Unternehmen zu ergreifen. Die FMA unterrichtet die benachrichtigende Behörde und die ESMA über die ergriffenen Massnahmen und das Verfahren.

Art. 38

Zusammenarbeit bei der Aufsicht, der Überprüfung vor Ort und Ermittlungen

1) Die zuständige Behörde eines anderen EWR-Mitgliedstaates kann die FMA in aufsichtsrechtlichen Angelegenheiten um Zusammenarbeit bei der Beaufsichtigung, einer Überprüfung vor Ort oder einer Ermittlung ersuchen.

2) Erhält die FMA ein Ersuchen um eine Überprüfung vor Ort oder eine Ermittlung, so wird sie im Rahmen ihrer Befugnisse und unter Wahrung von Art. 39 Abs. 1 tätig, indem sie:

- a) die Überprüfungen oder Ermittlungen selbst vornimmt;
- b) der ersuchenden Behörde die Durchführung der Überprüfung oder Ermittlung gestattet; oder
- c) Wirtschaftsprüfungsgesellschaften oder Sachverständigen die Durchführung der Überprüfung oder Ermittlung gestattet.

3) Werden Überprüfungen vor Ort oder Ermittlungen nicht durch die FMA selbst vorgenommen, können Mitarbeiter der FMA die Prüfer der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaates oder von ihr Beauftragte begleiten.

4) In Bezug auf Zweigniederlassungen von EWR-Kreditinstituten oder Wertpapierfirmen mit Sitz in einem anderen EWR-Mitgliedstaat, die der Aufsicht einer zuständigen Behörde aus einem anderen EWR-Mitgliedstaat unterstehen, können diese Behörden in Wahrnehmung ihrer Pflichten und nach Unterrichtung der FMA unter sinngemässer Anwendung von Abs. 3 vor Ort Ermittlungen in dieser Zweigniederlassung vornehmen.

5) Der FMA obliegt es zu gewährleisten, dass Zweigniederlassungen von EWR-Kreditinstituten oder Wertpapierfirmen mit Sitz in einem anderen EWR-

Mitgliedstaat bei Erbringung ihrer Leistungen in Liechtenstein den Verpflichtungen nach den Art. 6 bis 18 sowie 20 bis 23 dieses Gesetzes und den Art. 14 bis 26 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 nachkommen. Die FMA hat das Recht, die von Zweigniederlassungen in Liechtenstein getroffenen Vorkehrungen zu überprüfen und Änderungen zu verlangen, die zwingend notwendig sind, um der FMA zu ermöglichen, die Einhaltung der Verpflichtungen nach den Art. 6 bis 18 sowie 20 bis 23 dieses Gesetzes und den Art. 14 bis 26 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 in Bezug auf die Dienstleistungen und/oder Aktivitäten der Zweigniederlassung in Liechtenstein zu überwachen.

6) Die FMA kann die zuständigen Behörden eines anderen EWR-Mitgliedstaates um Zusammenarbeit bei einer Überwachung, einer Überprüfung vor Ort oder einer Ermittlung ersuchen.

7) Soweit ein Ersuchen der FMA nach Abs. 6 oder nach Art. 39 Abs. 2 zurückgewiesen wird oder nicht innerhalb einer angemessenen Frist zu einer Reaktion der ersuchten Behörde geführt hat, kann die FMA die EFTA-Überwachungsbehörde und/oder die ESMA mit diesem Fall befassen.

Art. 39

Informationsaustausch

1) Die FMA übermittelt einer ersuchenden zuständigen Behörde eines anderen EWR-Mitgliedstaates alle Informationen, die diese zur Wahrnehmung ihrer Aufsichtsaufgaben nach der Richtlinie 2014/65/EU und der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 benötigt, wenn:

- a) die Empfänger bzw. die beschäftigten und beauftragten Personen der zuständigen Behörden einer dem Art. 29 gleichwertigen Geheimnispflicht unterstehen;

- b) gewährleistet ist, dass die mitgeteilten Informationen nur für finanzmarkt-aufsichtsrechtliche Belange, insbesondere die Aufsicht über die Einhaltung von Wohlverhaltensregelungen für die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen durch Banken und Wertpapierfirmen verwendet werden; und
- c) bei Informationen, die aus dem Ausland stammen, eine ausdrückliche Zustimmung jener Behörde, die diese Informationen mitgeteilt hat, vorliegt und gewährleistet ist, dass diese gegebenenfalls nur für jene Zwecke weitergegeben werden, denen diese Behörde zugestimmt hat.

2) Die FMA kann die zuständigen Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten um Übermittlung aller Informationen ersuchen, die zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz notwendig sind. Die erhaltenen Informationen darf sie an die in Art. 28 genannten Personen und Stellen weiterleiten. Ausser in gebührend begründeten Fällen darf sie diese Informationen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Behörden, die sie übermittelt haben, und nur für die Zwecke, für die diese Behörden ihre Zustimmung gegeben haben, an andere Stellen oder natürliche oder juristische Personen weitergeben. In diesem Fall unterrichtet die FMA unverzüglich die Behörde, welche die Informationen übermittelt hat.

3) Die in Art. 28 genannten Stellen und Personen, die vertrauliche Informationen erhalten, dürfen diese in Wahrnehmung ihrer Aufgaben nur für folgende Zwecke verwenden:

- a) zur Überwachung der Wohlverhaltensregeln;
- b) zur Verfolgung und Ahndung von Vergehen nach Art. 48 und Übertretungen nach Art. 49;
- c) im Rahmen von Rechtsmittelverfahren nach Art. 46; oder

d) im Rahmen aussergerichtlicher Verfahren für Anlegerbeschwerden nach Art. 47.

4) Dieser Artikel sowie die Art. 29, 43 und 44 stehen dem nicht entgegen, dass die FMA den Zentralbanken der EWR-Mitgliedstaaten, dem Europäischen System der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank in ihrer Eigenschaft als Währungsbehörden sowie gegebenenfalls anderen staatlichen Behörden, die mit der Überwachung der Zahlungs- und Abwicklungssysteme betraut sind, zur Erfüllung ihrer Aufgaben vertrauliche Informationen übermittelt.

Art. 40

Ablehnung der Zusammenarbeit

1) Die FMA kann ein Ersuchen auf Zusammenarbeit bei der Durchführung einer Ermittlung, einer Überprüfung vor Ort oder einer Überwachung nach Art. 38 oder auf Austausch von Informationen nach Art. 39 nur ablehnen, wenn:

- a) dadurch die Souveränität, Sicherheit, öffentliche Ordnung oder andere wesentliche Landesinteressen Liechtensteins verletzt werden;
- b) auf Grund derselben Handlungen und gegen dieselben Personen bereits ein Verfahren vor einem inländischen Gericht anhängig ist; oder
- c) in Liechtenstein gegen die betreffenden Personen auf Grund derselben Handlungen bereits ein rechtskräftiges Urteil ergangen ist.

2) Im Falle einer Ablehnung teilt die FMA dies der ersuchenden zuständigen Behörde mit und informiert sie über den Grund der Ablehnung.

Art. 41

Befugnisse der FMA gegenüber Zweigniederlassungen

1) Die FMA kann für statistische Zwecke verlangen, dass EWR-Kreditinstitute und Wertpapierfirmen mit Zweigniederlassungen in Liechtenstein ihr in regelmäßigen Abständen über ihre Tätigkeiten Bericht erstatten.

2) Die FMA kann von Zweigniederlassungen nach Abs. 1 die Angaben verlangen, die zur Kontrolle der Einhaltung der in Art. 36 Abs. 5 genannten Bestimmungen dieses Gesetzes notwendig sind. Es dürfen keine Angaben verlangt werden, die über die Anforderung an in Liechtenstein bewilligte EWR-Kreditinstitute und Wertpapierfirmen hinausgehen.

Art. 42

Sicherungsmaßnahmen der FMA als Behörde des Aufnahmemitgliedstaates

1) Hat die FMA klare und nachweisliche Gründe zur Annahme, dass ein in Liechtenstein im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs tätiges EWR-Kreditinstitut bzw. eine Wertpapierfirma oder dass ein EWR-Kreditinstitut bzw. eine Wertpapierfirma mit einer Zweigniederlassung in Liechtenstein gegen die Verpflichtungen nach der Richtlinie 2014/65/EU verstösst, so teilt sie dies der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaates mit, sofern der FMA nicht die Aufsichtszuständigkeit übertragen ist.

2) Verhält sich das EWR-Kreditinstitut bzw. die Wertpapierfirma trotz der von der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaates ergriffenen Massnahmen, oder weil diese Massnahmen unzureichend sind, weiterhin auf eine Art und Weise, die den Interessen der Kunden in Liechtenstein oder dem ordnungsgemässen Funktionieren der Märkte eindeutig abträglich ist, so ergreift die FMA nach

vorheriger Unterrichtung der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaates alle geeigneten Massnahmen, um den Schutz der Kunden und das ordnungsgemässe Funktionieren der Märkte zu gewährleisten. Zu diesen Massnahmen gehört auch die Möglichkeit, dem betreffenden EWR-Kreditinstitut bzw. der betreffenden Wertpapierfirma neue Geschäfte in Liechtenstein zu untersagen. Die FMA hat die EFTA-Überwachungsbehörde und die ESMA von diesen Massnahmen unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

3) Stellt die FMA fest, dass ein EWR-Kreditinstitut bzw. eine Wertpapierfirma mit Zweigniederlassung in Liechtenstein die Vorschriften dieses Gesetzes, der dazu erlassenen Verordnungen oder der bestehenden Geschäftsreglemente (Satzungen, Weisungen etc.) nicht beachtet, so fordert sie das betreffende EWR-Kreditinstitut bzw. die betreffende Wertpapierfirma auf, die vorschriftswidrige Situation zu beenden.

4) Kommt das EWR-Kreditinstitut bzw. die Wertpapierfirma der Aufforderung nicht nach, so trifft die FMA alle geeigneten Massnahmen, damit das betreffende EWR-Kreditinstitut bzw. die betreffende Wertpapierfirma die vorschriftswidrige Situation beendet. Die Art dieser Massnahmen ist den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates mitzuteilen.

5) Verletzt das EWR-Kreditinstitut bzw. die Wertpapierfirma trotz der von der FMA getroffenen Massnahmen weiterhin die in Abs. 3 genannten Bestimmungen, so kann die FMA nach Unterrichtung der zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates geeignete Massnahmen ergreifen, um weitere Verstösse zu verhindern oder zu ahnden; soweit erforderlich, kann sie dem EWR-Kreditinstitut bzw. der Wertpapierfirma auch neue Geschäfte in Liechtenstein untersagen. Die FMA hat die EFTA-Überwachungsbehörde und die ESMA von diesen Massnahmen unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

6) Kommen die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates ihren Pflichten zur Beendigung des Verstosses nicht unverzüglich nach oder sind die getroffenen Massnahmen unzureichend, kann die FMA als Behörde des Aufnahmemitgliedstaates die EFTA-Überwachungsbehörde und/oder die ESMA um Unterstützung ersuchen.

3. Zusammenarbeit mit zuständigen Behörden von Drittstaaten

Art. 43

Informationsaustausch, Aufsicht, Überprüfung vor Ort und Ermittlungen

1) Die FMA arbeitet im Rahmen ihrer finanzmarktaufsichtsrechtlichen Aufgaben mit den zuständigen Behörden und Stellen eines Drittstaates bei der Beaufsichtigung, einer Überprüfung vor Ort, bei Ermittlungen oder bei der Übermittlung von Informationen sowie den Zentralbanken von Drittstaaten in ihrer Eigenschaft als Währungsbehörden unter sinngemässer Anwendung der Art. 38 bis 40 eng zusammen.

2) Im Übrigen richtet sich die Zusammenarbeit mit zuständigen Behörden eines Drittstaates vorbehaltlich Abs. 1 und Art. 44 nach Art. 26b Abs. 3 und 4 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes.

Art. 44

Kooperationsvereinbarungen mit Drittstaaten

1) Die FMA kann mit den zuständigen Behörden von Drittstaaten Kooperationsvereinbarungen über den Informationsaustausch abschliessen, wenn:

a) der Informationsaustausch der Wahrnehmung von Aufgaben dient;

- b) für die Weitergabe von Informationen ein zumindest nach Art. 29 gleichwertiges Berufsgeheimnis besteht; und
- c) sichergestellt ist, dass die Informationen aus einem anderen EWR-Mitgliedstaat nur mit ausdrücklicher Zustimmung der übermittelnden Behörden und gegebenenfalls nur für Zwecke weitergegeben werden, denen diese Behörden zugestimmt haben.

2) Die FMA kann Kooperationsvereinbarungen über den Informationsaustausch mit Behörden, Stellen und natürlichen oder juristischen Personen von Drittstaaten abschliessen, die dafür zuständig sind:

- a) Banken, Finanzinstitute, Versicherungsunternehmen, Wertpapierfirmen, UCITS-Verwaltungsgesellschaften, AIFM oder Finanzmärkte zu beaufsichtigen;
- b) Abwicklungen, Insolvenzverfahren und ähnliche Verfahren bei Banken, Finanzinstituten oder Wertpapierfirmen durchzuführen;
- c) in Wahrnehmung ihrer Aufsichtsbefugnisse die Pflichtprüfung der Rechnungslegung von Banken, Finanzinstituten, Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen vorzunehmen oder in Wahrnehmung ihrer Aufgaben Entschädigungssysteme zu verwalten;
- d) die an der Abwicklung und an Insolvenzverfahren oder ähnlichen Verfahren in Bezug auf Banken, Finanzinstitute oder Wertpapierfirmen beteiligten Stellen zu beaufsichtigen; oder
- e) die Personen zu beaufsichtigen, die die Pflichtprüfung der Rechnungslegungsunterlagen von Banken, Finanzinstituten, Versicherungsunternehmen oder Wertpapierfirmen vornehmen.

3) Kooperationsvereinbarungen der FMA nach Abs. 1 bedürfen der Genehmigung der Regierung.

4) Im Übrigen richtet sich die Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden von Drittstaaten nach Art. 26b Abs. 3 und 4 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes.

F. Produktintervention

Art. 45

Produktinterventionsmassnahmen

Die Regierung kann nach Massgabe von Art. 42 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 durch Verordnung beschränken oder verbieten:

- a) die Vermarktung, den Vertrieb oder den Verkauf von bestimmten Finanzinstrumenten oder strukturierten Einlagen oder Finanzinstrumenten oder strukturierten Einlagen mit bestimmten Merkmalen; oder
- b) eine bestimmte Form der Finanztätigkeit oder -praxis.

IV.

Verfahren, Rechtsmittel und aussergerichtliche Streitbeilegung

Art. 46

Rechtsmittel

1) Die Erhebung von Beschwerden gegen Entscheidungen und Verfügungen der FMA und der FMA-Beschwerdekommision richtet sich nach Art. 35 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes.

2) Im Interesse und/oder auf Initiative der Kunden stehen dem Amt für Volkswirtschaft sämtliche Rechtsmittel und -behelfe zur Verfügung, um dafür zu sorgen, dass die Vorschriften über die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen angewandt werden.

Art. 47

Aussergerichtliche Streitbeilegung

Die Schlichtungsstelle im Finanzdienstleistungsbereich ist als AS-Stelle nach Art. 4 Abs. 1 Bst. c des Alternative-Streitbeilegungs-Gesetzes für die aussergerichtliche Beilegung von Streitfällen zwischen Kunden und Banken und Wertpapierfirmen über die erbrachten Bankdienstleistungen bzw. Wertpapierdienstleistungen und/oder Anlagetätigkeiten zuständig. Art. 174 des Bankengesetzes bzw. Art. 95 des Wertpapierfirmengesetzes gelten sinngemäss.

V.

Strafbestimmungen

Art. 48

Vergehen

1) Vom Landgericht wird wegen Vergehens mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft, wer als Organmitglied oder Mitarbeiter oder sonst für eine Bank, Wertpapierfirma oder anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft tätige Person sowie als verantwortlicher Wirtschaftsprüfer die Pflicht zur Geheimhaltung verletzt oder wer hierzu verleitet oder zu verleiten sucht.

2) Die Verantwortlichkeit von juristischen Personen für ein Vergehen nach Abs. 1 richtet sich nach §§ 74a ff. StGB.

3) Ein Schuldspruch nach diesem Artikel ist mit Bezug auf die Beurteilung der Schuld und der Widerrechtlichkeit sowie die Bestimmung des Schadens für den Zivilrichter nicht verbindlich.

4) Bei fahrlässiger Begehung werden die Strafobergrenzen nach Abs. 1 auf die Hälfte herabgesetzt.

Art. 49

Übertretungen

1) Von der FMA wird, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, wegen Übertretung mit Verwaltungsstrafe nach Abs. 2 bestraft, wer:

1. die ordentliche oder eine von der FMA vorgeschriebene Prüfung nicht durchführen lässt;
2. seine Pflichten gegenüber der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nicht erfüllt;
3. einer Aufforderung zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes oder einer anderen Verfügung oder Anordnung der FMA nicht nachkommt;
4. die allgemeinen organisatorischen Anforderungen nach Art. 4 nicht erfüllt;
5. seine Verpflichtungen in Bezug auf den Umgang mit Interessenkonflikten nach Art. 5 verletzt;
6. seine Verpflichtungen in Bezug auf die allgemeinen Grundsätze und Kundeninformationspflichten nach Art. 6 bis Art. 9 verletzt;

7. die Vorgaben zur Gewährung und Annahme von Zuwendungen nach Art. 10 und über die Vergütung und Bewertung der Leistung von Mitarbeitern nach Art. 11 nicht erfüllt;
8. zugelassen hat, dass natürliche Personen, die gegenüber Kunden im Namen der Bank oder Wertpapierfirma eine Anlageberatung erbringen oder Kunden Informationen über Anlageprodukte, Wertpapierdienstleistungen oder Nebendienstleistungen erteilen, nicht über die Kenntnisse und Kompetenzen nach Art. 12 verfügen;
9. die Vorgaben zur Beurteilung der Eignung und Angemessenheit nach Art. 13 bis 15 nicht einhält;
10. die Dokumentationspflichten nach Art. 16 oder die Berichtspflichten nach Art. 17 und 18 verletzt;
11. seine Pflichten nach Art. 19 im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen über eine andere Bank, Wertpapierfirma oder Vermögensverwaltungsgesellschaft verletzt;
12. seine Verpflichtung zur bestmöglichen Ausführung von Kundenaufträgen nach Art. 20 bis 22 verletzt;
13. die Vorschriften für die Bearbeitung von Kundenaufträgen nach Art. 23 nicht einhält;
14. seine Verpflichtungen bei der Heranziehung von vertraglich gebundenen Vermittlern nach Art. 24 verletzt;
15. seine Pflichten als vertraglich gebundener Vermittler nach Art. 24 verletzt;
16. die bei Geschäften mit geeigneten Gegenparteien nach Art 25. Abs. 2 geltenden Wohlverhaltenspflichten nicht einhält;

17. gegen die Pflicht nach Art. 25. Abs. 5 verstösst, die ausdrückliche Zustimmung einer potenziellen Gegenpartei einzuholen, als geeignete Gegenpartei behandelt zu werden;
18. die nach Art. 26 geltenden allgemeinen organisatorischen Anforderungen und/oder Wohlverhaltensregeln nicht einhält, wenn er strukturierte Einlagen an Kunden verkauft oder über diese berät;
19. als anerkannter Wirtschaftsprüfer, anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder als verantwortlicher Wirtschaftsprüfer seine Pflichten nach diesem Gesetz, insbesondere nach Art. 33, verletzt;
20. entgegen Art. 23 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 nicht sicherstellt, dass Handelsgeschäfte mit Aktien, die zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind oder an einem Handelsplatz gehandelt werden, an einem geregelten Markt oder gegebenenfalls im Rahmen eines multilateralen Handelssystems, eines organisierten Handelssystems oder eines systematischen Internalisierers oder an einem gleichwertigen Drittlandhandelsplatz getätigt werden;
21. ein internes System zur Zusammenführung von Aufträgen betreibt, das Kundenaufträge zu Aktien, Aktienzertifikaten, börsengehandelten Fonds, Zertifikaten und anderen vergleichbaren Finanzinstrumenten auf multilateraler Basis ausführt, und entgegen Art. 23 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 nicht sicherstellt, dass dieses als multilaterales Handelssystem zugelassen ist und alle einschlägigen, für eine solche Zulassung geltenden Bestimmungen erfüllt;
22. entgegen Art. 25 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014:
 - a) die einschlägigen Daten über sämtliche Aufträge und sämtliche Geschäfte mit Finanzinstrumenten, die sie entweder für eigene Rechnung

oder im Namen ihrer Kunden getätigt hat, nicht fünf Jahre lang zur Verfügung der FMA hält; oder

- b) nicht sicherstellt, dass die Aufzeichnungen über im Namen von Kunden ausgeführte Geschäfte sämtliche Angaben zur Identität des Kunden enthalten;
23. gegen die Pflichten zur Meldung von Geschäften entgegen Art. 26 Abs. 1 bis 6, Abs. 7 Unterabs. 1 bis 5 und 8 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 verstösst;
24. entgegen Art. 40, 41 oder 42 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 gegen eine Beschränkung oder ein Verbot der ESMA, EBA, der Regierung oder der FMA hinsichtlich der Vermarktung, den Vertrieb oder den Verkauf von bestimmten Finanzinstrumenten oder von Finanzinstrumenten mit bestimmten Merkmalen oder eine Form der Finanztätigkeit oder -praxis verstösst;
25. gegen Verpflichtungen nach den aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 oder der Richtlinien 2014/65/EU von der Europäischen Kommission erlassenen Durchführungsrechtsakten verstösst.

2) Die Verwaltungsstrafe nach Abs. 1 beträgt vorbehaltlich Abs. 3:

- a) bei juristischen Personen bis zu 1 000 000 Franken;
- b) bei natürlichen Personen bis zu 500 000 Franken.

3) Bei schwerwiegenden, wiederholten oder systematischen Verstössen beträgt die Verwaltungsstrafe nach Abs. 1:

- a) bei juristischen Personen bis zu 10 % des höchsten in den letzten drei Geschäftsjahren erzielten jährlichen Gesamtnettoumsatzes bzw. Bruttoertrags oder bis zu dem Zweifachen des aus dem Verstoss gezogenen Nutzens einschliesslich eines vermiedenen Verlustes, soweit sich dieser beziffern lässt

und den Gesamtnettoumsatz (Bruttoertrag) übersteigt; kann die FMA den aus dem Verstoss gezogenen Nutzen nicht ermitteln oder berechnen, kann sie diesen schätzen;

- b) bei natürlichen Personen bis zu 6 200 000 Franken oder bis zu dem Zweifachen des aus dem Verstoss gezogenen Nutzens einschliesslich eines vermiedenen Verlustes, soweit sich dieser beziffern lässt und 6 200 000 Franken übersteigt; kann die FMA den aus dem Verstoss gezogenen Nutzen nicht ermitteln oder berechnen, kann sie diesen schätzen.

4) Wenn es sich bei der in Abs. 3 Bst. a genannten juristischen Person um ein Mutterunternehmen oder ein Tochterunternehmen des Mutterunternehmens handelt, das einen konsolidierten Abschluss vorzulegen hat, so ist der relevante Gesamtumsatz der jährliche Gesamtumsatz oder die entsprechende Einkunftsart, der bzw. die im letzten verfügbaren konsolidierten Abschluss ausgewiesen ist, der vom Verwaltungsrat des Mutterunternehmens an der Spitze gebilligt wurde.

5) Die FMA hat Verwaltungsstrafen nach Abs. 2 Bst. a oder 3 Bst. a zu verhängen, wenn die Übertretungen nach Abs. 1 in Ausübung geschäftlicher Verrichtungen der juristischen Person (Anlasstaten) durch Personen begangen werden, die entweder allein oder als Mitglied des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung, des Vorstands oder Aufsichtsrats der juristischen Person oder aufgrund einer anderen Führungsposition innerhalb der juristischen Person gehandelt haben, aufgrund derer sie:

- a) befugt ist, die juristische Person nach aussen zu vertreten;
- b) Kontrollbefugnisse in leitender Stellung ausübt; oder
- c) sonst massgeblichen Einfluss auf die Geschäftsführung der juristischen Person ausübt.

6) Für Übertretungen nach Abs. 1, welche von Mitarbeitern der juristischen Person, wenngleich nicht schuldhaft, begangen werden, ist die juristische Person auch dann verantwortlich, wenn die Übertretung dadurch ermöglicht oder wesentlich erleichtert worden ist, dass die in Abs. 5 genannten Personen es unterlassen haben, die erforderlichen und zumutbaren Massnahmen zur Verhinderung derartiger Anlasstaten zu ergreifen.

7) Die Verantwortlichkeit der juristischen Person für die Anlasstat und die Strafbarkeit der in Abs. 5 genannten Personen oder von Mitarbeitern nach Abs. 6 wegen derselben Tat schliessen einander nicht aus. Die FMA kann von der Bestrafung einer natürlichen Person absehen, wenn für dieselbe Verletzung bereits eine Verwaltungsstrafe gegen die juristische Person verhängt wird und keine besonderen Umstände vorliegen, die einem Absehen von der Bestrafung entgegenstehen.

8) Bei fahrlässiger Begehung werden die Strafobergrenzen nach Abs. 2 und 3 auf die Hälfte herabgesetzt.

9) Die Verfolgungsverjährung beträgt drei Jahre

Art. 50

Grundsätze für die Strafbemessung

1) Bei der Verhängung von Strafen nach Art. 48 und 49 berücksichtigen das Landgericht und die FMA:

- a) die Schwere und Dauer des Verstosses;
- b) den Grad an Verantwortung der für den Verstoss verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person;
- c) die Finanzkraft der für den Verstoss verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person, wie sie sich beispielsweise aus dem Gesamtumsatz einer

juristischen Person oder den Jahreseinkünften und dem Nettovermögen einer natürlichen Person ablesen lässt;

- d) die Höhe der erzielten Gewinne bzw. verhinderten Verluste der für den Verstoss verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person, sofern diese sich beziffern lassen;
- e) die Verluste, die Dritten durch den Verstoss entstanden sind, sofern diese sich beziffern lassen;
- f) das Mass der Bereitschaft der für den Verstoss verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person zur Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft, dem Landgericht oder der FMA;
- g) frühere Verstösse der für den Verstoss verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person.

2) Im Übrigen findet der Allgemeine Teil des Strafgesetzbuches sinngemäss Anwendung.

Art. 51

Veröffentlichung von Verwaltungsstrafen und Massnahmen sowie Information der Europäischen Aufsichtsbehörden

1) Die FMA veröffentlicht auf ihrer Internetseite alle rechtskräftig verhängten Verwaltungsstrafen wegen Übertretungen nach Art. 49 und alle rechtskräftigen Massnahmen nach Art. 32 Abs. 4 unverzüglich, nachdem der betroffenen Person die Strafe mitgeteilt wurde. Eine solche Veröffentlichung stellt keine Verletzung des Amtsgeheimnisses nach Art. 29 dar. Die Veröffentlichung enthält:

- a) Informationen zu Art und Charakter des Verstosses; und

- b) den Namen bzw. die Firma der natürlichen oder juristischen Person, gegen welche die Verwaltungsstrafe verhängt oder gegenüber der die Massnahme ergriffen wurde.

2) Die FMA veröffentlicht rechtskräftig verhängte Verwaltungsstrafen nach Art. 49 oder rechtskräftige Massnahmen nach Art. 32 Abs. 4 auf ihrer Internetseite in anonymisierter Form oder sieht gänzlich von einer Veröffentlichung ab, wenn die Offenlegung personenbezogener Daten, einschliesslich personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, oder die anonyme Veröffentlichung:

- a) unter Berücksichtigung des Schadens für die betroffenen natürlichen oder juristischen Personen unverhältnismässig wäre; oder
- b) die Stabilität der Finanzmärkte oder laufende strafrechtliche Ermittlungen gefährden würde.

3) Liegen Gründe für eine anonyme Veröffentlichung nach Abs. 2 vor, ist aber davon auszugehen, dass diese Gründe in absehbarer Zeit nicht mehr vorliegen werden, so kann die FMA auf die anonyme Veröffentlichung verzichten und die Verwaltungsstrafen nach Art. 49 oder rechtskräftige Massnahmen nach Art. 32 Abs. 4 nach Wegfall der Gründe gemäss Abs. 1 veröffentlichen.

4) Die FMA stellt sicher, dass die Veröffentlichung mindestens fünf Jahre ab Rechtskraft der Verwaltungsstrafen nach Art. 49 oder rechtskräftige Massnahmen nach Art. 32 Abs. 4 auf der Internetseite abrufbar ist. Dabei ist die Veröffentlichung personenbezogener Daten nur aufrecht zu erhalten, so lange nicht eines der Kriterien des Abs. 2 erfüllt werden würde.

5) Die Veröffentlichung nach Abs. 1 ist von der FMA zu verfügen; dies gilt nicht für anonyme Veröffentlichungen.

6) Die FMA informiert die ESMA über rechtskräftig verhängte Strafen nach Art. 48 und rechtskräftig verhängte Verwaltungsstrafen nach Art. 49, insbesondere auch über jene Strafen, die zwar verhängt, aber nicht bekanntgemacht wurden. Dies stellt keine Verletzung des Amtsgeheimnisses nach Art. 29 dar. Die FMA übermittelt zudem jährlich eine Zusammenfassung von Informationen über alle nach Art. 49 verhängten Verwaltungsstrafen. Diese Verpflichtung gilt nicht für Massnahmen mit Ermittlungscharakter. Ebenso übermittelt die FMA anonymisierte und aggregierte Daten über alle durchgeführten strafrechtlichen Ermittlungen und nach Art.48 verhängten gerichtlichen Strafen, sofern die FMA über diese Daten verfügt. Hat die FMA eine Strafe der Öffentlichkeit bekannt gemacht, so unterrichtet sie die ESMA gleichzeitig mit der Veröffentlichung darüber.

Art. 52

Verantwortlichkeit

Werden die Widerhandlungen im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person oder einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft oder Einzelfirma begangen, finden die Strafbestimmungen auf die Personen Anwendung, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen, jedoch unter solidarischer Mithaftung der juristischen Person, der Gesellschaft oder der Einzelfirma für die Geldstrafen, Verwaltungsstrafen und Kosten.

Art. 53

Meldung von Gesetzesverstößen

1) Die FMA hat über ein wirksames und verlässliches Meldesystem zu verfügen, in das über einen allgemein zugänglichen, sicheren Berichtsweg potenzielle oder tatsächliche Verstöße gegen dieses Gesetz, der dazu erlassenen Verordnungen und die Verordnung (EU) Nr. 600/2014 gemeldet werden können.

2) Das Meldesystem umfasst zumindest:

- a) spezielle Verfahren für die Entgegennahme, Behandlung und Nachverfolgung der Meldungen über Verstösse, einschliesslich der Einrichtung sicherer Kommunikationswege;
- b) einen angemessenen Schutz für Angestellte von Banken und Wertpapierfirmen, die innerhalb dieser Banken und Wertpapierfirmen begangene Verstösse melden, zumindest vor Vergeltungsmassnahmen, Diskriminierung und anderen Arten von unfairer Behandlung;
- c) den Schutz personenbezogener Daten im Einklang mit der Datenschutzgesetzgebung sowohl für die Person, die die Verstösse anzeigt, als auch für die natürliche Person, von der behauptet wird, sie sei für den Verstoß verantwortlich, es sei denn, eine Weitergabe der Information ist im Rahmen eines staatsanwaltlichen, gerichtlichen oder verwaltungsrechtlichen Verfahrens erforderlich.

3) Eine Meldung durch Angestellte von Banken und Wertpapierfirmen an die FMA gilt nicht als Verstoß gegen eine vertragliche oder gesetzliche Geheimhaltungspflicht und hat keine diesbezügliche Haftung der meldenden Person zur Folge.

4) Banken und Wertpapierfirmen benötigen angemessene Verfahren, über die Mitarbeiter Verstösse gegen dieses Gesetz und die Verordnung (EU) Nr. 600/2014 intern über einen speziellen, unabhängigen und autonomen Kanal melden können.

Art. 54

Mitteilungspflicht der Staatsanwaltschaft und der Gerichte

Die Staatsanwaltschaft hat die FMA über die Einleitung und Einstellung von Verfahren im Zusammenhang mit Art. 48 zu benachrichtigen. Darüber hinaus übermittelt das Landgericht Ausfertigungen entsprechender Urteile an die FMA.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 55

Durchführungsverordnungen

1) Die Regierung erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Verordnungen; dabei berücksichtigt sie die Vorgaben, Standards und Verfahren der Europäischen Aufsichtsbehörden.

Art. 56

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. Januar 2025 in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

7.2 Gesetz über die Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes (FMAG)

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 18. Juni 2004 über die Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz; FMAG), LGBI. 2004 Nr. 175, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 5 Abs. 1 Bst. ^{squarter}

1) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, obliegen der FMA die Aufsicht und der Vollzug dieses Gesetzes sowie der nachfolgenden Gesetze einschliesslich der dazu erlassenen Durchführungsverordnungen:

^{squarter}) Gesetz über die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen (Wertpapierdienstleistungsgesetz);

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Bankengesetz vom x.x.202x in Kraft.

TOC – Table of Correspondence

Richtlinie (EU) 2019/2034 über die Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinien 2002/87/EG, 2009/65/EG, 2011/61/EU, 2013/36/EU, 2014/59/EU und 2014/65/EU

umgesetzt in:

A: WPFG

B: BankG

C: UCITSG

D: AIFMG

E: SAG

F: FKG

Richtlinie (EU) 2019/2034	WPFG	WPFV
Art. 1		
Art. 1 Bst. a bis d	A: Art. 1 Abs. 1	
Art. 2		
Art. 2 Abs. 1	A: Art. 2 Abs. 1	
Art. 2 Abs. 2	A: Art. 2 Abs. 2	
Art. 3		
Art. 3 Abs. 1	A: Art. 4 Abs.1	
Art. 3 Abs. 1 Ziff.1	A: Art. 4 Abs. 1 Ziff. 51	
Art. 3 Abs. 1 Ziff. 2	n.a.	Zulassung im WPFG gem. MiFID geregelt wird
Art. 3 Abs. 1 Ziff. 3	A: Art. 4 Abs. 1 Ziff. 23	
Art. 3 Abs. 1 Ziff. 4	A: Art. 4 Abs. 1 Ziff. 28	
Art. 3 Abs. 1 Ziff. 5	n.a.	im WPFG Def. gem. MiFID in Art. 4 Abs. 1 Ziff. 19 enthalten ist
Art. 3 Abs. 1 Ziff. 6	A: Art. 4 Abs. 1 Ziff. 52	
Art. 3 Abs. 1 Ziff. 7	A: Art. 4 Abs. 1 Ziff. 53	
Art. 3 Abs. 1 Ziff. 8	A: Art. 4 Abs. 1 Ziff. 54	

Art. 3 Abs. 1 Ziff. 9	A: Art. 4 Abs. 1 Ziff. 20	
Art. 3 Abs. 1 Ziff. 10	A: Art. 4 Abs. 1 Ziff. 37	
Art. 3 Abs. 1 Ziff. 11	A: Art. 4 Abs. 1 Ziff. 55	
Art. 3 Abs. 1 Ziff. 12	A: Art. 4 Abs. 1 Ziff. 56	
Art. 3 Abs. 1 Ziff. 13	A: Art. 4 Abs. 1 Ziff. 27	
Art. 3 Abs. 1 Ziff. 14	A: Art. 4 Abs. 1 Ziff. 57	
Art. 3 Abs. 1 Ziff. 15	A: Art. 4 Abs. 1 Ziff. 58	
Art. 3 Abs. 1 Ziff. 16	A: Art. 4 Abs. 1 Ziff. 39	
Art. 3 Abs. 1 Ziff. 17	A: Art. 4 Abs. 1 Ziff. 40	
Art. 3 Abs. 1 Ziff. 18	A: Art. 4 Abs. 1 Ziff. 59	
Art. 3 Abs. 1 Ziff. 19	A: Art. 4 Abs. 1 Ziff. 1	
Art. 3 Abs. 1 Ziff. 20	A: Art. 4 Abs. 1 Ziff. 60	
Art. 3 Abs. 1 Ziff. 21	A: Art. 4 Abs. 1 Ziff. 61	
Art. 3 Abs. 1 Ziff. 22	A: Art. 4 Abs. 1 Ziff. 5	
Art. 3 Abs. 1 Ziff. 23	A: Art. 4 Abs. 1 Ziff. 29	
Art. 3 Abs. 1 Ziff. 24	A: Art. 4 Abs. 1 Ziff. 62	
Art. 3 Abs. 1 Ziff. 25	A: Art. 4 Abs. 1 Ziff. 63	
Art. 3 Abs. 1 Ziff. 26	A: Art. 4 Abs. 1 Ziff. 64	
Art. 3 Abs. 1 Ziff. 27	A: Art. 4 Abs. 1 Ziff. 30	
Art. 3 Abs. 1 Ziff. 28	A: Art. 4 Abs. 1 Ziff. 25	
Art. 3 Abs. 1 Ziff. 29	A: Art. 4 Abs. 1 Ziff. 26	
Art. 3 Abs. 1 Ziff. 30	A: Art. 4 Abs. 1 Ziff. 65	
Art. 3 Abs. 1 Ziff. 31	A: Art. 4 Abs. 1 Ziff. 66	
Art. 3 Abs. 1 Ziff. 32	A: Art. 4 Abs. 1 Ziff. 67	

Art. 3 Abs. 1 Ziff. 33	A: Art. 4 Abs. 1 Ziff. 68	
Art. 3 Abs. 2	n.a.	
Art. 4		
Art. 4 Abs. 1	A: Art. 55	
Art. 4 Abs. 2	A: Art. 59 Abs. 2 Bst. b	
Art. 4 Abs. 3	A: Art. 59 Abs. 3 Bst. c	
Art. 4 Abs. 4	n.a.	
Art. 4 Abs. 5	A: Art. 59 Abs. 3 Bst. a u. b	
Art. 4 Abs. 6	A: Art. 59 Abs. 3 Bst. d	
Art. 5		
Art. 5 Abs. 1	A: Art. 60 Abs. 1	
Art. 5 Abs. 2	A: Art. 60 Abs. 2	
Art. 5 Abs. 3	A: Art. 60 Abs. 3	
Art. 5 Abs. 4	A: Art. 60 Abs. 4	
Art. 5 Abs. 5	A: Art. 60 Abs. 5	
Art. 5 Abs. 6	n.a.	
Art. 6		
Art. 6 Abs. 1	A: Art. 81 Abs. 1 u. 2	
Art. 6 Abs. 2	A: Art. 81 Abs. 3	
Art. 7		
Art. 7 Abs. 1	A: Art. 82 Abs. 1	
Art. 7 Abs. 2	A: Art. 82 Abs. 2 u. 3	
Art. 8		
Art. 8	A: Art. 83 Abs. 1	

Art. 9		
Art. 9 Abs. 1	A: Art. 25 Abs. 3	
Art. 9 Abs. 2	A: Art. 25 Abs. 4	
Art. 9 Abs. 3	A: Art. 25 Abs. 5	
Art. 9 Abs. 4	A: Art. 25 Abs. 3	
Art. 10	n.a.	
Art. 11		
Art. 11	A: Art. 25 Abs. 2	
Art. 12		
Art. 12	A: Art. 59 Abs. 1 Einl.	
Art. 13		
Art. 13 Abs. 1	A: Art. 82 Abs. 1, 4 und 5	
Art. 13 Abs. 2	A: Art. 83 Abs. 2	
Art. 13 Abs. 3	A: Art. 83 Abs. 3	
Art. 13 Abs. 4	A: Art. 83 Abs. 4 und 5	
Art. 13 Abs. 5	A: Art. 83 Abs. 5	
Art. 13 Abs. 6	A: Art. 83 Abs. 6	
Art. 13 Abs. 7	n.a.	
Art. 13 Abs. 8	n.a.	
Art. 13 Abs. 9	n.a.	
Art. 14		
Art. 14 Abs. 1	A: Art. 85 Abs. 1, 2 und 4	
Art. 14 Abs. 2	A: Art. 85 Abs. 6 u. 7	
Art.15		

Art. 15 Abs. 1	A: Art. 56 Abs. 1 bis 3	
Art. 15 Abs. 2	A: Art. 86 Abs. 4 Bst. b, d, e, f	
Art. 15 Abs. 3	A: Art. 86 Abs. 4	
Art. 15 Abs. 4	A: Art. 86 Abs. 2	
Art. 15 Abs. 5	A: Art. 56 Abs. 4	
Art. 15 Abs. 6	A: Art. 86 Abs. 5	
Art. 16		
Art. 16	A: Art. 91 Abs. 1, Abs. 2 Bst. a bis g	
Art. 17		
Art. 17	A: Art. 52 Abs. 1 Bst. a, b, f	
Art. 18		
Art. 18 Abs. 1	A: Art. 96 Abs. 1 Ziff. 5, 11, 28 bis 34	
Art. 18 Abs. 2	A: Art. 97, 96 Abs. 2	
Art. 18 Abs. 3	A: Art. 98	
Art. 19		
Art. 19	A: Art. 59 Abs. 3 Bst. a, b, c	
Art. 20		
Art. 20 Abs. 1	A: Art. 99 Abs. 1, 3, 5	
Art. 20 Abs. 2	nicht exakt umgesetzt	
Art. 20 Abs. 3	A: Art. 99 Abs. 2	
Art. 20 Abs. 4	A: Art. 99 Abs. 4	
Art. 21		

Art. 21	A: Art. 99 Abs. 6	
Art. 22		
Art. 22 Abs. 1	A: Art. 101 Abs. 1 bis 4	
Art. 22 Abs. 2	nicht exakt umgesetzt	
Art. 23		
Art. 23	A: Art. 93	
Art. 24		
Art. 24 Abs. 1	A: Art. 32 Abs. 1	
Art. 24 Abs. 2	A: Art. 32 Abs. 2 und 3	
Art. 25		
Art. 25 Abs. 1	A: Art. 33 Abs. 1	
Art. 25 Abs. 2	A: Art. 33 Abs. 2	
Art. 25 Abs. 3	A: Art. 33 Abs. 3	
Art. 25 Abs. 4	A: Art. 33 Abs. 4 bis 8	
Art. 26		
Art. 26 Abs. 1	A: Art. 34 Abs. 1	
Art. 26 Abs. 2	A: Art. 34 Abs. 2	
Art. 26 Abs. 3	A: Art. 34 Abs. 1 Bst. d	
Art. 26 Abs. 4	n.a.	
Art. 27		
Art. 27 Abs. 1	A: Art. 35 Abs. 1	
Art. 27 Abs. 2	A: Art. 35 Abs. 2	
Art. 28		
Art. 28 Abs. 1	A: Art. 36 Abs. 1	

Art. 28 Abs. 2	A: Art. 36 Abs. 2	
Art. 28 Abs. 3	A: Art. 36 Abs. 3	
Art. 28 Abs. 4	A: Art. 36 Abs. 4, 5,6	
Art. 28 Abs. 5	A: Art. 36 Abs. 7	
Art. 29		
Art. 29 Abs. 1	A: Art. 37 Abs. 1 bis 5	
Art. 29 Abs. 2	A: Art. 37 Abs. 6	
Art. 29 Abs. 3	A: Art. 37 Abs. 7	
Art. 29 Abs. 4	n.a.	
Art. 30		
Art. 30 Abs. 1	A: Art. 38 Abs. 1 bis 3	
Art. 30 Abs. 2	A: Art. 38 Abs. 4	
Art. 30 Abs. 3	A: Art. 38 Abs. 3	
Art. 30 Abs. 4	n.a.	
Art. 31		
Art. 31	A: Art 39	
Art. 32		
Art. 32 Abs. 1	A: Art. 40 Abs. 1	
Art. 32 Abs. 2	A: Art. 40 Abs. 2	
Art. 32 Abs. 3	A: Art. 40 Abs. 3 bis 5	
Art. 32 Abs. 4	A: Art. 40 Abs. 6	
Art. 32 Abs. 5	A: Art. 40 Abs. 7	Option
Art. 32 Abs. 6	n.a.	Option nicht ausgeübt
Art. 32 Abs. 7	n.a.	Option nicht ausgeübt

Art. 32 Abs. 8	n.a.	
Art. 32 Abs. 9	n.a.	
Art. 33		
Art. 33 Abs. 1	A: Art. 41 Abs. 1	
Art. 33 Abs. 2	A: Art. 41 Abs. 2	
Art. 33 Abs. 3	A: Art. 41 Abs. 3	
Art. 34		
Art. 34 Abs. 1	A: Art. 42 Abs. 1 und 4	
Art. 34 Abs. 2	n.a.	
Art. 34 Abs. 3	n.a.	
Art. 34 Abs. 4	A: Art. 42 Abs. 2 bis 4	
Art. 35		
Art. 35	n.a.	
Art. 36		
Art. 36 Abs. 1	A: Art. 61 Abs. 1, 2 und 3	
Art. 36 Abs. 2 UA 1 u. 3	A: Art. 61 Abs. 4	
Art. 36 Abs. 2 UA 2	A: Art. 61 Abs. 5	
Art. 36 Abs. 3	A: Art. 61 Abs. 6	
Art. 36 Abs. 4	n.a.	
Art. 37		
Art. 37 Abs. 1	A: Art. 62 Abs. 1 und 2	
Art. 37 Abs. 2	A: Art. 62 Abs. 3	
Art. 37 Abs. 3	A: Art. 62 Abs. 4 bis 6	
Art. 37 Abs. 4	A: Art. 62 Abs. 7	

Art. 38		
Art. 38	A: Art. 59 Abs. 4	
Art. 39		
Art. 39 Abs. 1	A: Art. 59 Abs. 3	
Art. 39 Abs. 2	A: Art. 63 Abs. 1	
Art. 39 Abs. 3	A: Art. 63 Abs. 2 und 3	
Art. 40		
Art. 40 Abs. 1	A: Art. 64 Abs. 1	
Art. 40 Abs. 2	A: Art. 64 Abs. 2 und 3	
Art. 40 Abs. 3	A: Art. 64 Abs. 4	
Art. 40 Abs. 4	A: Art. 64 Abs. 5	
Art. 40 Abs. 5	A: Art. 64 Abs. 6	
Art. 40 Abs. 6	n.a.	
Art. 40 Abs. 7	A: Art. 64 Abs. 7	
Art. 41		
Art. 41 Abs. 1	A: Art. 65 Abs. 1	
Art. 41 Abs. 2	A: Art. 65 Abs. 2	
Art. 42		
Art. 42 Abs. 1	A: Art. 66 Abs. 1	
Art. 42 Abs. 2	A: Art. 66 Abs. 2	
Art. 42 Abs. 3	A: Art. 66 Abs. 3	
Art. 42 Abs. 4	A: Art. 66 Abs. 4	
Art. 42 Abs. 5	A: Art. 66 Abs. 5	
Art. 42 Abs. 6	n.a.	

Art. 43		
Art. 43	A: Art. 67	
Art. 44		
Art. 44	A: Art. 68 Abs. 1 und 2	
Art. 45		
Art. 45 Abs. 1	A: Art. 69	
Art. 45 Abs. 2	n.a.	
Art. 46		
Art. 46 Abs. 1	A: Art. 70 Abs. 1 Bst. a	
Art. 46 Abs. 2	A: Art. 70 Abs. 1 Bst. b	
Art. 46 Abs. 3	A: Art. 70 Abs. 1 Bst. c	
Art. 46 Abs. 4	A: Art. 70 Abs. 1 Bst. d	
Art. 46 Abs. 5	A: Art. 70 Abs. 1 Bst. e	
Art. 46 Abs. 6	A: Art. 70 Abs. 2	
Art. 47		
Art. 47	A: Art. 71	
Art. 48		
Art. 48 Abs. 1	A: Art. 72 Abs. 1	
Art. 48 Abs. 2	A: Art. 72 Abs. 3	
Art. 48 Abs. 3	A: Art. 72 Abs. 2	
Art. 48 Abs. 4	A: Art. 72 Abs. 4	
Art. 48 Abs. 5	A: Art. 72 Abs. 5	
Art. 48 Abs. 6	A: Art. 72 Abs. 6 bis 8	
Art. 48 Abs. 7	A: Art. 72 Abs. 9	

Art. 48 Abs. 8	n.a.	
Art. 49		
Art. 49 Abs. 1	A: Art. 73 Abs 1	
Art. 49 Abs. 2	A: Art. 73 Abs. 2	
Art. 49 Abs. 3	A: Art. 73 Abs. 3	
Art. 49 Abs. 4	A: Art. 73 Abs.4	
Art. 49 Abs. 5	A: Art. 73 Abs. 5	
Art. 50		
Art. 50 Abs. 1	A: Art. 74 Abs. 1	
Art. 50 Abs. 2	A: Art. 74 Abs. 2 und 3	
Art. 51		
Art. 51	A: Art. 75	
Art. 52		
Art. 52	A: Art. 76	
Art. 53		
Art. 53 Abs. 1	A: Art. 77 Abs. 1	
Art. 53 Abs. 2	A: Art. 77 Abs. 2	
Art. 54		bei den Sanktionsbestimmungen regeln
Art. 55		
Art. 55 Abs. 1	A: Art. 78 Abs. 1	
Art. 55 Abs. 2	A: Art 78 Abs. 2	
Art. 55 Abs. 3	A: Art. 78 Abs. 3	
Art. 56	n.a.	

Art. 57		
Art. 57 Abs. 1	A: Art. 80 Abs. 1	
Art. 57 Abs. 2	A: Art. 80 Abs. 2	
Art. 57 Abs. 3	A: Art. 80 Abs. 3	
Art. 57 Abs. 4	n.a.	
Art. 57 Abs. 5	n.a.	
Art. 58 Abs. 1 bis 6	n.a.	
Art. 59	F: Art. 5 Abs. 1 Bst. h FKG	bereits umgesetzt;
Art. 60	C: Art. 17 Abs. 3 UCITSG	
Art. 61	D: Art. 32 Abs. 3 AIFMG	
Art. 62	<p>B: Art. 1</p> <p>B: Art. 17</p> <p>B: Art. 252 Abs. 2 und 3</p> <p>B: Art. 33 Abs. 1 Bst. I</p> <p>B: Art. 31 Abs. 5 und 9</p> <p>B: Art. 52 Abs. 1</p> <p>B: Art. 142 Abs. 3</p> <p>B: Art. 177 Abs. 3</p> <p>B: Art. 178 Abs. 4</p> <p>B: Art. 245 Abs. 1 Bst. d</p> <p>B: Art. 161</p> <p>B: Art. 186 Abs. 1</p> <p>B: Art. 164 Abs 4 B</p> <p>B: Art. 164 Abs. 6</p> <p>B: Art. 164 Abs. 9</p> <p>B: Art. 142 Abs. 1</p> <p>B: Art. 170 Abs. 1 Bst. d</p>	<p>Art. 2 Abs. 6 CRD: Kein Umsetzungsbedarf in Liechtenstein</p> <p>Art. 5 CRD: Kein Umsetzungsbedarf in Liechtenstein</p> <p>Art. 86 Abs. 11 CRD: Umsetzung in der BankV</p>
Art. 63	E: Art. 3 Abs. 1 Ziff. 106	Umsetzung im SAG

		Art. 45 BRRD: Kein Umsetzungsbedarf
Art. 64	A: Art. 9 Abs. 1 Bst. d A: Art. 25 A: Art. 49) Art. 86 Abs. 4 iVm Art. 29 Abs. 2 u. 4 WPDG	Umsetzung im WPF; WPDG,
Art. 65	n.a.	
Art. 66	n.a.	
Art. 67	n.a.	
Art. 68	Art. 104	Inkrafttreten in Liechtenstein